



**Abschiedt der Römischen Kayserlichen Maiestat vnd
gemeiner Stände auff dem Reichstag zu Speyr, Anno Domini
M.D.LXX. auffgericht.**

<https://hdl.handle.net/1874/428465>

Verordn

der Römischen Kayserlichen Ma-
iestat / vnd gemeiner Stände auff dem Reichstag
zu Speyr / Anno Domini M. D. LXX.
auffgerichte.



Mit Röm. Kay. Mant. gnad vnd sonderm priuilegio in zehen
sarn nicht nachzutrucken.
Bedruckt in der Churfürstlichen Stat Weintz durch Fran-
ciscum Behem / Anno M. D. LXXI.

Richardus

Willelmus Archiepiscopus
in Episcopatu Cantuariensi
M. D. LXX.



Richardus Archiepiscopus
in Episcopatu Cantuariensi
M. D. LXX.

Wir Maximilian/der ander
von Gottes gnaden / erwölter
Römischer Kayser zu allen zeiten
mehrer des Reichs/in Germani-
en/zu Hungern/Behaimb/Sala-
matien / Croaticen vnd Sla-
uonien/ 2c. König : Ertzhertzog
zu Osterreich / hertzog zu Bur-
gundi / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtem-
berg/ 2c. Graue zu Tyroll/ 2c. Thunkundt aller mennig-
lich/ vnd sonderlich allen vnd jeden buchtruckern/ wo vnd
welcher ortten die im hailigen Reich / auch vnser erbli-
chen Königreichen/ Fürstenthumben vnd landen gesessen
seyn/ daß unsere vnd des Reichs lieben getrewe Frantz
vnd Caspar Behem/ bürger vnd buchtruckere zu Weintz/
vns zu vnderthänigster gehorsame sich vndernommen ha-
ben/ den abschiedt dieses in vnser vnd des heiligen Reichs
statt Speyer jetzt gehaltenen Reichstags/ auß befelch
vnd mit vorwissen des ehrwürdigen Danieln Ertzbischo-
uen zu Weintz / des heiligen Römischen Reichs durch
Germanien Ertzcantlers / vnser lieben Neuen vnd
Churfürstens/ in truck zubringen. Damit sie dann sol-
cher irer mühe vnd arbeit halben in keinen nachthail vnd
schaden geführt werden / So gebieten wir demnach euch
allen vnd jeden insonderheit hiemit bey peen vnd straff ze-
hen marc lötig goldes/ vns halb in vnser vnd des Reichs
Camer / vnd den andern halben thail gedachten Frantz
vnd Caspar Behem vnableßlich zubezalen/ Vnd wöllen
daß jr oder einiger aus euch durch sich selbst oder sonst je-
mandts voneurent wegen den berürten abschiedt/ gemel-
ten Frantz vnd Caspar Behem in zehen jaren die nech-
sten nach verfertigung vnd truckung desselben/ folgende
nicht

nicht nachtrucket / oder zu failem kauff habet oder auffle-
get: hinfuro auch one vnser sonder special priuilegi aini-
ge extract, locos communes, oder andere compendien
aus den Reichs ordnungen / satzungen vnd abschieden nit
ziehen noch trucken lassen / alles bey verliering obgemel-
ter peen / vnd desselbigen eures truckes / den auch genante
Frantz vnd Caspar Behem durch sich selbst / oder ire be-
felchhaber von irentwegen / wosie die bey eur jedem fin-
den würden / auß aignem gwalt / one verhinderung men-
niglichs zu sich nemen / vnnnd damit nach ihrem gefallen
handlen vnnnd thun / daran sie auch nicht gefresset haben
sollen / Es soll auch ein jede obrigkeit auff ihr ansuchen
ihnen zu hinnemung derselben vnuerzüglich zuhelffen
schuldig seyn / sonder alle geuerde. Das mainen wir ernst-
lich / Wic verkundt diß brieffs / besigelt mit vnserm Kay-
serlichen auffgetruckten Insigel / Der geben ist in vnser
vnd des Reichs statt Speyer / den sechsten Nouembris /
Anno / 16. im siebentzigsten / vnserer Reiche des Römi-
schen vnd Hungerischen im achten / vnnnd des Behaimi-
schen im zway vnnnd zwantzigsten.

MAXIMILIANVS.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-
iestatis proprium.*

A. Erstenberger

**V. Ioan. Bap.
Weber. D.**



ir Maximilian der
 ander / von Gottes
 Genaden erwöhlter
 Römischer Kayser/
 zu allen zeyten meh-
 rer des Reichs: In
 Germanien / zu Hun-
 gern / Behaimb / Dal-
 matien / Croatien vñ
 Sclauonien / 2c. Kö-
 nig: Erzherzog zu

Osterreich: Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
 Steyr / zu Kernten / zu Krain / zu Lützelburg / zu
 Württemberg / obern vnd nidern Schlesien: Fürst
 zu Schwaben: Marggraue des Heyligen Römischen
 Reichs zu Burgaw / zu Merern / obern vñnd nidern
 Laufnitz / Befürster Graff zu Hapsburg / zu Tyrol/
 zu Pfirdt / zu Kyburg vñnd Görz / 2c. Landgraue im
 Elsas: Herr auff der Windischen Marck / zu Portes-
 naw / vñnd zu Salyns / 2c. Bekennen vñnd thun kundt
 offentlich gegen aller menniglichen: Demnach vns
 auß tragendem von Gott anbefohlenem Kayserlichem
 ampt obligt vñnd gebürt / mit aller vätterlicher sorg-
 feltigkeit des heyligen Römischen Reichs / dessen glie-
 der / Ständen vñnd Vnderthanen wolfarth / ruhe vñnd
 auffnemen jederzeit nach möglichkeit zu befürdern. Als
 haben wir vns bis daher nichts höhers angelegen las-
 sen seyn / dann wie wir das gemein best zum treulich-
 sten fortsetzen / vñnd von den Ständen allen vnzimbl-
 chen gewalt abwenden möchten / Wie wir dann die
 zeit vnserer Kayserlichen Regierung gar kein mühe
 noch arbeyt gespart / so baldt wir einige dem Heyligen
 Reich annahende gefahr oder vnruhe vermerckt / der-
 selben durch gebürliche mittel zu steuren vñnd zu weh-
 ren / Dar-

Abschiedt zu Speyer

ten/Darneben solche fürfallende obligen je weilen zu gemeinen Reichs oder andern versamblungen gezogen/vnd daselbsten dermassen stattlich bedendcken/vnd verabschieden helffen/das sich jazu versehen/es sollen alle widerwertige fürnemen/vnd thatlichkeit im heyligen Reich verblieben/vnd in viel jaren keiner weiter Reichs versamblung von nöhten gewesen seyn.

¶ Es haben sich aber vber alles vnser verhoffen/etlich wenig jaren anhero/vnnd seit vnserem erst zu Augspurg gehaltenen Reichstag hin vnnd wider/in vnd ausser dem heiligen Reich/vnd desselben angrenzenden örtern/allerhandt vnuersehenliche/geschwinde vnd sorgliche fäll ereugnet/welchen auch durch vnser eusserste bemühung nicht allerding hat mögen abgewert/noch dermassen gestewert werden/das nicht etliche friedliebende Stände darunter vnschuldigh beschwert worden/daher dann noch weiters schädliche nachfolg/vnd grössere zerrüttung gemeinen gutens wemens zugewarten.

¶ Wann nun vnser vnnd des heyligen Reichs vnuermeidliche notturfft erfordert/solchen dingen zeitlich entgegen zutrachten/vnnd zubedendcken/Welcher massen numehr im Reich/zunorab deutscher nation/vnserem geliebten Vatterlandt/die jeziger zeyt zuviel vberhandt nemende frechheit des deutschen Kriegsvoldts/etwas eynzuziehen/vnnd so viel möglich/auff vnserer löblichen vorsehn alte deutsche/ritter

Im jar 1570. vffgericht. 2

ritterliche / dapffer vnd redlichait zurichten sein möch-
te / Wie auch des heilsamen Landt Friedens executions
ordnung gegen denen dieser zeit eynreissenden ges-
chwindigkeit der Kriegsleut / mit etwas schleunis-
ger defensions verfassung / auffmanung / vnd hilfflai-
stung der Krayßen zu verbessern. Vnd ferners / wie es
eingeleghait hab mit vnsern Hungarischen grän-
zen gegen dem Türcken vnser christlichen namens
Erbfiandt. Was auch noch an der Gotischen execu-
tion zu verrichten beuor / Vnd dann wie die Iustitia an
vnserm Kayserlichen Cammergericht mit abkürzung
des verzüglichen procedierens zu befürdern / neben
andern mehr nohtwendigen Puncten / an dero gebür-
licher erledigung vns vnd dem heyligen Reich nicht
wenig gelegen.

¶ Als haben wir nicht vmbgehen mögen / eine ge-
meine Reichsversammlung nach vorgehabtem rath
vnd gutachten vnser vnd des heyligen Reichs Chur-
fürsten / auff den zwey vnd zwanzigsten tag May
nächsthien / alhero in vnser / vñ des Reichs stat Speyr
aufzuschreiben / vnd zubenennen / den wir auch in vn-
serer Kayserlichen person / gemeine ruhe / frieden vnd
wolfart im heyligen Reich desto mehr zubefürdern /
besucht / Wie dann auch auff solchen Reichstag neben
vns die Churfürsten / Fürsten / vnd andern des heylig-
en Reichs Stände / in guter anzahl aygner person /
vnd die andern durch ihre rath vnd bottschaften
mit befehl abgefertiget / gehorsamblich erschienen
seindt.

Abschiedt zu Speyer

¶ Denselben wir dann obangerogte des Heyligen Reichs beschwerden/zunemend vbel/vnnd andere obligen ausführlich proponiern / vnnd jr rathlich Bedencken darüber gnediglich begeren lassen: Da dann diese proponierte Puncten in gebührende berathschlagnung genommen vnnd tractiert / haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert / wie es im Heiligen Reich deutscher Nation von alters ein löbliche gestalt deutscher freyheit / vmb ehr vnnd ruhm mit Ritterlichen Thaten frembden Potentaten on alles belaydigen des Vatterlandts / vnnd dessen angehörigen zu dienen/ gehabt.

¶ Vnd ob wol vor etlichen jaren / da solche Freyheit in etwas mißbranch zugeraten angefangē / durch sondere publicierte Reichs vnd Deputations Abschieden hailtsamblich geordnet vnnd versehen / welcher massen den Obristen / Rittmeistern / Hauptleut / oder andern Befelchshabern / Kriegsleut für frembde Potentaten im heyligen Reich deutscher nation zu werben / verstatet werden soll / Nemlich / da sie zuuorderst ihre original glaubwürdige bestellungen den Krayß obristen / vnnd jeder Obrigkeit in ihrem gebiet fürgelegt / auch darauff gnugsame verbürgte Caution, inhalt derselben Abschiedt würcksamblicher statet / damit irenthalben niemandt im Heiligen Reich / in den an / durch / vnnd abzügen beschwert / beschädiget / oder belaydiget würde.

¶ So ist doch nun mehr in etlichen fürgangnen
Kriegen

Im jar 1570. vffgericht.

3

Kriegswerbungen/an/durch vnd abzügen/mehr als
gnugsamb empfunden/das solche löbliche Reichs Sas
zungen von vielen zu nicht weniger verringerung
vnsrer/vnd des Heyligen Reichs autoritet,vnd reputa
tion veracht/vnd in viel wegen eludirt/keine habende
bestellungen fürlegen / noch die verbürgte versich
rungen thun wollen/sondern jres gefallen/auch je zu
zeiten vnter frembden namen Kriegslent zu Ros vnd
Fus in grosser anzaal im Reich ansecklich in der ge
heime/durch sich oder andere bestellen vnd werben las
sen/darnach mit grosser geschwindigkeit in anzug brin
gen/andere Obrigkeit vnd gebiet gewaltiglich durch
ziehen/darin auch bis weilen beharrlich still ligen/den
armen leuten das ihr auffsetzen / darfür nichts zahlen/
sa auch verwüsten/verderben vnd hinweg nemen.

¶ Dieweil dann solcher eynreissender frechheit
vnd misbrauch deutscher freyheit / darauf nichts
guts/sondern viel mehr gemein verderben/empörung
vnd vntergang des vatterlands zu gewarten/lens
ger nicht zuzusehen/Haben wir vns mit Churfürsten/
Fürsten/vnd gemeinen Ständen/vnd der abwesen
den rächten vnd gesandten/vnd sie mit vns sich ver
glichen/vnd entschlossen/Setzen/ordnen vnd wöl
len/das hinfüro ein jeder frembder Potentat/wer der
auch sey/so im heiligen Reich Kriegslent werben las
sen wölle/zunorderst bey vns/als Römischen Kayser/
darumb ansuchen solle / mit anstrücklicher vermels
dung/wienel Kriegslent er bestellen lassen wölle/wel
che die Obristen / Rittmeister vnd Hauptlent sein:
Darneben diese erklärung vnd zusag thun/das solche

A iij

Kriegs

Abschiedt zu Speyer

Kriegsvolck wider vns des Heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten/Stände vnd vnderthanen nicht gebraucht werden / auch in den an/durch vnd abzügen niemandt beschweren / was sie verbrauchten / zahlen / kein musterplatz noch musterung / gleichs als kein abdancken oder trennen / in des heiligen Reichs / vnd dessen angehörigen schirms verwandten / grund / boden vnd obrigkeit / fürgenommen werden / sonderit außserhalb desselben solches alles beschehen soll.

Die Obristen / Rittmeister / Haupt vnd andere Befehlsleut / die seyen hohen vnd nidern Standts / so frembden Potentaten deutsch Kriegsvolck zu werben begehren / sollen in allwegen / es hab der Potentat bey vns ansuchens / wie oben verlant / gethan oder nit / schuldig sein / ehe vnd zuvor sie einige Kriegslent annehmen / vnd in anzug bringen / vns solches jr vorhaben auch zuuerstendigen / Nemlich / welchen Potentaten / vnd wie viel Kriegsvolck sie werben / vnd in anzug bringen wollen / mit versprüchnus / das der musterplatz vnd musterung außserhalb des Heilige Reichs / vnd dessen angehörigen schirms verwandten / grund / boden / vnd obrigkeit gehalten werden : Die Kriegslent jren fuß auff des Reichs / vnd dessen angehörigen schirms verwandten boden / keines wegs / es sey defensiue oder offensiue mit gegenwehr oder angreifsen setzen : auch ehe sie widerumb im abziehen des Reichs / vnd dessen schirms verwandten boden / lang / getrennet : eynzig oder Kottenweis / aber hauffenweis / keins wegs ziehen sollen : vnd dann das sie geungsam verbürgte caution mit Ständen im Reich gefes

Im jar 1570. vffgericht. 4

gesehen / vermög des Reichs abschieden den Kraiß
obristen / zu vnd nach geordneten / in deren Kraiß vñ
Landen geworben / oder der an vnd durchzug fürgehn
möcht / zuuorderst thun wollen.

¶ Darauß sie dann bey denselben Kraiß obris-
ten / zu vnd nachgeordneten / auch sich zuuorderst an-
zeigen / ire habende bestellungen glaubwürdig im ori-
ginal fürzaigen / demselben gleichen bericht vñd vers-
sprichnuß / wie vns beschehen / thuen / Darzu genugsam
me caution durch burgschafft mit Reichs ständen
im Reich gesehen / inhalt angeregter abschieden / in
massen hernach wörtlich volgt / erstatten sollen.

¶ Wir N. oder ich N. thuen kundt / vnd bekenne
mit diesem brieff / Nach dem N. König oder Potentat
mich als seine bestelten Obristen / Rittmeister / Haupt-
man / oder N. Befelchsman angelangt im heyligen
Reich deutscher nation N. reuter / oder fußvolck in be-
stellung auff vnd anzunemen / auch solches der Röm-
schen Kayserlichen Maiestet vnserem allergnedigsten
herren zuuorderst nach inhalt des heiligen Reichs ab-
schiedt zu Speyr im jar der mindern zaal / sibenzig / in
vnderthenigkeit verstandigt hab / neben erbietung al-
les das jenig zuthuen vnd zulaißen / was mir jetzt an-
geregter vñd andere Reichs abschieden aufferlegen
thuen / Daß ich solchem nach / auff heut dato N. Kraiß
obristen zu vnd nach geordneten / in deren Kraiß vnd
Landen ich zu werben / oder das Kriegsvolck durch
an oder

4 Abschiedt zu Speyer

an oder zuzufären fürhabens bin/bey waren worten/
trewen vnd glauben/ neben fürzeigung meiner habens/
den original bestallung zugesagt vñ versprochen hab/
auch in krafft dises brieffs zusage vñ verspreche vestig/
lich. Zum ersten/ das solche Kriegsleut wider hochst/
gedachte Kayserliche Maiestet / des heiligen Reichs
Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ vnderthanen schutz
vñnd schirms verwandten feins wegs dienen/ noch
iren fuß auff des heiligen Reichs/ vñnd dessen schirms
verwandten poden keinerley vrsachen wegen / es sey
defensiuē oder offensiuē/ das ist gegenwörlich oder mit
belaidigen nicht setzen/ noch sonsten dargegen sich brau
chen lassen sollen noch wöllen. Zum andern / das sie
auch in iren an vñnd durchzügen niemandt belaidigen/
beschedigen/ noch beschweren/ auch nicht hauffen/ son
dern einzig vñnd rottenweiß / als lang sie des Reichs
vñnd dessen schirms verwandten poden berüren/ zie
hen: die vnderthanen mit schädlichen still ligen nicht
beschweren: was sie ver brauchen/bezalen sollen/ Dar
für ich auch selbst hauptschuldner / vñnd bezaler sein
wil / darumb wilich auch in den an vñnd durchzügen
bey einer jeden rott einen rottmeister/ oder ein ander
an seine stat verordnen/ so seinen namen an orten vñnd
enden/ da sie durchziehen/ angeben soll/ damit man wis
sen möge/ das ich das kriegsvoldt erworben/ vñnd da
es sich vngerbürlich verhielte/ mich darumb anzuspre
chen hab. Zum dritten/ das kein muster platz noch mu
sterung innerhalb des Reichs oder dessen schirms
verwandten poden / durch mich fürgenommen wer
den soll/ oder da es ein ander zuthun vnder stünde/ kei
ne kriegsleut dahin führen noch beschaiden: auch mit
daran sein / vñnd selbst dafür hauffen/ das das abdan
cken vñnd trennen des kriegsvoldts/ ehe vñnd zuvor es
des Reichs / vñnd dessen schirms verwandten poden
widerumb

Im jar 1570. vffgericht. 5

widerumb erraichet / beschehen: vnnnd dann in annehmung die Kriegsleut dahin weysen / das sie auch sonsten in allen dingen des Reichs landtfrieden satzungen vnd abschieden sich gemef verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine haab vnnnd güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfendet / vnd in bester form eyngesetzt haben wil.

¶ Vnd zu mehrer sicherhait vnnnd vesthaltung aller vnnnd jeder obgemeldter puncten / hab ich die **V.** vnnnd **VI.** gebetten / für mich verbürgte caution / als hauptschuldign in halt des heiligen Reichs ordnung zuthun / Der gestalt / da ich in einem oder mehr obgehörter versprochner puncten / vngehorsamb oder seuzmig funden / vnd meine zusag nicht leisten würde / das nicht allein ich / sondern auch sie sampt vnd sonder ehegedachten Kraßöbristen / zu vnnnd nach geordneten obrigkeiten / vnderthanen vnd schirmsverwandten alle zugefügte kōsten vnnnd schäden / wie es im selbigen Kraß nach billigen dingen ermessen wird / vnuerzüglich entrichten vnnnd bezalen sollen vnnnd wöllen / alles nach fernern inhalt obgerürten nehern Speyrischen abschiedts.

¶ Welches wir **V.** vnnnd **VI.** also wahr sein / vns vnd einem jeden zu hauptbürgen vnnnd hauptschuldign gern gesetzt zu sein / alles mit verpfendung vnserer haab vnd güter / auch mit verziehung aller rechtlichen

B

wols

Abschiedt zu Speyer

wolthaten/als dann ein jeder vnder vns für den ganzen schaden vnd kosten gelten vnnnd zahlung thun soll: auch vnangesehē / das vnser principal zuuorderst nicht sey darumb rechtlicher sucht/ vnd fürgenommen worden/in krafft dieses brieffs / frey vnd offentlich bekennen: Zu erkundt der warheit hab ich N. als principal/ vnd wie N. vnd N. Hauptbürgen / ein jeder sein angeborn insiegel (oder petschafft) vnden auff spacio fürgebrückt/ Beschehen vnd geben/2c.

¶ Darauff vnd da solche oberzelte anzeyg/ versicherung vnd caution/ von jnen den obristen/Rittmeister/haupt vnd beuelchsleuthen würck samblich fürgangen vn̄ erstattet/sollen sie an werbung des kriegsvolcks vn̄nerhindert gelassen seyn.

¶ Im fall dann die werbende obristen/ rittmeister/haupt vnd beuelchsleuth in iren an vnd durchzug gen den Kraysständen oder vnderthanen schaden oder vnkosten verursachten vnnnd zufügten / darüber sollen desselben Krays obrister zu vnnnd nachgeordneten Summarie zuerkennen zuermessigen/ vnd dasselbig so wol gegen dem principal als dessen bürgen/ auch deren haab vnnnd güter vn̄erzüglich zu exequiren/ oder die obrigkeyt/darunder die verpfendte güter gelezen / vmb schleunige execution zu thun / zuersuchen haben.

Im jar 1570. vffgericht. 6

¶ Da aber einiger obrister / rittmeister / haupt oder anderer beuelchsman / ehe vnd zuvor er solche obgesetzte anzaig / vns vnd den Kraysß obristen zu vnn nachgeordneten / neben der versprichnung vnd laistung der caution / wie oben disponirt, gethan / kriegsleuth heimlich oder offentlich dem Potentaten zuwerben / vnd in anzug zubringen vnderstehen würde / Soll derselb nicht allein mit der that on weiter erklärung in der acht sein / sondern auch als baldt durch den Kraysß obristen zu vnd nach geordnete in bestrickung genommen / jme seine werbung nidergelegt / das kriegsvold / da es albereit fürhanden / getrennet / vnd sonsten weiters / wes des Reichs executions ordnung in solchen fellen vermag / fürgenommen werden.

¶ Damit dann auch so wol die gemeine kriegsleut / es seyen reutter oder fußvold / als die obristen rittmeister / hauptleut / oder andere beuelchsleut ein mahl durch auß wissen mögen / wie vnd welcher massen ein jeder da er von vns oder andern kriegsherrn geworben / in allendingen sich ritterlich / manlich vnd redlich nach ordnung des alten löblichen reutter vnd kriegsrechtens / vnd dann nach jeziger zeit gelegenheiten zuverhalten / ferners wie auch alle vntugendt bey den kriegsleuten zuverhüten / oder aber zustraffen / Haben wir auff vorgehabten raht der Chur vnd Fürsten / auch der andern Ständen vnd abgesandten / vnser vnd der heiligen Reichs alte reutter bestallung vnd articuls brieff ersuchen / verbessern / vnd zu end dieses vnsern vñ des Reichs abschiedts auch in truck außgehen lassen: Demnach setzen / ordnen vnd befehlen wie
B ij allen

Abschiedt zu Speyer

allen vnd jeden vnsern vnd des heiligen Reichs angehörigen / vnd vnderthanen / so sich in kriegszügen zu ross oder fuß bestellen vnd brauchen lassen / das ein jeder solchen articulen / so viel in berühren mag / in seinem ampt vnd dienst sich gemess / gehorsam / vnd vnuerwislich erzaiige / alles bey vermeydung vnserer vngnad vnd andern straffen / darin verleipt.

¶ Weiters als auch in vergangnen geschwinden werben vnd kriegsleufften erfahren / ob wol die heilsame constitution des landtfriedens / vnd darauff gerichtete executions ordnung vernünfftiglich bedacht / das doch daran allerhandt mangels zu vorab im auffmahnen vnd zuziehen / so vielen beschwerten Ständen zu langsam oder zumahl nicht eruolget / darüber sie / ire landen vnd vnderthanen grosse verderbliche schäden erlitten : Darumb solches hinfürter mit schleuniger ordnung zu vorkommen / haben wir vns mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / vnd der abwesenden rächten vnd pottschafften / darauff verglichen / hiemit statuirendt vñ wöllen / Da einiger Stant wider auffgerichten religion vnd prophean frieden beschwert / oder die antrauwend gefahr bevor zu sein spüren würde / vnd im auff sein gesinnen vom öbristen seines oder andern Krayßen vermög der ordnung nicht zeitlich geholffen / sondern verzug oder saumbfall darvnder gepraucht werden wölle / Soll derselb auch macht haben / dasselbig an vns / als Römischen Kayser / zugelangen / darauff dann wir nach gestalt fürstehender gefahr einen oder drey negst angezessenen Krayßen / öbristen zu vnd nachgeordneten mit ernst zubefehlen / vnd auffzumanen haben sollen / dem beschwertē stande inhalt der executions ordnung vnuerzüglich hülf zu thun. Welcher

Im jar 1570. vffgericht. 7

¶ Welcher massen auch in fellen/da etwan grössere gefährlichkeiten sich ereugen würden/die sachen zuletzt auff einen gemeinen Reichs deputation tag anbracht/vnd tractirt werden sollen/ist im Augß purgischen abschiedt Anno 2c. fünffzig fünff im Verß: (So sich dann abermals die sachen/2c.) mit sonderer ordnung versehen/Sintemal aber seithero vielmaln erfahren / daß numehr das auffwickeln vñnd werben der kriegsleut ganz geschwindt/vñnd ehe man zu solchem deputation tag komen mag/sie schon mit ganzer macht auff seyn/die Kraysß vñ landen durchziehen/jederman betrüben vñnd belaidigen.

¶ Derhalben solcher geschwinden thatlichkeit/vñnd gemeinen landt verderben auch mit eilender hülff vñnd abwendung zubegegnen/Haben wir vns mit gemeinē Ständen vñnd den abgesandten dahin vergliche/Setzen/ordnen vñnd wollen/Da hinfür o jemant wider obangeregten religion vñnd prophan frieden mit thatlichem gewalt beschwert / oder da im Reich empörung/auffwigung/vergaderüg/musterplätz/vñngübliche an/durch oder abzüge / oder dergleichen schädliche gefährlichkeiten sich ereugen würden: oder auch bey den benachpaurten Potentaten solche krieg entstände/das raus dem Reich / dessen Ständen vñnd vnderthanen gefahr vñnd nachtheil zugewarten/vñ aber der verzug zu grösserer weiterung raichen soll / Daß als dann neben denen zuvor verordneten Kraysß hülffen/auch wir als Römischer Kayser/vñnsrem Neuen dem Erzbischoven vñnd Churfürsten zu Meynz befehlen solle/vñ wollen/einen Reichs deputation tag gen Franckfort/oder aber wo es sonst den sache am gelegnestē sein sol/vñner züglich vñ auffß baldest es geschehe möcht/zusammen zu
B ij kommen/

Abchiedt zu Speyer

Kommen/andie deputirte Stände aufzuschreiben/das
hin dann auch dieselbige beschriebne deputirten selbst
zuer scheinen/oder aber ire statliche/ansehenliche Räte
te zu berathschlagung gemainer nohtturfft abzufertig
gen schuldig sein sollen / wie dann in obangezognen
Augspurgischen abschiedt im Verß: (So sich dann
abermals/2c.) ferners statuirt.

¶ Vnd damit solche wichtige ding auff gemaine
Reichs deputation tägen bey diesen vnrurwigen zeyt
ten/mit mehrer Reichsständen raht vnd zuthun tra
ctirt/berathschlagt in den Kraysen publiciert/vnnd
darob gehalten würde/solle ehegemelder Erzbischoff
vnnd Churfürst zu Meynz / zu vnnd neben denen in
baiden Augspurgischen Anno 2c. fünffzig fünff/vnnd
fünffzig neun publicirten abschieden/benantlich des
putirten Ständen/hinsüro zukünftigen deputations
tägen/jedes mahl noch vier Stände/ als jeder zeit re
gierenden Bischoffen zu Costniz/der gleichen die regie
rung des Burgundischen Krays / hertzog Julius zu
Braunschweig/vnnd hertzog Hans Friderich zu Pos
mern / auch ersfordern vnnd beschreiben/so auch dahin
selbst/oder aber durch ire vorneme abgefertigte Räte
zuer scheinen schuldig sein sollen / Doch da auff besche
den ersfordern ein oder mehr deputirte Stände/ oder
deren befehlhabern aussenbleiben / oder zumahl nie
mandt schicken würden / sollen die anwesenden eben
wol/vermög vorberürts Anno 2c. fünffzig fünff pu
blicirten Augspurgischen/vnd anderer ernolgeten ab
schieden in fürstehenden sachen procediren/vnd schließ
lich handeln/welches nicht weniger/als ob sie sampter
schienen wären/krafft vnd macht haben solle.

Vnd

Im jar 1570. vffgericht. 8

¶ Vnd sollen solche hülf der Krays mit auffmahnen vnd zuzug statt haben / wider alle im heyligen Reich zutragende vergaderung auffwigung vnd versamlung reutter vnd knecht : auch alle thatliche handlungen der jenigen / so sich im heyligen Reich an gleich vnd recht nicht benügen lassen / vnd dann alle vergwaltigungen frembder eyn oder aufffälle / feindlichen angreifen / vngbürlliche gewaltige an / durch / oder abzüge : Demnach sollen auch dieselbige Krays hülf allein denjenigen zustatten kommen / so wider des heyligen Reichs religion vnd prophanfrieden beschwerdt / beschediget / bedrängt / oder sonst thatlich offendirt würden / wie darnon in mehr angeregtem Augspurgischen Anno fünffzig fünff auffgerichten abschied im Verß : (auff das auch destowentger / 2c.) zum theil auch disponirt worden.

¶ Sintemal auch auß hochbewegenden vrsachen in etlichen vorigen Reichs vnd deputations abschieden / sonderlich Anno fünffzig fünff / fünffzig sieben / sechzig vier / vnd sechzig sechs verordnet / welcher massen ein jeder Krays mit seinem erwöhlten obristen zu vnd nachgeordneten / auch andern beuelchsleuten / geschütz / artolorey / munition / vnd was darzu gehörig in guter gewisser beraitschafft stehen / auch die Stände eines jeden Krays nach irer bester geleghait / wes sie anfenglich vñ fürters jeder zeyt aus erhaischen der nottürfft zu solche aufgaben auff die anschlāge eines jeden Stands zu erlegē / sich selbst vnter jnen zuvergleiche vñ zuentschliessen habē sollē / damit man dessen alles
im

Abschiedt zu Speyer

im fall der nohtturfft zu brauchen / durchaus verge-
 wist / vnd ein Kraysß dem andern vertrewlichen bey-
 standt / hülff vnd rettung laisten köndte / vnnnd aber an
 solcher anordnung noch bey etlichen Kraysen etwas
 mangel erscheinen soll.

¶ So haben wir vns mit den anwesenden Stän-
 den / vnnnd der andern bottschaften entschlossen / Ses-
 zen / ordnen vnd wöllen / das die Stände vnd Krays-
 sen / so noch zur zeit nicht dermassen / wie oben erzehlt /
 sich gefast gemacht / nach dato dieses abschiedts in mo-
 nats frist sich zusammen fügen / vnnnd die gewisse ver-
 fassung in richtige wiecklichkeit stellen / on alles lenger
 verziehen / auch vns vnnnd andern angefessnen Kraysß-
 obristen zu vnnnd nach geordneten / innerhalb dreyen
 monat / dauon gebürlichen bericht / wie auch zu Regens-
 spurg / Anno 2c. Funffzig sieben / vnnnd abermahls zu
 Wormbs / Anno 2c. Sechzig vier verabschiedet / wie
 gentlich thun sollen.

Nach

Im jar 1570. vffgericht. 9

¶ Nach erledigtem puncten / wie innerlicher fried vnnnd gut bestendig regiment im hailigen Reich zuerhalten / Haben wir als ein wachendt haupt des Römischen Kayserthums nicht vmbgehen mögen / den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / vnd abgesandten ferners zuuermelden / auß was sen bewegenden vrsachen wir nach absterben des alten Türckischen Kayfers Solyman (so des Christlichen namens feindt bis in sein grub verblieben) mit seinem sohn Selim Sultan einen frieden bis auff acht jar troffen / vnd gemacht. Dieweil dann für augen / daß des Turcken durchbrechender gewaldt je lenger je meher dem hayligen Reich teutscher nation sich zu neheren thut / Vnd es gewislich an dem / da wir in wessenden fridstandt vnser orthflecken / vnd gränzen in vnseren vberigen Hungerischen vnnnd Zipsischen landen / nicht allein mit gutten kriegsleuthen / munitio / vnd allen darzu gehörenden nothturfft für vnnnd für starck besetzen / vnnnd für dem Türckischen vngewissen glauben wol bewahren / sondern auch dieselbige / wie sie hiebendor zu befestigen angefangen / völiglich mit mercklichen grossen kosten aufbawen / darzu noch andere mehr orth päß / auch zur gegenwehr / vnd auffenthalt des feindts macht wol gelegen / von newen erbawen / befestigen / vnd besetzen nicht liessen / Daß er hernach / da er nur seine gelegenheit erschen / nicht allein angeregte vnser vberige Hungerische vnnnd Zipsische landen zu seinen handen reissen / sondern auch in kurzem seinen fuß auff den Teutschen poden setzen / daselsten on alles hindern alle landt vnnnd leut vrlüglich vberfallen / mit erschrecklichen blutvergießen alles samerlichen niderhawen / verwüsten / vnnnd seiner tiraney vnderwürffig machen würde.

C Sintes

Abſchiedt zu Speyer

¶ Sintemal aber ſolichem groſſen laſt/koſten vnd außgaben/vns/vnſern Königreichen/landen vnd vnderthanen allein auß zuſtehen vnnnd zuertragen beſchwerlich/Als würden wir nohtdringlich geurſacht jr mitleydenliche hülf zu angeregten hochnöhtiger erbawung vnd beueſtigung ſolcher Hungeriſchen vnnnd Zipfiſchen paß vnd ortſtücken zuerſuchen.

¶ Wiewol nun die erſcheinende Churfürſten/Fürſten vnnnd Stände ſampt der abweſenden räten vnd geſandten bey dieſem puncten vns anzaigen/vnd berichten laſſen/Welcher maſſen ſo wol gemaine Ständen an jren cammergütern vnd eynkommen/als der ſelben vnderthanen von wegen vielfaltigen ordinarj vnd extra ordinarj Reichsanlagen/vnd darneben erlitnen vielen beſchwerlichen durchzügen/teurungen/vnd andern zugestandenen vnfällen zumal beſchwerlich fallen würdt/mit weitem anlagen ſich beladen zu laſſen.

¶ Jedoch dieweil ſie darneben bedacht/vnd für ſich ſehen/wie hoch vnnnd viel dem hailigen Reich deutscher nation/vnſerm geliebten vatterlandt/daran fürnemblich gelegen/daß vnſere Hungeriſche vnd Zipfiſche frontier als deutscher nation negſte vormawer für des Türcken gewaltiger handt/durchprechen/vnd vberfallen/an nöhtigen paßſen gebessert/vnd erbawet/Als haben ſie vns zu vnderthenigſten gefallen/ auch vnſern

Im jar 1570. vffgericht. 10

vnsern bedrangten Christlichen vnderthanen in Hungern vnd Zipf zu mehrerm trost/vnnd dem gemainen vatterlandt selbst zum besten sich dahin erkleret/vnnd eyngewilliget.

Erstlich dieweil noch ein ansehenlicher vorraht an gelt im hailigen Reich benor/so von gemeinen Ständen zur beharlichen Türckenhülff auff neheren Anno sechzig sechß zu Augspurg/vnnd Anno sechzig sieben zu Regenspurg gehaltenen bayden Reichstagen bewilligt/vnd bis daher in den verordneten legstettē/ Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg/ Augspurg/ vnd Leipsig zusammen getragen/vnnd verwarlich behalten / Das wir solichen vorraht zum thail oder zum mahl vnserer nohtturfft nach / zu vnsern handen nemen sollen vnnd mögen / Damit obuermeldte vnserer Hungerischen vnd Zipsischen landen orth päß vnnd flecken vnserm gutachten nach zum besten zuerhauen/vnnd zubeuestigen: Darneben haben sie vns zu sollichem Pawgelt noch fernere hülff an gelt / nemblich zwölff monat / auff eines jeden eynfachen anschlag in dreyen jaren / vnnd jedes jars vier monat in grober gangbarer gülden oder silbern münzen / zu Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg/ Augspurg/ oder Leipsig/vnd dahin hinder Burgermaister vnd raht gegem empfangung gebürlicher vrkündt richtig zu erlegen/ versprochen / vnd zugesagt. Vnd soll das erstziel auff Natiuitatis Mariæ Anno siebentzig zway / das ander ziel sonntag Lactare / im folgenden drey vn̄ siebentzigsten jar / das drittziel widerumb auff Natiuitatis Mariæ im selbigen drey vnnd siebentzigsten jar angehen: vnnd also

C ij weit

Abchiedt zu Speyer

weitters die ziel nacheinander im vier vnnnd siebenzigsten jar/bis auff sonntag Latare des fünff vñ siebenzigsten jars (thunt in summa zwölff monat in sechs zahl fristen richtig zu machen) sich continuiren.

¶ Welche von gemainen Ständen/vnd der abwesenden potschafften/vns also eyngewilligte vnnnd versprochne gelthülff/haben wir zu gnedigem wolgesfallen angenommen: Seindt auch dessen erbietens/als le mögliche verfehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen im hailigen Reich für den vngepürlichen landtverderblichen/an/durch/vnd abzügen/musterplätz/vnnnd andern thatlichen handlungen/so vnserm vnd des Reichs vorigen oder jezigen abschiedt zuwider fürgenommen werden solten / von vns der gepür geschützt/vnd deren geüberiget seyn mögen.

¶ Auff das auch diese bawhülff eines jeden Standts anschlag nach desto völliger gelaistet/vnnnd fre schuldigkeit desto gewisser vñ stattlicher eynbracht würde/So sollen die Stände/so durch andern aufgezogen/vnd nicht in possessione vel quasi libertatis seindt/ein jeder neben andern Ständen sein angebürende anlag vermög des Reichs anschleg selbst entrichten: oder aber die aufziehende Stände/oder andern dem Reich vnderworffne eynhabern der selben herrschafften vnd gütter (so vom hailigen Reich herrurendt/vnnnd demselben one mittel vnderworffen seind) für sie onabbrüchig

Im jar 1570. vffgericht. II

chig zu bezalen schuldig seyn/ Doch den exempten oder
aufziehenden Ständen in andern sellen an ihrer ge-
rechtigkeit nichts benommen.

¶ Vnd nach dem soliche hülffleistung zu erba-
wung obgerürter frontier keine verzug erleyden kan/
sondern von allen vnd jeden Ständen auff bestimpte
ziel soll vnd muß vnabgenclich eynpracht/ vnd erlegt
werden (woferr man sonst das gelt zum paw nützlich
anlegen/ vnd die ort hpäß in werenden friedstandt
höchster notturfft nach befestigen soll) Als ist mit ge-
meynen beschluß/ der anwesenden Churfürsten/ Für-
sten vñ Ständen/ auch der abwesende potschafften vñ
gesandten verglichen/ Setzen/ ordnen/ vnd wöllen
wir/ daß zu befürderung solicher nohtwendigen con-
tribution/ vñ zu erhaltüg gleichait/ da einicher Stand
sein gebür auff angesetzte ziel nicht erlegen/ sondern sich
daran vngheorsam erzaigen würde/ derselb damit in
die peen der Acht gefallen seyn/ auch vnser Cammer
Procurator/ Fiscal gegen denselben ladung zusehen/
vnd hören/ sich darin zuerkleren/ zc. auspringen/ vnd
darauff zum schleunigsten procediren soll.

¶ Darumb die verordente legstat auch verpflicht
seyn sollen/ nach aufgang eines jeden obgesetzten ter-
mins/ innerhalb drey oder vier wochen vnserm Fiscal
ein verzeichnuß/ was ein jeder Standt bey ihnen er-
legt

II Abschiedt zu Speyer

legt vnseumblich zu fertigen / darnach er sich seines ampts der gebühr wider die seumigen one eynichen respect der personen zuuerhalten.

¶ Sintemal auch noch ettliche Stände zu obangezognem vorraht der beharlichen hülff noch 17. tausendt gülden zu erlegen schuldig / Damit dann gleichait durchaus gehalten / vnd derselb gantzlich / dahin er verordnet / eynpracht / vnd angewendet werden möge / Soll ermeldter vnser Kayserlicher Fiscal gegen soliche seumige Stände mit schleunigem procediren / inhalt vnser vnd des hailigen Reichs abschiedts Anno Sechzig sechs zu Augspurg publicirt / wie sich gebürt / verfahren.

¶ Es sollen auch Cammerrichter vnd Bayser nach gelegenheit der vmbstenden / vnd zu richtiger eynbringung des aufstandts macht haben / die seumigen an stat verwürckter peen der Acht / allein in die ansehentliche geltstraff / so auch der achts erklärang vermög des landfriedes ipso iure eynuerleibt / zu declariren / vnd darauff zu gepürlicher execution inhalt der Cammergerichtsordnung / Part. 3. tit. 48. Vers. Vnd so als so / 2c. Vnsern Fiscal weiters vnuerzüglich procediren lassen.

Serners

Im jar 1570. vffgericht. 12

F ferners haben die anwesende Churfürsten/
Fürsten vnnnd Stände/neben der andern rächte vnnnd
gesandten / vns ihr vnderthenigst gutbedüncken /
beym dritten articul des Gottawischen executions
kosten / sampt andern anhangenden puncten / vnnnd
dann was wir in der neben proposition (Wie dem
hochgebornem vnserm lieben Oheymen Herzogen
Augusto / Churfürsten zu Sachssen / 2c. vnnnd ett/
lichen andern Ständen / ihr außstandt an betür/
ten executions kosten / vnnnd am Wormischen wart/
geldt gepührliche bezahlung beschehen möge) ihnen
zu berathschlagen fürtragen / auch was darneben
der hochgebornen vnser lieber Oheym/Herzog Hans
Wilhelm zu Sachssen für seiner Lieb interesse so wol
vns als ihnen den Ständen vnnnd abgesandten für/
bringen lassen / auch eröffnet / vnnnd sich dahin er/
klegt. Welcher massen sie sich wol zu erinnern / was
dieser puncten wegen auff nehern Regenspurgischen
Reichstag/ auch erfolgten zu Erffordt vnd Franck/
fordt gemeynen Krays versammlung / vnnnd depu/
tations tügen tractiert / in sonderheyt aber daß ges/
meyne Ständen solichen grossen mercklichen execu/
tions kosten abzurichten ohn gebührlicher gegen er/
stattung auß hertzog Hans Friderichs anthail landes
auff sich mit nichten genommen / noch viel weniger/
daß sie soliches zuthun schuldig sein sollen/in erwegung
im Erffurdtschen abschiedt ein anders statuiert/ auch
in des hailigen Reichs Constitution vom landts/
frieden hailigsamblichen versehen / daß auch der vbers/
fahrer lehengütter / ob die wol dem lehenherren
heimbgefallen / dennocht derselb lehenherr als lang
der Echter lebt / kein macht haben solle / ihme oder
andern lehens erben zu leyhen / oder die abnutzun/
gen volgen zu lassen / sondern sollen gemeldte ab/
nutzungen

Abschiedt zu Speyer

nuzungen / was vber nohtdürfftige verfehlung vber
rig / dem beschädigten nach vnserer oder vnseres Cam-
mergerichts ermessigung als lang der friedbrecher
lebt / oder er sich mit dem beschädigten nicht vergliche /
vnd der acht erledigt / genolgt werden / wie dann auch
in vnser vnnnd des hayligen Reichs sondere executions
ordnung ferners disponirt worden.

¶ Demnach vnd dieweil solich obgerürt hertzog
Hans Friderichs antheyl landes in krafft ergangener
achts erklerung / vnd angezogener executions ordnung
in namen der Ständen würcklichen eyngenommen /
dar auff sie auch **II.** tausendt gülden angewendet / vnd
dann vorgedachten Churfürsten zu Sachsen / noch
II. tausent gülden fürgesetzten anleyhens wegen / wie
in beschehener rechnung befunden / zu entrichten auf-
stendig.

¶ Als können sie obberürts hertzog Hans Wil-
helms an vns beschehen begehren kein statt thun / son-
dern mustens bey obangeregter constitution des
Landtfriedens / auch der executions ordnung / vnnnd
verabschiedung bewenden lassen.

¶ Wann auch von den Churfürstlichen Säch-
sischen abgesandten darneben so viel mehr berichts /
(mit

Im jar 1570 vffgericht.

13

(mit fürzaigung zwayer sondern assecuration deren bayde data stehen am achten Januarij Anno tausent fünfshundert sechzig sieben) ihnen den Ständen fürpracht: Welcher gestalt mehrgemeldten Churfürsten zu Sachssen vier darin benandte ämpter für dem executions kosten von seiner Herzog Johan Wilhelms lieb in massen derselben bruder / dieselbige innengehabt / selbst eynzunemen bewilligt / 2c. Darauß sie dann gebetten iren genedigsten herrn / endt weder obangemeldten außstandts wegen / mit geldt abzufriedigen / oder aber vermög habender assecuration / bey solichen verschriebnen empter bleiben zulassen / 2c. Als erachten sie die Stände vnnnd gesandten vmb so viel mehr Sachssens Churfürstens lieb / bey eynnemung einer / zwayer / dreier / oder aller vier allecurirten (vnnnd den Ständen ohne das verhaßrer) empter / so hoch vnnnd weyt derselben außstand sich erstreckt / zulassen / auch dahin hiemit zu weisen: als des Reichs Stände vnnnd vnderthanen mit weittern contributionen zubeschweren. Doch derselben eyngenommener empter eynlösung ehegedachts Herzog Hans Friderichen jungen söhnen vnd herrschafften / vorbehalten / 2c.

¶ Nach dem wir nun gestalt vnd herkommenheit dieser sachen gütter massen berichtet / auch nicht anders ermessen mögen / dann die Stände bey vnsern vnd des hailigen Reichs publicirten Landtfrieden / abschieden / executions vnd andern hailtsamen ordnungen in alwegen zu handhaben / So haben wir solich obgehört gemeiner Stände / vnnnd der abgesandten bedenscken vns auch genedigst gefallen lassen.

D

Was

Abchiedt zu Speyer

Was dann sein Herzog Hans Friderichs
vberigen anthail landes anlangt / ob wol derselb an
thail vns vnnnd dem hailigen Reich vermög des landts
friedens vnnnd executions ordnung / wie oben gehört /
heimgefallen / vnd verhasstet: Doch auff der anwesen
den Churfürsten / Fürsten / vnnnd Ständen / auch der
andern rächten vnnnd pottschafften vnderthenigste an
vns beschehene vorpit / vnnnd mitleydenlicher suchen /
haben wir jertzgenandts Herzog Hans Friderichs
drey junge söhn auß Kayserlichen gnaden / vnnnd auff
beschehen von ihrentwegen bey vns vnderthenigst
abbitten / zu solichen anthail landes mit allen seinen
pertinentzien (doch auch mit allen darauff stehenden
oneribus vnnnd einem jeden seine darzu gepürenden an
forderungen durchaus vorbehalten) widerumb als
lertgenedigst restituirt / vnnnd damit belehnet / auch fer
ners vns genediglich erpotten / gemelten söhnen etliche
vormünder / vnnnd dann Commissarienzuuerordnen /
so fürderliche gepürliche thailung aller landtschafften
vnd gütter mit irem vetter Herzog Hans Wilhelmen
fürnemen / darneben soliche anordnung vnnnd verwal
tung der landtschafft vnd gütter anstellen sollen / Das
mit nicht allein sie / auch jr vatter vnd frau mutter ihre
gebürliche vnderhaltung darnon haben / sondern auch
gemeinen Ständen des hailigen Reichs ihr auffge
wandter executions kosten / als von ihrem vatter ver
ursacht / hernach vergnügt vnd bezalt werden möchte.

Als auch in tractation dieses articuls / von
wegen des Fränckischen Krays / vnnnd dann ettl
cher sonderbaren Ständen fürkommen / das sie zu an
gemelte Gottauwischen executions kostē mehr geldes /
als

Im jar 1570. vffgericht. 14

als jr angebur außgelegt. Vñ aber derhalben noch zur zeit nicht aller ding schuldige erstattung bekommen haben solten/wie dann darüber vnder verschiedene verzeichnussen fürgelegt worden/ Seindt sie von vns/ neben gemeinen Ständen vnd abgesandten / dessen zu Ersfordt anno Sechzig sieben nechst hin gemachten abschiedts erinnert/darin außtrücklich versehen/ wo vnd wie ein jeder auß der zehen monatlichen hülf seiner vbermaß wegen vergnügt werden soll/darnach sie sich zuuerhalten. Doch zu fürderlicher erlangung jres außstands/wöllē wir vnserm Kayserliche Fiscal hiemit befohlē haben/zueynbringung des vbrigen Gottauwischen executionskosten/ vnd Wormbsisch wartgeldts gegen die säumigen mit vnuerzüglichen rechten zum schleunigsten zu procediren/ Sintemahl ja billich vnd recht/das in solichē administrirter iusticien werck/ auch verhütter innerlicher höchster empörung ein jeder seine versprochene contribution dar gebe/vñ darin durch gehende gleichheit gehalten werde.

G Weitters/ nach dem auch bey allen Regimenten die tägliche experientz beweyset/wie beschwerlich oder viel mehr vnmügliches sey/bestendig/friedlich wesen zu erhalten / da kein fürderlich gleichmessig recht einem jeden administrirt vnd volnzogen würdt/Darumb wir auch zu mehrer befürderung gepürlicher iusticien im hailigen Reich/auff vnserm ersten zu Augspurg gehaltenem Reichstag/ vnser Kayserlichen Cammergerichts ordnung/mit gemeiner des hailigen Reichs Ständen raht vñ zu thun/nicht allein an
D ij vielen

Abschiedt zu Speyer

vielen örtern verpessert / nützliche erklärungen vnd zusatz darzu gethan / sondern habē auch dasselbig mit noch acht ordinarj beysitzern besetzen lassen / damit den rechtshengigen sachen ja desto mehr zu gepürlicher erörterung verholffen / vnd also die Stände vnd vnderthanen zu dem jenigen / was einem jeden von rechts wegen gepürt / kommen / vnnnd darbey gehandthabt werden möchten.

¶ Dieweil wir aber seidthero auß etlichen vns eynprachten Visitation abschieden vnnnd relationen eygendtlich berichtet / wie ein solche grosse menge rechtlicher sachen an ermeltem vnserm Cammergericht anhängig / so auch je lenger je mehr zu nemen / daß dieselbige / wo kein andere verordnung mit anstellung mehr audienzien / vnd was weiters darzu erfordert würdt / fürgenommen / zu letzt sich selbst stöcken / vnnnd also die bedrangte partheyen zu erlangung gepürlichen rechtes ganz beschwerlich kommen werden mögen.

¶ Also haben wir Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeynen Ständen / auch den abgesandten rächten vnnnd pottschafften / neben andern des hailigen Reichs obliegen / auch diesen articul / wie der iusticien an berürttem vnserm Cammergericht / zu schleuniger gepürender erörterung einmal auß dem grundt zu helffen / vnd bestendiglich befürdert werden möchte / zu beratenschlagen proponiren lassen / darauß sie dann dieser sache irer wick

Im jar 1570. vffgericht. 15

wichtigkeit nach mit embsigem fleiß nachgesonnen/
vnd jr rathlich bedenden vnseröffnet.

T Demnach haben wir vns mit jnen/vnd sie sich
hinwider mit vns verglichen vnnnd entschlossen / wie
vnd welcher gestalt nu mehr alle tag (da sonsten keine
ferien) gerichtliche audienzien anzustellen: auch noch
mehr beysitzern/ vnd andere notwendige gerichtspers
sonen auff vnd anzunemen.

T Derhalben / setzen / ordnen vnnnd wollen wir/
das hinfürter an vnserm Kayserlichen Cammergericht
alle tag (doch außgenommen den gebanten gepürli
chen ferien) gerichtlich audienz nach mittag / im som
mer von ein vhr / bis zum fünffen / aber im winter / von
ein vhr bis zum viern gewislich gehalten werden
soll.

T Vnnnd damit man auch vnderschiedliche ge
richtliche prothocolla in den audienzien halten / vnnnd
volgendts daraus in der Cantzelleien mit compliren
der andern prothocollen vnnnd acten / naher kommen
möge / sollen numehr zweyerley vnderschiedliche au
dienzien/eine simplicis querelæ, die andere appellationum
angestellt / vñ alternatim gehalten werde. Dergestalt / da
am mōtag sachē simplicis querelæ gehört / sol man am fol
genden

Abſchiedt zu Speyer

genden zinstag in appellation sachen procediren: gleiches
fals auch die ordinari vñd extra ordinari audienzien
so wol in den appellation/ als simplicis querelæ sachen/
wie vor/vermög der ordnung abwechseln.

¶ In den appellation audienzien sollen auch
causæ nullitatum restitutiones in integrum wider ergangene
vñd vrtheiln vñd pfandungen/ aber in den andern audienzien
simplicis querelæ genandt/ sollen auch fractæ pacis
vñd alle andere sachen tractirt werden/ Doch soll vnsern
Commissarien/ vñd der Stände Visitatorn/ so zu
nächster visitation abzuordnen / darin fernere gleiche
aufthailung zumachen/ hiemit macht vñd befehl geben seyn.

¶ Es sollen auch die Fiscälische audienzien am
sambstag wie bis daher vor mittag zu sommerzeiten
von sieben vñhren bis zun zehenen/ aber im winter/ von
achten bis zun zehenen/ so lang er zu handeln/ gehalten
werden/ Da er aber so vielzeits nicht nohtdürfftig/ sollen
die Procuratorn als dann in accusationibus contumaciarum
in jren sachen procediren.

¶ Dieweil dann auch von wegen des täglichen
audienz

Im jar 1570 vffgericht. 16

audienciē / fürderlichen procedierens / vnd expedition
in den rechtlichen sachen / mehr beysitzern / procuratorn
cangley / vnd andere gerichtspersonen anzunehmen von
nöhten seyn würdt / So setzen / ordnen vñ wöllen wir /
das zu den vorigen zwen vñ dreissig beysitzern / noch
neun beysitzer an vnserm Cammergericht auff den zwey-
ten oder dritten May nechstkünfftig presentirt / vñ
auff sechs jar angenommen werden sollen.

¶ Nemlich wöllen wir als Römischer Kayser
noch einen Grafen oder Freyherren zu den vorigen
zweyen ebner massen qualificirt / verordnen vñ presen-
tiren : vñ sollen vnser vnd des heiligen Reichs Chur-
fürsten von den vbrigen acht personen zwo / vñ die
sechs Kraß / wie Anno 2c. Sechzig sechs / auch ein je-
der eine vnserm Cammergericht / doch an eines jeden
statt zwo oder drey inhalt der ordnung qualificirte per-
sonen (darunder Cammerichter vñ Beysitzern / nach
gepürlicher erkündigung / wie hernach weiters volget /
die waal haben) presentirn / vñ in dem diese anord-
nung thun sollen / das sie alle sampt auff den zweyten
oder dritten May nechstkünfftig zu solchen ämpter zu-
gleich kommen / vñ eyntretten mögen.

¶ Nachdem aber bey diesem puncten / von presen-
tirung der sechs neuwen Beysitzern / die Osterreichische
vñ Burgundische abgesandten anregung gethan / wel-
cher massen die Osterreichische vñ Burgundische erb-
lan-
den / auch

Abschiedt zu Speyer

den auch zu solcher presentation/vermög der Cammergerichtsordnung/interesse haben / als ist diese vergleichung zwischen den Ständen gemacht / das vorbestimpte sechs Krayß dißmahl die sechs newe Beyseizer presentiren sollen.

¶ Wann aber künfftiglich sich zu trüge/das die zähl der Beyseizer / vmb zwo oder mehr personen zu mehren / soll Osterreich vnd Burgundt als dann in präsentando für andern bedacht werden/oder auch da einer oder zwen aus diesen newen sechs Beyseizern/innerhalb obbestimpter sechs jarn/durch gepürlich zugelassen/auffkünden/abstehn oder absterben würden/ander selben statt andere zu presentiren haben.

¶ Dadann von diesen beyden oder auch den andern newen vier Beyseizern einer oder mehr ire stände gepürlicher weiß wie erst angeregt/auffkünden/oder mit todt abgehn würden/als dann sollen der selben fernere präsentationes vnder gemeldten acht Krayssen successiue vmbgehn /vnd der Krayß/dessen stell am lengsten vacirt/jedes mahl zu ehister präsentation gelassen werden.

¶ Vnd ob wol in mehr angezogner vnser Cammerger

Im jar 1570. vffgericht. 17

mergerichts ordnung im 3. vñnd 4. titul. part. i. der gepür versehen / wie die jenige personen / so von den presentierenden Ständen oder Krayßen presentirt werden / insonderheyt qualificirt seyn sollen / Die weil aber in diesem der ordnung nicht allerding nachgesetzt / mit on nachtheil vñd verkleynung vnserer Kayserlichen iusticien, So soll hiemit Cammerichter vñ Beysizern auffgelegt vñ befohlē sein / der presentirtē redlichait / geschicklichait vñ andere requisitē hinfürters mit etwas mehrer gewisshait zuorderst zu erkündigen / auch sonderlich mit anhörung einer relation in beschlofner sachen / vñd als dann den jenigen / so allerding genugsam vñd für den andern mit presentirten geschickter / vñnd sonsten qualificirter befundē / auch andern fürzusetzen / vñd zum erledigten standt kommen zu lassen.

¶ Sintemal dann die vielfaltige verenderung der geübten vñd gelehrten Beysizern / vnserm Cammergericht so wol verkleinertich als schädlich / damit dann solche personen desto geneigter seyn / berürtem Cammergericht mit beharrlichem gutem willen beyzuzwohnen / Haben wir vns mit gemeynen Ständen / vñ den abgesandten rāhten vñd pottschafften / vñd sie hinvider sich mit vns vergliechen / welcher massen den Beysizern ire ordinarj besoldung zuerbessern.

¶ Derhalben setzen / ordnen vñd wollen wir / das
E einem

Abschiedt zu Speyer

einem jeden Grauen oder Freyherrn acht hundert gülden (den gülden zu achtzehen parzen gerechnet) aber den andern Beysitzern einem jeden sibem hundert gülden (zu fünffzehen parzen den gülden zu erlegen) zu ihrer jährlichen ordinarij besoldung von den nechst künfftigen erstem May/Anno 16. Sibenzig eins/vnnd also hinfürters/auf der ordinarij vnderhaltung vnser Cammergerichts/geben vnd bezalt werden sollen.

¶ Demnach zu vnderhaltung der neun ankommenden neuen Beysitzern/auch nechst gemelter erhöhung aller Beysitzern/vnd dann etlicher andern vnder benannten gerichtts angehörigen personen besoldung/wöllē wir auff beschehene bewilligung gemeiner Stände vnd der abgesandten hiemit statuir vnd geordnet haben/das ein jeder Standt vmb den dritten theil seiner anlag zu gemeldts Cammergerichtts gewöhnlichen vnderhaltung/wie auch Anno sechzig sechs beschehen/hiemit erhöcht/vnnd so viel mehr als baldt nach publicirten jetzigen abschiedts hinfürro zu bezahlen schuldig seyn soll.

¶ Vnd dieweil nicht nötig/das zu jeden gerichtts tag nach mittag alle beysitzern (so in der anzahl numehr ein vnd vierzig seyn werden) zu abhörung der beschaid vnd vrtheilen im raht zu vorderst/vñ darnach hinauff zur audienz stubē zu eröffnung derselbē erscheine/wöllē wir vnserm Cammerichter hiemit befohlen habē/die anordnung vnder den beysitzern zu machen/das jedes mal vmb den andern tag nur der halb theil dahin komme vnd aber die andern jren prothocolliren vñ erwögun

der

Im jar 1570. vffgericht. 18

der acten alternatim abwarten mögen/ Doch sollen die referenten sampt denen/ so bey verfassung der vrtheiln oder beschaid gewesen / jeder zeit zu abhörung derselben zugegen seyn/ Aber im sitzen mögen die Grauen vnd Freyherrn mit einander abwechseln/ vnd der andern beysitzern sollen nur vier in den audienzien sitzen bleiben.

Sintemahl auch die zeit der audienzien den partheyen ihre notturfft fürbringen zusteht vnd gespürt/ vnd demnach / da jnen dieselbigen benommē oder abgekürzt werden soll/ ebenso viel/ ob jhnen die iusticia zum theil verwaigert / zu achten/ welches dann auch eine fürneme vrsach zu verlengerung der gerichtlichen processen ist: Derhalben ordnen vnd wollen wir/ daß Cammerrichter vnd beysitzer jedes mal in puncto primæ / als baldt es geschlagen / hinnauff zur audienzien gehen/ vnd sich durch keinerley vrsachen daran verhinndern lassen sollen / Da auch etliche vrtheilen oder bescheydt nicht abgelesen/ sollen dieselbige vnuerlesne bis zu volgender audienzien eyngestellt werden/ Darumb auch vnser Cammerrichter erstlich verschaffen soll/ daß die beysitzer zum halben theil alternatiue/ wie oben gemeldt/ vor halbe eine in gewönllicher rahtstuben zu abhörung der vrtheiln vñ beschayd/ vermög nechster visitations abschiedt : gleichsals die prothonotarien vnd notarien mit jren vrtheil prothocollen gefaßt erscheinen/ vnd was zu publiciren/ als baldt ablesen.

Abschiedt zu Speyer

¶ Vnserm Kayserlichen Fiscal / so numehr der täglichen audienzien wegen auch mehr arbeit haben würdet / sollen auch sieben hundert gülden / gleichsals seinem aduocaten vierhundert gülden versolt werden.

¶ Wie auch leichtsamb zu ermessen / da man tägliche audienzien halten / vñ also die sachen viel geschwinde der naher gehn werden / das mehr procuratorn zu halten von nöhten : Als wöllen wir vnserm Cammerichter vñ den beysitzern mehr procuratorn / bis auff sechs / anzunemen zu gelassen haben.

¶ In vnser Cammergerichts canzelleye würdt die arbeit hinfürter sich auch duplieren: Darumb ordnen vñ wöllen wir / das durch vnsern Neuen / den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meynz / als Erzcanzlern / zu den vorigen canzley verwandten / so viel von nöhten / noch ein oder zwen geschickte prothonotarien / notarien / auch lesern angenommen werden sollen / Darumb auch zu vnderhaltung solcher personen / soll hinfür die gewönlliche tax in der canzelleyen zum vierten pfennig erhöhet / vnd also bezalt werden.

¶ Es soll auch zu den vorigen noch einer zum pedellampe

Im jar 1570. vff gericht. 19

dellampt angenommen/ vnnnd einem jeden sechzig gülden für besoldung geben werden.

¶ Den Cammergerichts potten / von wegen dener zerung / sollen auch auß der gewöhnlichen vnderhaltung einem jeden zwen vnnnd zwanzig gülden erlegt werden.

¶ Als wir dann auch aus obangeregten visitation abschieden vnnnd relationen berichtet / wie bey diesen vnfriedsamen zeitten des mutwilligen vnnöhtigen appellirens wegen / die rechtliche sachen an vnserm Kayserlichen Cammergericht sich auch nicht wenig heusen / auch vielmahl mehr vnkosten auff die sachen / als sie wehrt seyn mögen / getrieben werden: Darumb diesem so viel möglich zu begegnen / haben wir nach angehört dem der Chur vnd Fürsten / auch gemeyner Ständen / vnd der abgesandten rächten vnd pottschaften / rächtslich bedencen / vns mit jnen / vnd sie sich mit vns verglichen / Setzen / wollen vnd ordnen darauff / das hinfür an vnserm Kayserlichen Cammergericht keine appellazion sachen / da die klag vnder hundert vnnnd fünffzig gülden hauptguts were / angenommen werden sollen.

¶ Was aber vnablößliche gült / zins / oder nutzüg anlangt / setzen vn̄ wöllē wir / das sechs güldē jarlichs / vn̄
E ij was

Abschiedt zu Speyer

was darüber / Summa appellabilis sein soll : aber was darunter / davon soll nicht mögen appellirt werden : auf genommen / da die gült/zinsf oder nuzung der obrigkeit anhengig : oder aber da derwegen auff das verfallen eigenthumb / vel quasi / so obgehörter summa gemess oder darüber wehrt / geklagt würdt / dann in denen / wie auch in andern fellen / soll es bey der ordnung bleyben.

¶ Damit aber die vnderthanen nicht rechtlos gelassen würden / soll ein jeder sein vnder oder hoffgericht / mit verstendigen vrtheilern besetzt halten / auff das daselbst den partheyen zu recht vnd pillichkeit verholfen werden möge.

¶ Ebner massen soll es auch gehalten werden / da man auff die nullitet principaliter, oder pro restitutione in integrum, wider ergangen vrtheil klagen vnd procediren wolle.

¶ Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / das alle Stände vnd obrigkeiten ire von vns erlangte priuilegien, de non appellando / in sondern fellen / 2c. vnserm Kayser

Im jar 1570. vffgericht.

20

Kayserlichem Cammergericht/da es albereit nicht beschehē/innerhalb sechs monat von dato dises abschietis in originalibus insinuiren sollen/damit vnser Cammer Richter vñ beyfizern sich darnach in erthailung der proceß/vñ sonst darauff der gepür zuuerhalten wissen/Vñ sollen solche insinuirten in ein pergamen buch durch die lesern vmb gepürliche belohnung abgeschrieben/auch die summa vñnd andere qualitates/der halben nicht zu appelliren/in ein gemein tassel summarie annotiert/vñnd in der vnderen rathstuben angehengt werden/Darin die beyfizern jederzeit der nohtturfft nach sich zuersehen.

¶ Vñnd nachdem vns fürkommen/daß auch an vnserm Kayserlichen hofgericht zu Rottweyl allerley vnrichtigkeyten eyngerissen/viele ximirte Stände vñ vnderthanen/vñ angesehen vnserm hofrichter vñ vrtheylern der exempten privilegien insinuiert vñnd bewust/dannoch dahin citirt mit vergebenlichen processen vñnd vnkosten bemühet/auch sonst kein ordentlicher proceß mehrer theils gehalten werde/2c. Daher auch viel appellationes an vnser Kayserlich Cammergericht erwachsen/die proceß vñnd vrtheil vielmaln cassirt werden. Also haben wir vns gegen gemeine Stände vñnd den abgesandten gnedigst erkläret vñnd erpoten/vorgemeldet vnser Rottweylisch hofgericht/durch vnser ansehnliche verordnete Commissarien noch vor dem ersten May nechstkünfftig visitiren zu lassen / vñnd verschaffen/daß es mit verstendigē vrtheylern besetzt/der proceß vñ gerichtis ordnüg gepessert/auch niemand wider habende eximirende privilegie/da jnen dieselbige
einmal

Abſchiedt zu Speyer

einmahl inſinürt / oder ſonſten bewußt ſeindt / citirt /
vnd ſonderlich das wort / ehafft / weiters in ſpecie,
wafferley ſachē darunder begrieffen / declarirt werden
ſoll.

¶ Wir wollen auch hiemit geſetzt vnd geordnet
haben / daß kein ſtandt / da er ſeine vnderthanen abfor-
dern laſſet / eynigem kläger gleidt wider recht / ſondern
allein zum rechten zu geben ſchuldig ſeyn ſol.

¶ Dadann auch eynicher ſtandt ſonderbare be-
ſchwerden oder mängel ab berürtem Rottweiliſchen
gericht anzuregen / dieſelbig mag er in mittelſt vns oder
vnſern künfftigen Commiſſarien zur viſitation / darü-
ber gepürlichs eynſehens zu begern / vberſchicken.

¶ In den appellation ſachen werden die parthey-
en an vnſerem Cammergericht / auch vielmahl vmb
deß willen / daß den appellanten auff jr anſuchen / auch
auff inſinürte compulſoria die acta gar nicht / oder
doch vielmahl mangelhaſt von Ständen oder vns
derrichtern edirt werden / auff etlich jarn auffgehaltē:
Darumb haben wir vns mit den anweſenden Chur-
fürſten

Im jar 1570. vffgericht.

21

fürsten/ Fürsten vñ Stände/ auch der andern rächten
vnd pottschafften/ vnd sie sich mit vns entschlossen/ als
wir dann hiemit setzen vñnd wollen/ das die Stände
oder vnderrichter/ von deren vrtheilen an vnser Cam-
mergericht appellirt/ auff der appellanten gepürlichs
ansuchen/ vnd viel mehr da jnen auch die erkendte com-
pulsorialn insinuir/ die acta vermög der ordnung/ on
allen mangel mit gänzlicher inserirung alles vnd jedes/
so wol was vor der vrtheil/ als was darunter vnd dar-
nach eynbracht/ erkent/ gehandelt/ oder fürgenommen
worden/ gegen zimbliche belohnung ediren/ oder aber
in die comminirte peen compulsorialium gefallen seyn/
auch darin on weitleuffrigkeit erklärt werden sollen.

¶ Wiewol auch in allen wolgeordneten gericht-
ten nicht weniger ob eines jeden löblich herprachten
stylo / als verordnung gemeiner recht / gangen/ vñnd
gleichait in erthailung der proceß durch auß zuhalten
sich gepürt.

¶ Dieweil aber an vnserm Cammergericht durch
vielsaltige verenderung der beysigern/ auch dessen als
ter wol herprachter stylus vñnd brauch/ zu vorab in er-
kennung der proceß zu viel mahln geendert/ vñnd dar-
neben grosse vngleichait in vielen sachen gepraucht
würdt/

Abschiedt zu Speyer

würdt/welches vnserer Kayserlichen iusticien zumahl
verklainerlich/auch den Ständen vnd partheyen hoche
beschwerlich.

¶ Derhalben auß rachtlichem bedenden vnd ver-
gleichung gemeyner Stände vnd der abgesandten/wöl-
len wir hiemit Cammerrichter vnd beyfizern außser-
legt vnd gepotten haben/hinsäro den löblichen alten
prauch vnd stylum vnser Kayserlichen Cammerger-
richts/wie es jeder zeit auff sie pracht/vnuerendert zu
lassen sondern demselben so wol in decernendis processu-
bus, als decisionibus causarum, zu volgen.

¶ Damit aber alle verenderung vnd vngleichait
künffiglich vorkommen werden möge/Ordnen vnd
befehlen wir vnserm Cammerrichter /etliche beyfizern
insonderheit zuuerordnen / so die substantial qualitates
darauff die proces / es sey in erster oder anderer instanz
zu erkennen (zuorab in sachen fractæ pacis/pfanz-
dungen/mandatorum sine clausula, inhibitionum, citatio-
nis contra plures correos diuersi fori, vnd dergleichen/ so
täglich fürkommen) zusammen tragen sollē/dar nach in ple-
no senatu referiren/darauff sich das collegium eines eyn-
helligen prauchs vnd alten styli in fundirung vnser
Cammergerichts iurisdiction vnd erthailung der pro-
cess endtlich vergleichen : darneben auch diejenige
opinionen, so bey den rechtslerern ganz strittig/vnd
aber etwan in relationibus causarum mit approbation
des ganzen rachts angenommen / mit fleiß colligir-
ten / solches alles in ein sonder prothocoll buch / so
die

Im iar 1570. vffgericht.

22

die lesern in irer verwarung haben sollen/mit vorwissen vnser Camergerichts durch einen prothonotarium nur per modum conclusionis beschreiben lassen/vnnd in die Meyntzische canzley/durch vns auff nechst künfftige Reichs versammlung/auffraht vnnd gutachten gemeiner Ständ / publiciren zu lassen / schriftlich vberschicken. Gleichwol sollen Camergerichter vnnd beyßhern in mittelst solcher vergliechen puncten in decernendo processus, & decidendo causas, sich gemess verhalten.

¶ Als dann auch wenig nützt gute satzungen zu machen / da denselben nicht nachgesetzt / vnnd aber an vnserm Camergericht so wol rümblich / als nöhtig / das zwischen des heiligen Reichs Ständen vnnd vnderthanen in gleichen fällen gleich recht vnd proces erkendt / vnnd was einem mitgetheilt / dem andern nicht verweigert werde. So setzen / ordnen / vnd wollen wir ferners / dahinsüro in erthailung oder verweigerung der proces solche vngleichart in ebenmessigen fällen gespürt / vnd derhalben der partheyen anwaldt auf empfangnen befelch weiters vmb gepettne proces / mit anregung des herkommen styli oder gleicher erkandter proces in gleichen fällen suppliciren würdt / Soll Camergerichter / oder in dessen abwesen der amptsverweser zu solcher anderer supplication / nicht allein die vortige / sondern noch mehr / als sechs oder acht / oder zehen des herkommen styli erfarne beyßzer deputiren / so darüber consultieren / vnnd mit fleiß darob sehen sollen /

f ij

das

Abchiedt zu Speyer

Das gleichait gepraucht / vnd einem jeden gleich gepür-
lichs recht mit getheilt werde.

G Da auch in diesem etwan mangel erscheinen /
vnd die geprauchte vngleichait nicht geachtet werden
wolte / soll dem supplicanten erlaubt seyn / seine noht-
turfft den jedes jars nechst von vns verordneten Kay-
serlichen Commissarien vnd visitatorn fürzupringen /
die als dann macht haben sollen / bericht vnd vrsachen /
warumb solche proces verwaigert / von Cammerrich-
ter vnd beysigern zu erfodern / vnnnd nach befindung /
entweder den supplicanten von seinem begern abzuwei-
sen / oder aber da seine pitt begründet / Cammerrichter
vnd Beysigern zu befehlen / dem supplicanten auff fern-
er ansuchen gepetne proces mit zutheilen.

G Vnd auß sondern erwogenen vrsachen / ord-
nen vnd befehlen wir Cammerrichter vnd Beysigern /
wann vmb proces supplicirt würdt / vnnnd der referen-
ten ermessen nach an den narratis oder petition etwas
mangels seyn soll / welches vom supplicanten durch
weiter suppliciren leichtsamb verpeffert werdē möcht /
das sie als dann den gewönllichen alten stylum (auff für-
prachte narrata abgeschlagen) oder (wie gepetten)
abgeschlagen / oder dergleichen in verfassung der decre-
ten jeder weil obseruiren vnd volgen sollen.

Im jar 1570. vffgericht.

23

¶ Ob wol auch bey Cammerrichter vnd Beysitzern ein weil bedenklich gewesen/ da in appellation sachen terminus reproducendi citationem in die ferien eyngefallen/ vnd aber nach den ferien die zeit der sechs monat oder terminus hominis von vorigen richter angesetzt/ schon abgelauffen wär / ob die appellatio für desert zu achten/ vnd darumb der appellant mit seiner reproduction nicht mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermessen würdt/ das der appellant seinen gepürenden fleiß angewendt/ auch zeits gnug zur reproduction vbrig gehapt/ da er nur vom Cammerrichter vnd der ferien wegen/ daran nicht verhindert worden wär: Darumb ordnen vnd statuiren wir / das solche eyngefalne impedimenta zur reproduction keinem appellanten nachtheilig seyn/ vnd also keine desertion operiren/ sondern das die ladung nach endung der ferien soll vnd mag vom appellanten reproducirt/ vnd darauff wie recht/ procedirt werden.

¶ Ferners statuiren vnd ordnen wir/ das auch zu mehrer abkürzung der proceß hinfürters den sondern mandate/ so on clausula iustificatoria impetrit/ ladung ad videndum se declarari, &c. (so bis anher seorsim außspracht) zu gleich angehengt/ vnd verfertiget werden solle.

¶ Auß wassen pillichen vrsachen / die wucherliche contract (so jeder zeit im Reich grossen vnracht vnd verderben angericht) in gemeynem rechten /

f iij vnd

Abschiedt zu Speyer

vnd etlichen vnsern Reichs abschieden verpotten / ist
vnnötig zuerholen: Derhalben wir Cammerrichter
vnd beyfizern befohlen haben wöllē / in solchen sachen /
was einmal statuiert vnd verabschiedet / in kein fernere
nachdenckens zu ziehen.

¶ Wann auch die arresta / wie die reprefalien ge-
neraliter im rechten verpotten / benorab da auff ange-
pottne caution iudicio listi, & iudicatum solui, dieselbige
nicht wöllē relaxirt werden / welches ja so beschwer-
lich / als das tähtlich pfänden zu achten / Demnach ha-
ben wir der Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeiner
Ständ / auch der abgesandten rähtlich gutachten das
rüber angehört / vnnnd vns mit ihnen verglichen: Set-
zen / ordnen / vnnnd wöllē / das in solchen fällen / da ei-
ner dem Reich on mittel vnderworffen / durch sich selbst
oder die seine / einem andern dem Reich gleicher gestalt
on mittel vnderworffen / dessen güter vnnnd vnderhan-
nen / oder deren güter arrestiren würde / vnnnd solch ar-
rest auff angepottne gepürliche caution, de iudicio listi &
iudicatum solui, nicht wöllē auffgehebt werden / das
als dann solcher arrestirter am Kayserlichen Cammer-
gericht auch mandat on clausul mit angeheffter ladung /
ad docendum se paruisse, vel ad videndum, &c. sollen vnd
mögen gepetten vnd außspracht werden: Da dann dem
selben mandat gehorsamb gelaistet / soll die hauptsach /
darumb das arrest angelegt / an ordenlich recht / wie
sich gepürt / außzuführen remittirt / vnnnd hingewisen
werden.

Im jar 1570. vffgericht. 24

In vnfers Cammergerichts ordnung part. 2. tit. 4. Verl. (Zum achten/rc.) da geordnet / welcher massen die prelaten / Grauen/rc. gegen Chur vnd Fürsten oder Fürstmessigen vor derselben neun rät sollen mögen mit recht procediren / vñ mit eynpringung vier schriften beschliessen / wöllen wir solchen paß weyters erklärt / vnd darzu addirt haben / daß solche neun räte auch macht haben sollen / die beschloßne sache vñnd acten mit bewilligung beyder partheyen auff ein vñpartheyische Vniuersitet vmb verfassung des vrtheils zu schickē / doch sollen sie das verfaßt vrtheil in irem selbst namen eröffnen vnd aussprechen.

Welcher massen einem jeden procurator auff seines gegentheils handlung zeit der ordnung seine nohtturfft dargegen eynzupringen gepürt / ist in angelegter ordnung gnugsamb versehen / Wiewol nun ein gute zeit hero / keine theil zeit der ordnung sine praeiudiciali cōminatione zu gelassen / dardurch man verhofft die sachen zu befürdern / vñnd die zeit etwas zu gewinnen. Nach dem aber dardurch viel onzehliche submissiones, complirungen der prothocollen vñnd acten, relationes, beschaidt / prorogationes vñnd petitiones vmb restitution /rc. verursacht / auch die vñbfragen mehrentheils confundirt / vñnd die zeit zu den ordinarij handlungen vielmaln verzert: Also ordnen vñnd wöllen wir / daß ein jeder procurator auff seine handlung oder recess / seinem gegentheil zeit der ordnung on submission zu lassen / welche ime auch damit finaliter angeferzt seyn soll / aber darnach da derselb contumacirt wordē / sol im der ander termin nach beschaffenheit der sache vñ partheyē geräumlich

Abschiedt zu Speyer

geraumlich oder enger cum comminatione præjudiciali,
angesezt werden.

Doch in fällen / da die ordnung kein andere zeit /
dann den nechsten mündtlich zu beschliessen zugibt / soll
hierdurch nichts geendert / sondern derselben in alwe-
gen gelebt werden.

¶ Wiewol auch vermög gemeiner recht / vnd ob-
angezogner ordnung einem jeden kläger oder appellan-
ten seine klag summarj oder articulirt fürzupringen
frey stehet: Sintemal aber von Churfürsten / Fürsten /
vnd gemeinen Ständen / sampt den rächten vnd pott-
schaffren auß sondern erwognen versachen für gut an-
gesehen / das zu mehrer schleunigkeit der rechtlichen pro-
cessen einem jeden / so seine klag articuls weiß auch dar-
zuthun fürhabens / keine summarj / sondern als paldt
articulirt eynzugeben schuldig sein soll / Haben wir vns
mit inen ferners vergliechen / wollen vnd statuiren hiez
mit / das numehr in allen sachen simplicis querelæ / oder
appellationum, ein jeder kläger oder appellant / so seine
klag puncten oder grauamina zu articuliren bedacht /
keine summarj klag / sondern zu gleich articulirter weiß
stellen / vnd in primo termino eyngeben lassen soll / oder
aber es soll ihm der weg zu articuliren darnach præclus-
dit seyn.

Demnach

Im jar 1570 vffgericht. 25

¶ Demnach sollen auch die gewöhnliche termin/ so wolerster als anderer instanzien etwas geendert vnd eyngezogen werden/ Als nemblich/ da der kläger seine articulirte klag eynpracht/ soll beklagter im zweyten termin seine declinatorias, oder andere exceptiones, dardurch das recht differirt/ oder die kriegsbeuestigung verhindert werden solle / zu produciren / darneben in scriptis litem euentualiter, oder aber da dergleichen eyn reden keine beuor / litem pure zu contestiren / auch zugleich seine außzüg mit angehefften antworten in euentum auff die articulu/ vnd dann seine peremptorial oder defensional articulu / da er eynige hett eyn zupringen schuldig seyn.

¶ Da aber kein articulirte/ sondern nur ein summarj klag eynkommen/ soll beklagter im selbigen zweyten termin/ neben seinen declinatori oder andern dilatori eynreden/ auch in euentum das recht in scriptis zubestigen/ darzu seine gegenwörlliche articulu/ wie nechste auch vermeldt/ zu produciren verbunden seyn: darauff dann ferners vnd samptlich vermög der ordnung verfahren werden soll.

¶ Aber in appellation sachen / da vom beyvertheyl/ so nicht krasst eines endurtheils hett / appellirt worden were/ soll es bey der ordnung/ wie im 31. tit. ¶ Verf.

Abschiedt zu Speyer

Verf: (Vnd so ferr von einer/2c.) im dritten theil
versehen/zulassen seyn / Darauff als dann inhalt folgt
genden 32. tituls weiters zuuerfarē / doch da der appellat
lat contra formalia oder deuolutionem, oder andere ver-
zügliche exceptiones fürzwenden / soll er denselben jet-
derzeit seine euentual litis contestation auch anhencken.

¶ Sonsten in andern appellation sachen / da der
appellant seine grauamina articulirt fürpracht / soll
der appellat auff den zweyten termin / nicht allein was
er contra formalia appellationis, oder contra deuolutio-
nem oder sonsten an verzüglichen eyntreden anzuregen/
fürbringen / sondern auch in scriptis euentualiter litem
contestiren / seine außzüg gegen die articulirte grauami-
na sampt den euentual antworten vnd gegenwörlichen
articuln / oder was ime der wegen gepüren soll / zugleich
vbergeben / oder aber da er zumal keine außzüg anzure-
gen / neben der litis contestation, auch auff die grauamina
respondiren / vñ andere nohtturfft / wie nechst gehört /
produciren / darauff auch als dan ferners / vermög der
ordnung / zu procediren.

¶ Daaber nur ein summarj appellation klag vber-
geben / soll der appellat / darauff auch in andere termin
in maß

Im jar 1570. vffgericht. 26

in massen nechsterzelt / doch außgenommen / was von den grauaminibus disponirt / handeln.

¶ Aber in fellen / da der appellant nichts neuwes eynbringen / sondern nur acta vorgehender instantzien loco grauaminum erhalten würde / soll darauff vermög der ordnung / wie vor / volnsfahren werden.

¶ In puncto attentatorum / da die neuwerungen abzuschaffen / in gleichnuß in puncto inhibitionis, da poena declaratio gepetten würdt / soll man hinsüro auch keinen procuratorn / sondere litis contestation noch proceß zuführen verstatten / sondern nur iudicis officio implorato, die attentata oder contrauention articuliren / oder sonsten zur probation oder beschluß dieses puncten / inhalt der ordnung fürderlich verfahren lassen.

¶ Die Commissarien vnd was darzu nohtdürftig / sollen auch neben den beweyß articuln / durch sondere supplication / oder aber darnach coram deputatis mündelich benandt vnd gepetten werden / da dann gegentheil dawider zu excipiren / oder aber dareyn bewilligen

¶ ij ligen

25
Abschiedt zu Speyer

ligen wölle / soll solches entweder neben den antworten in scriptis / oder auch coram deputatis beschehen / das selbst dann auch zum beschluß procedirt werden soll.

¶ Was vnd wieviel den abgehörten zeugen oder deren außsagen zu glauben / stehet mehrer theils bey der Richter ermessen: Sintemal aber zum offtermahl darüber viel vberflüssige wechselschriften nur zur verlängerung des proceß eynkommen / wölle wir auff gutachten gemeyner Ständen vnnnd der abgesandten hiemit statuir vnd verordnet haben / das ein jede party auff die publicirte attestaciones nur zwo scharfften eynbringen / vnnnd damit in diesem puncto beschließen soll.

¶ Wie oben in puncto commissariorum disponirt / also soll auch vor den deputirten in puncto tutorum oder curatorum zum beschluß procedirt / vnd demnach auch vor denen in diesen vnd andern sachen coram deputatis gehörig / contumacirt werden.

¶ Vnd als der gewält halben hievor auch viel disputationes erregt / dardurch die proceß offtermahl verzüglich auffgehalten / damit dann jederman wissens haben

Im jar 1570. vffgericht. 27

haben möge/welche substantial clausuln zu einem jeden gewalt nohtwendig/seind derselben etliche formularia zu end dieses abschiedts getruckt/darnach man sich in fertigung der gewält zuverhalten hab.

¶ Nach dem auch in gemeynen rechten gnugsam versehen / welcher massen/vnnd wie ferr ein jeder anwaldt / da er der gepür mit gewönllicher clausul iudicatum solui, vnd andern constituirr/darauff sich zu recht eyngelassen/vnd litis dominus worden/ in den sachen zu verfahren schuldig/Als ordnen vnnd wöllen wir/das die procuratorn solcher rechtlicher disposition nach in jren sachen/inhalt der ordnung procediren/vnd sich aller verzüglichen enthalten sollen.

¶ Weiters wöllen wir allen partheyen vnd deren anwalden hiemit aufferlegt haben/ire original vrkunden / so heuffig in vnser Cammergerichts gewölbten verhalten/vnd vber vnser Anno 20. Sechzig sechs jüngsthien zu Augspurg auffgerichtem abschiedt im Verß: (Vnder anderm ist fürkommen) beschehene verwarnung zu jhren handen nicht wider genommen / nachmahl widerumb zu erfordern / sonst da sie in diesem seumig/vnd angeregte vrkunden darüber
G iij schaden

72 Abschiedt zu Speyer

schaden leyden würden / sollen sie dasselbig niemandt als inen selbst zu messen / Darneben soll vnser Cammer Richter auch macht haben / einem jeden anwaldt seine hinderlegte originalia, deren man bey dem gericht nicht nothtürfftig / auch bey sondere peen in benanter zeit abzuholen zugepieten.

¶ Aussondern ansehenlichen vrsachen ist in der ordnung / auch im abschied Anno 16. Sechzig sechs / für gut vnd nöhtig angesehen / welcher massen zu vnser Kayserlichen Cammergerichts jährlicher visitation ein Fürst oder Fürstmessige person selbst / bey peen drey tausendt goldtgülden auff den ersten tag May gewislich erscheinen / vnd solcher neben vnsern Commissarien vnd anderer Ständen abgeordneten visitatoren bey wohnen solle. Dieweil aber vergangner zeit etliche Fürsten zur visitation beschrieben / dannoch auffen plieben / vnd derentwegen die auffgesetzte peen als etwas zu gering nichts geachtet worden / So wöllet wir auff beschehene vergleichung / mit anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen Ständen / auch der andern abgesandten weiters statuirt vnd geordnet haben / Wann der zur visitation beschriebner Fürst oder Fürstmessig in der person selbst / noch auch durch keinen andern Fürsten oder Fürstmessigen an seine statt zur visitation vermöcht / nicht erscheinen würde / so soll derselb damit fünff tausendt goldtgülden / wie auch ein jeder von dem andern zur visitation erforder ten Ständen / da derselb keinen qualificirten dahin abgeordnet hette / damit eintausendt goldtgülden / zu vnder

Im jar 1570 vffgericht. 28

vnderhaltung vnser Cammergerichts on alles exci-
piren/entschuldigen/oder widerreden/vnnachlässig zu
entrichten/vnnd zuerlegen schuldig seyn / auch vnser
Commissarien vnd andere visitatorn vnserm Fiscal zu
eynbringung derselben/als paldt mandato executoriali
zu procediren befehlen/ vñ gleichwol in der visitation/
vnangesehen kein Fürst oder Fürstmessiger zu gegen/
doch so ferr sonst vber drey von allen beschriebnen
visitatorn nicht aussenbleiben würden / vermög der
ordnung vnnd Reichs abschieden procediren: Im fall
aber darneben auch ein reuision oder sindicat fürzuneh-
men seyn soll/ wollen wir zu solchem wichtigen werck/
es bey voriger disposition vnserer Cammergerichts
ordnung auch vnuerendert lassen.

¶ Dieweil dann auch ja pillich/ daß die jenigen/
so andere visitiren/allerding auch nicht weniger qualis-
ficirt seyn sollen / Setzen vnd wollen wir/daß die visita-
tirende Stände jedes mals ire ansehenliche/redliche/
gelehrte / geübte räte vnnd Syndicos zur visitation
schicken/vnnd sonst keine andere darzu gelassen wer-
den/Darnebenehe vnd zuuor die abgeordnete Kayser-
liche Commissarien vnnd visitatorn zur visitation der
personen schreyten / diese gepürliche erinnerung vnnd
vermanung vnder jnen beschehen solle/alles das jenig/
was in solcher visitation der personen wegen erkündis-
get/tractirt vnd verrichtet /bey sich in der geheimb zu
behalten / vnnd niemandt anders als vns/oder ihren
Sbrigkeit/daher ein jeder abgefertiget/zur referiren.

Wann

Abschiedt zu Speyer

¶ Wann vnd wohin vnser Cammerrichter vnd
beyfizern das gericht/da diß orchts zu Speyr sterben
oder kriegsleufft eynfallen würden/ein weil zu trans-
feriren / ist im andern theil der ordnung tit. 34. versee-
hen / Nach dem dann die acten vnnnd andere ding zu
Speyr in sondern gewölben/von vns vnnnd dem haili-
gen Reich verwarlich zu behalten verordnet / Vñ aber
da dieselbige dem gericht auch folgen/vnnnd dahin ges-
fürt werden solten / andero gewisse vergleytung vns
vnnnd gemeinen Ständen/ auch den sonderbaren par-
theyen groß vnnnd viel gelegen / Sowöllen wir auff-
rahlich bedencken der anwesenden Chur vnnnd Für-
sten/auch der andern Ständen vnnnd abgesandten hie-
mit statuir vnd geordnet haben/das Cammerrichter
vnnnd beyfizern / da sie solche translation fürzunehmen be-
dacht/vns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen / Da wir
dann solche translation vns gefallen lassen / sollen sie vns
fern Neuen / den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu
vnser Cammergerichts canzley verwalter befehlen
möge/die vernehmung zu thun/damit die acta / vnd was
weilers nöhtig seyn soll/durch die lesern/auch mit hülff
der prothonotarien vnnnd notarien/annotirt/eynge-
pact/auff bestelte wägen oder zu schiff geladen/ vnnnd
also zu landt oder zu wasser in beysein einer oder mehr
vertrauten canzley personen / so hierin auch gehors-
samb leysten sollen/an das bestimpt ort des transferir-
ten gericht in vnd mit gepürlicher verglaitung deren
Ständen/durch deren öbrigkeiten die acta gefürt wer-
den solten/auch sicherlich kommen möchten/doch alles
auff gemeiner Ständen kosten vnnnd gefaar/welcher
kosten auch jeder weils auf des Cammergerichts vns-
berhaltung vorraht genommen vnnnd erlegt werden
soll.

Diueil

Im jar 1570. vffgerichte. 29

¶ Dieweil aber die leufften vnnnd zeit vngleich / ordnen vnd wöllen wir weiters / da man sterbens halben weichen müß / daß nicht mehr acta vnd andere ding dann man zu haltung des gerichtis der endtz nohtürfftig / auch dahin abfüren / vnd das vberig in den verordneten gewelben verschlossen lassen / so auch Bürgermeister vnd rath zu Speyr ires pesten vermögens zu schützen vnd zu beschirmen schuldig seyn sollen / Aber wann man auß fürstehenden kriegs gefährlichkeiten das gericht an ein ander sicher ort ein weil zu transferirē entschlossen / Da man dann auch daselbst hin durch der anstossenden Ständen vnd obrigkeiten gepiet gnugsame verglaitung gehaben möchte / sollen alle acta vnd was dem gericht zu gehörig / auch dahien / wie oben gehört / transferirt werden : Im fall aber die gefaar so groß / daß die Stände vnd obrigkeite kein sicher starck glaidt zusagen vnd laisten möchten / So sollen auch alle acta, vnd was dem gericht zustendig / daselbst zu Speyr vnverrücket gelassen / auch hiemit ernandten Bürgermeister vnd rath solche ding / wie ihre aygne gütter im besten schutz vnd schirm zu haben / befohlen seyn.

¶ Wir haben auch ferners den Chur vnnnd Fürsten zu sampt den gemeynen Ständen / rächten vnd pottschafften zu bedencen geben / Wie doch die Stände / landen vnd leut / dem hailigen Reich nun ein zeit herro von frembden Potentaten gewaltiglich entzogen / durchfügliche mittel widerumb herzugebracht / auch

S

weitere

Abschiedt zu Speyer

weitere schmelerung vnd abfall verhüttet/vnd demselben fürgepauwet werden möchte.

¶ Darauff sie nach gehapter fleissiger deliberation bey diesem wichtigen articul vns allerley erspriessliche mittel vnd wege/so für die handt zunemen / angezaigt/mit angehengten vnderthenigsten begern/wir wollen vns als dem haupt/vnnd Römischen Kayser/diſ werck / wie biſ dahero beschehen/gantz vätterlich angelegen lassen/vnd bedacht seyn/wie soliche mittel zu ehester gelegenheit ins werck zurichten seyn möchten/darneben sich erprietendt/ neben vnd mit vns/ein solich wachendt vnd ernstlich auffsehens zu haben/auch einander soliche alte deutsche vertreuliche zusammensetzung zu laisten / damit vnser vnd des hailigen Reichs widerwertigen heimliche oder offentliche thatliche anschlege vnd fürnemen zeitlich gespürt/gewert/auch dargegen vnser vnd des Reichs reputation, Würde/vnd macht/mit lobwürdigen thaten offentlich erzaigt/erhalten/vnd gerühmet werden solten.

¶ Weliches wir zu sonderm Kayserlichen gnaden / vnd dancknemblichen gefallen von jnen vernommen/wollen auch mit allem getrewen vätterliche eysser vnd gefflissenheit daran seyn/damit der wolbedachte erspriessliche mitteleins/oder mehr/so viel inier möglich/iren gewünschte fürgang erreiche/vñ das heilig Reich
deutscher

Im jar 1570. vffgericht. 30

deutscher nation / vnser geliebt vatterlandt / so wol an
seinen entzognen glieder / landen vn̄ leuten ergentzt / als
auch sonsten gemehrt / vnd gegen allen heimliche oder
gewaltigen thatlichkeiten beschützt werde möge / in dem
allem was vnserm Kayserlichen tragendem ampt mit
raht / hülff vnnd rettung zuthun obligt / kein mangel /
wie auch bis daher / erscheinen soll

¶ Als wir dann weiters gemeinen Stände /
vnd den abgesandten fürtragen lassen / Was merckliche
zerrüttung vnd abgang in des hailigen Reichs Matricul
vnd anschlügen sich einzeitlang heroreuget / so alles
auf dem herfleusst / das das hailig Reich an seinen glier
dern nicht allein von frembden potentaten mercklich
geschwecht / sondern auch etliche sich selbst daruon ab
sondern / viel prelatur / graff vnd herrschafften / auch
fürstenthumben / durch allerley mittel daruon entwen
det / zerthailt / vnd dermassen zertrent / das man jrer ans
schlag nicht hebig seyn kan / ja auch wol ganz auf der
matricul verloren werden: Neben anregung / was vn
richtigkeiten vnnd abgang / auch aus der neher zu
Wormbs gepflogner moderations handlung an des
Reichs anschlügen verursacht / In dem / da viel Stände
daselbsten geringert / vnd aber andern / so in der mode
rirten landen succedirt / dargegen nicht erhöhet / son
dern das soliche moderations handlung / ein ganz vn
vollkommen werck / zu dem würden die exemptiones zu
gar gemein / vnd vielmahl die geringere Stände durch
andere mit der that eximirt / vnnd doch nicht vertret
ten / zc. dardurch dem hailigen Reich an seinen gliedern /

08 Abschiedt zu Speyer

fession, stim/ vermögen vnnnd hülffen grosse zerrüttung vnnnd abgang erfolgen thut/ Darumben wir zu bedencken genedigst begert/ wie die matricul widerumb erangent/ vnnnd in einrichtige ordnung gebracht werden möchte/ Darneben die Wormbsische moderations handlung zu ersehen/ vnnnd was an einen geringert/ dem andern inhabern derselben gütter zu erstatten/ auff zu legen.

¶ Da nun die anwesende Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeine Stände/ auch der andern rächte vnd pottschaften von solichen wichtigen puncten in den rächten geredt/ haben sie jr wolmainment bedenden vns dahin eröffnen lassen / Das sie es / so viel die engogene/ oder abgefalne Stände vnd landen anlangt/ bey ihren nechst obgehörten rächtlich ermessen/ vnd darauff von vns beschehener gnedigster erklärang vnd erbieteren bezwenden lieffen.

¶ Wie aber dismalen der verwenten prelaturn/ graff vnd herrschafften wegen/ 2c. gebürliche anschläge zu machen / wie auch den beschwerdten ferners zu helfen/ vnd andere zu erhöhen/ auch die jenige Stände/ so andere eximiren wollen / zu gepürlicher erlegung der anlagen zu vermögen / Das alles soll in jetziger Reichs versamblung dis orths nicht gründtlich tractirt/ noch abgehandelt werden mögen/ Sintemal darüber in der Kraeyssen gepürliche erkündigungen / wie die ding allenthalben beschaffen/ zu vorderst eyngenommen/ vnd fürpracht werden müffen.

Wann

Im jar 1570 vffgericht. 31

G Wann dann darneben erwogen/ das soliche zerrüttung vnd abgang an des Reichs hülffen/vnnd contributionen in keine verlengerung zu stellen/sonder die gemeine des Reichs nohtturfft zum höchsten erforsdern thut/offt gemeldte matricul einmal zu ergentzen/vnd richtig zu machen:

G So haben wir mit Chur vnd Fürsten/ auch andern Ständen/rähten vnd pötschafften/vnnd se sich mit vns eines sondern Reichsdeputation tags/zuergentzung vnd richtigmachung obangeregter Reichs matricul auff den ersten Julij/vnd respectiue den ersten Augusti des zu nahenden ain vnd sibentzigsten jars in vnser vnnnd des hailigen Reichs statt Francfort eynzukommen / volgender gestaldt successiue fürzunemen/ verglichen vnd entschlossen.

G Demnach setzen/ordnen/vnd wollen wir/das alle aufschreibende Krayß Fürsten oder Stände gemeine Krayß tage / innerhalb zwayer monat/nach das to dieses abschiedts/in allen vnnd jeden Krayßen aufschreiben / daselbst dann ein jeder Krayß zwo vnderchiedliche verordnungen machen / deren eine in zeit dreyer monat darnach volgendt / mit allem gepürenden fleiß bericht vnnd erkündigung eynnemen solle / Ob vnnd welliche glieder oder Stände demselben Krayß entzogen / oder sonsten abgangen / wohin sie oder deren landen / leuht vnnd gütter verz
S iij wendt/

78 Abschiedt zu Speyer

went/zerthält / oder in andere wege entessert / dar
durch dem Krayß vnd dem heiligen Reich seine gepü
rende anlagen vnd hülffen entzogen.

¶ Ferners / da auch einicher Krayßstandt von
seinen landen / leuthen vnd güter / daher derselb dabe
vor dem Reich gesteuert / abkommen / vnd derhalben
auff fürgewestten moderation tügen ringerung er
langt / vnd aber andern / denen soliche landen / leuth vnd
güter zü gefallen / dargegen zu erhöhen seyn soltē / oder
auch da etliche Stände ihre beschwerungen / warumb
sie zu moderiren / im selbigen Krayß / vermög dessen zu
Augspurg Anno Sechzig sechs publicirten abschiedts
gern eyngedracht / aber aus zugestandenenen verhinde
rungen nicht haben mögen angehört / noch die gepürens
de erkündigung eyngeholt werden: oder auch an vber
scheidung beschehener erkündigung saumbnus beuor
seyn soll / also daß sie dardurch auff zu Wormbs gehalt
nen moderation tag verabsaumt.

¶ Soliches alles solle obgerürte erste verord
nung von den beschwerdten Ständen anhören / dar
raßer vnd sonsten alle nohtwendige gelegenheyten / so
zu abhelffung solicher Krayßständ beschwerussen /
vnd dann was zu ergänzung vnd richtigmachung der
matricul

Im jar 1570. vffgericht. 32

matricul vnnnd Reichs anlagen dienlich seyn möcht/in/
nerhalb obgesetzter dreyer monat (in massen Anno vier
zig acht/vnnnd sechzig sechs zu Augspurg auch verabs
chiedet) erforschen/aigentlich eynnemen/vnderchieds
lich beschreiben lassen/vnnnd darnach den andern ver
ordneten zum fürderlichsten vberschicken/Welche als
dan damit zu francfurt auff den ersten Julij/obenge
melt erscheinen/vnd in puncto moderationis/gleich wie
in nechstberürten bayden abschieden verordnet/proces
diren/handlen/vnd erkennen sollen.

¶ Was aber die fernere erkündigung zum puncto
ergenzung vnnnd richtigmachung der matricul/ze. an
langen thut/das alles sollen die moderatoren denen am
ersten Augusti darnach erscheinenden Kayserlichen
Commissarien/auch Churfürsten/vñ deputirten Stän
den/oder deren abgesandten rächen vnd pottschaften
auch zu berathschlagen/wie hierunden volget/zus
stellen.

¶ Wo dan einicher stand ob solcher der verordeten
moderatoren ringerung oder abschlagüg sich beschwert
zuseyn vermaine würde/soler macht habe/darvon als
palt an die am erste Augusti darnach ankömende vnser
Com

Abschiedt zu Speyer

Commissarien / Churfürsten vnnnd andere deputirte
Stände/oder deren rächte vnd pottschaften sich zu be-
ruffen / vor denen die vorige eynkommene grauamina
vnd erkündigung/neben einer summari petition schrift
vnuerzüglich eynzupringen/vñ darauff zubeschließen/
So als dann darüber ex aequo & bono/ an vnser stat/
guerkennen in krafft dieses abschiedts macht haben sol-
le/Darbey es auch in einem oder andern weg one alles
ferner appelliren/oder ansuchen vmb moderation/ent-
lich gelassen werden / vnd dessen ein jeder hiemit gnug-
sam gewarnt seyn soll.

¶ Nach dem vns auch angelanget / wie etliche
Stände von denen zu Wormbs Anno Sechzig siben
jüngst ergangnen moderation erkandtnussen/an vnser
Kayserlich Cammergericht appelliert/daselbst dan solche
sachen noch zur zeit vnerörtet schweben / damit dann
darüber auch desto schleuniger mit recht pronuncirt/
vnnnd derenthalben die richtigmachung der matriculn
nicht gehindert würde/sollen dieselbige sachen vnd eyn-
prachte acta dismahlen von Cammer richter vnd Bey-
sitzern erfordert/vnd in die Meynzischen canzelleyen/
bis zu obgemeldten künfftigen deputations tag vera-
warlich behalten/daselbst dann von vnser Commissa-
rien Churfürsten vnnnd deputirte Stände/oder deren
abgesandte rächte vnd pottschaften darüber/in massen
oben gesetzt/auch was recht vnd pillich ist/erkendt/vnd
endtlich darbey gelassen werden soll.

Derhalben

Im jar 1570. vffgericht. 33

I Derhalben statuiren/vnd wöllē wir ferners/*de futuris*
das am berürtem ersten tag Augusti zu Franckfort/*ordinis*
neben vnsern ansehenlichen Commissarien/so wir da
hin abzuordnen bedacht seindt/die sechs Churfürsten/
vnd dann alle deputierte Fürsten vnnnd Stände/oder
aber deren abgefertigte rächte vnd pottschafften gewiß
lich eynkommen /von vnsernt/als Römischen Kayser /
auch Churfürsten/ Fürsten/ vnnnd aller Ständ wegen
vollen gewalt vnd macht haben/ in obgerürten appella
tion sachen was recht vnd pillich ist zuerkennen/Dar
neben allen vnd jeden von den Krayssen vberschiedten
andern bericht / erkündigungen/vñ was sonst weiter
ters des hailigen Reichs nohtturfft zu ergentzung vnd
richtigmachung der matricul seyn soll/mit gepürlichem
fleiß znersehen / zuerwegen / auch darüber ex aequo &
bono zuerkennen / vnnnd zu statuiren. Darbey es dann
ōne alles appelliren oder widerreden gelassen/vnd dar
auff angeregt Reichs matricul ergentzt / vnnnd richtig
gemacht werden soll.

I Wir haben auch auff jetzigem Reichstag gründt
lichen bericht eynnemen lassen / wie es ein gestaldt mit
vnsern vnnnd des hailigen Reichs Fiscälischen sachen
hab/Wann wir dann daraus so viel vernommen/das
in vielen so wol vnser Cammergerichts vnderhals
tung als andere Reichs anlagen betreffendt/zu vrthail
für langst gestellt/vnd darüber zu pronuncüren bedens
ckens eyngesfallen seyn soll / daher dann vnder den
I Ständen

Abchiedt zu Speyer

Ständen grosse vngleichait erfolgt/vnnd die gehorsame Ständt für den andern zur vngewür hoch beschwerdt werden: Derhalben wollen wir Cammerichter vnnd Beysizern hiemit ernstlich befohlen haben / soliche beschlossene sachen lenger nicht eynzustellen/sondern vermög der ordnung darüber was recht/fürderlich zu erkennen / Wie auch in den andern noch zur zeit nicht beschlossnen sachen gegen einem jedem Standt gepürlich gleichait mit schlenningen procediren zu halten.

1120/13
Neben angehörten articulen/haben wir gemeinen Ständen vnnd den abgesandten fernere erinnerung thun lassen / wellicher massen weilland Kayser Ferdinand/vnser geliebter herr vatter hochlöblichster gedechtnuß auff Anno Funffzig neun gehaltenen Reichstag zu Augspurg / ein sondere wolbedachte münzordnung / vnnd Kayserlich edict publiciren / so wir auch darnach durch den Augspurgischen abschiedt Anno Sechzig sechs weiters erklären lassen / darin ein soliche vernünfftige / nützliche / vnnd erbare ordnung/wie im hailigē Reich deutscher nation ein durchgehende gleichmessige probierte münz anzustellen/vnd bestendiglich zu erhalten/ verfaßt/das one allen zweiffel/da man nur derselben ordnung vnd edict im münzen/probire/vñ andern stückē/wie sichs gepürt/gelebt auff diese stund alle böse münzen/so wol heimische als fremde abgeschafft/vnd man sich angeregter gemeiner gerechter

Im iar 1570. vffgericht.

34

gerechter münz allenthalben im Reich hett mögen er-
frenwen.

T Dieweil dann numehr für augen/ was grosse
vnauffhörliche schäden jederman hohen vnnidern
standtsalberait nur daher zugesügt/das man nicht in
allen Krayssen obangezogener münzordnung vnnid
edict gefolget/ja es auch gewislich an dem/ wo kein ey-
lendt ernstlich eynsehens beschehen soll / das man im
hailigen Reich deutscher nation an statt der gutter pro-
bierten Reichs münzen/nichts anders als böse fremb-
de verfelschte münzsorten/sehen/vnd haben muß/Wel-
ches dann auch nicht die geringste vrsach der beharlis-
chen staigerung in allen victualien vnd commercien.

T Als haben neben vns Chur vnd Fürsten/auch
gemeine Stände vnd die abgesandten vmb soviel mehr
hochnöhtig / vnnid nützlich zu seyn erachtet / vnnid sich
mit vns endtlich verglichen / ob solich vnser münz
edict/ ordnung vnnid abschieden festiglich mit allem ge-
treuwen fleiß zuhalten/ Demnach setzen/ordnen/vnnid
wöllen wir/das angeregt edict/münzordnung/ vnnid
abschieden in jren kräfften bleiben / volnzogen/vñ was
dargegen durch jemandt fürgenommen/ gantzlich ab-
geschafft/

J ij

Abſchiedt zu Speyer

geſchafft/vnnd caſſiert werden ſoll/nicht allein bey den
nen darin verleipten / ſondern auch hernach geſetzten
ſcherffern ſtraffen vnd peenen.

¶ Derhalben ob wol vermög jezo angezogenen
edicts einem jeden münzherrn oder Standt geringe
münzſorten als pfenning oder heller / ſo viel man des
ren in ſeinem gepiet vnnd landtsart nohtdürfftig / zu
münzen erlaubt / doch daß der pfenning nur ſechs hun
dert dreißig ſechs auff die Cöllniſche marck gehen : Vnd
dann an heller daß auß der fein marck Cöllniſchen ge
wichts nicht mehr dann auß gülden/vnnd fünf kreuz
ger außpracht werden.

¶ So iſt doch am tag / wie verachtlich in dieſem
berürtem edict zu wider gehandelt wirdt / Da etliche
münzſtändt auß die marck an pfenning vber acht /
auch neun hundert außgeſtückelt / an den hellern auch
kein maß gehalten / Darumb ſie alle gute Reichsmünz
heuffig außwechffeln / in den diegel werffen / zu bö
ſe pfenning oder heller vermünzen / vnnd damit
alle landen außfüllen / Dargegen wir dann gepira
liche ernſtliche ſtraff fürzunehmen vns vorbehal
ten.

Damit

Im iar 1570. vffgericht.

35

¶ Damit aber solich vbermefig betruglich pfenning vnd hellermünzen genzlich abgeschafft werden möge/ Setzen vnd wollen wir/ das das pfenning vnd hellermünzen durchauf hiemit verpotten/ vnd eyngestelt seyn soll.

¶ Im fall aber etwan hernach an einem orth soliche kleine sorten zu haben ja von nöhten/ so soll derselb münzstandt dasselbig zuuorderst an seines Kraysses verordente zu den probation tügen gelangen/ vnd anderer gestaldt nit / dann mit derselben ermessen vnd erlaubnuß / nur so viel geringer sorten als man in seinem gepiet nohttürfftig / auch mit auffstückeln vnd gehalt vnserer münzordnung gemef / zu münze macht haben.

¶ Da aber jemandt anderer gestalt sich des münzens anzumassen vnderstände/ sollen soliche münzsorten von desselben aufschreibenden Krayssfürsten vnd Ständen / oder auch von vns / da wir es in erfahrung pracht / alspaldt verpotten / auch im selbigen vnd andern Krayssen/ wo nur soliche sorten anzutreffen confiscirt werden/ was aber darvon aufgeben/ dessen schaden vnd interesse soll der münzherr dem Krayß/ vnd einem jeden beschedigtem / wie es auff den probation tügen taxirt / ohne alles appelliren vnuerzüglich

J iij zuer

Abchiedt zu Speyer

zuerstatten schuldig / darneben seiner münzgerechtig-
keit one fernere erkandtnuß verlustig seyn / auch ihm
von vns als baldt gepotten werden / sich des münzens
hinfürther zuenthalten / Darumb auch zu noch mererm
abschuehens / seyndt wir erprietig / solchen priuieren
münzstandt / auff sein vnderthenigs suppliciren bey
vns nicht baldt zu restituiren / sondern wöllen solches
ansuchen jeder zeit bis zur gemeiner Reichs versamb-
lung vnd der Ständ bedencken eynstellen.

hoff
¶ Der Münzmaister aber / dieweiler wider vn-
ser edict / ordnung / vnd seinen gelaißten ayd (darvor-
hernach geordnet) mit vngepürliche auffstückeln / oder
falschem gehalt gemünzt / vnd also vns vnd das hailig
Reich fürsezlich betrogen vnd belaidiget / soll er nicht
allein dem Krayß vnd vnderthanen den verursachten
schaden / wie es auff den probation tügen in einem jeden
Krayß / da die münz vnderchoben / taxirt / vnuerlengt
erstatten / sondern auch am gut / leib vnd leben / nach ge-
stalt begangenen freuels gestrafft werden / Demselben
dann die Krayß stände allenthalben nachstellen / vnd
auff recht niderwerffen lassen sollen.

¶ Vñ was sezo von den vngepürlichen pfenning
oder hellermünzen disponirt / also setzen vnd ordnen
wir /

Im jar 1570. vffgericht. 36

wir / daß es auch gehalten werden soll / da man andere kleine sorten als kreuzer / halbe paggen / oder andere im edict zugelassene landtmünzen wider maß vnnnd ordnung vnser edicts nach jetzigem abschiedt münzen würdt.

¶ Was aber Reichs ganze / halbe / vnd viertheil thaller / item Reichs ganze vnd halbe gülden / vnnnd dann zehen kreuzer (so man grössere silbere sorten nennet) anlangt / wiewiel derselben auff ein marck / auch wiewiel fein silbers sie halten sollen / ist alles in vnserm edict vnd abschieden oben gemeldt versehen: Weil aber demselben in etlichen Kraeyssen auch nicht allerding nachkommen / wöllen / ordnen vnnnd gepieten wir / daß ein jeder münzherr oder Stand sollichem vnserm edict vnd abschieden in seinen münzen sich gemess verhalten / vnd gehorsamblich nachsetzen soll / alles bey den peenen vnnnd straffen / wie oben vom vngepürlichen pfenning vnd heller münzen gehört.

¶ Daß auch nur goldt gülden vnd ducaten ihres gewissen gehalts / vnnnd mit bestimpter anzal / auff die marck im hailigen Reich gemünzt werden sollen: die andern ducaten vnnnd kronen / so viel deren sorten im edict benandtlich / passiert worden / auch anders nicht dann in ihrem gesetzten werth gangbar / vnnnd
aber

Abſchiedt zu Speyer

aber ſonſten alle andere güldene ſorten / die ſeyen heymliche oder außländiſche / verpotten ſeyn ſollen / Iſt im ſelbigem edict auch wol ſtatuir / vnd alſo publicirt worden / Darumb ſetzen / ordnen vnd gepieten wir / daß ein jeder / hohes vnnnd nidere ſtandts / auch in dieſem puncten vnſern offtangerürten edict gehorſamblich nachkommen / auch gegen die vbertreter mit gleichem ernſt / mittel vn ſtraffen / wie oben bey den pſenning vnd heiler vermeldet / verfahren werden ſoll.

¶ Als dan auch die münzgerechtigkeit kein merkantzei / ſondern vnſer Kayſerlich Regal / ſo die münzſtände auß vnſerm ſondern vertrauen / nicht zu ihren ſelbſt geſuchten vorteyl / ſondern wie wir ſelbſt / dem hailigen Reich zuehren vnd wolfahrt prauchen ſollen / Demnach ja pillich / wär ſolch vnſer regal vntrewlich mißpraucht / daß er ſich deſſen ſelbſt dardurch vnwürdig machet vnd entſerzet: Der halben wollen wir nachmahlen allen vnd jeden / ſo münzgerechtigkeit haben / hiemit ernſtlich gepotten haben / ire münzen durch keinen weg andern zuverkauffen / zuverleihen / oder verlegen zu laſſen / viel weniger mit dem münzmeiſter wochentlich / monatlich / oder durch einig ander mittel den gewin zutheilen / oder daher eigen nütz zugewarten / ſondern wollen wir / daß in dieſem mehrangezognem vnſer edict ſtracks nachgangen werden ſoll / auch bey obengerürten vnderſchiedlichen peenen / ſo wol gegen den münzherrn / alſ dem münzmeiſter ernſtlich fürzunemen /

Im jar 1570. vffgericht. 37

zunemen/ Da auch seitthero einiche dergleichen genießliche verpottene pacta, geding / oder verschreibungen gemacht/ dieselbige sollen hiemit cassirt / vn̄ keins wegs volzogen / oder aber auff jetzt gerürte straffen dargen verfahren werden.

G Vnd dieweil man mit grossen schaden erfahren/ daß die hecken münzen hien vñnd wider in den Krayß auf gepraitet/ gemeinem pesten hochschädlich/ vñnd in einem jeden ort/ was daselbst gemünzt/ den Krayß verordneten vñnd wardein gleich zuerfahren beschwerlich/ vñnd darumb vn̄ser heilsamb edict in iren münzen wenig geachtet worden: Demnach auff rathlich ermessenn gemeiner Ständt / vñnd der abgesandten/ setzen ordnen/ vñnd wollen wir/ daß numehr keinem/ so münzgerechtigkeit hat/ seines gefallens sonderere münzstett in den Krayß anzurichten zuuerstatten/ sondern sollen die Krayßstände vñnd münzherrn zum fürderlichsten auff gemeine Krayßtäge zusammen kommen/ vñnd eines jeden Krayß gelegenheit nach sich auff drey oder vier örter: daselbsten gemeine münzstätt anzustellen/ vergleichen/ darneben solche anordnungen machen/ damit im münzen durchaus vn̄serem edict, ordnung vñnd abschieden gelebt/ vñnd würck samblich nachgesetzt werde/ auch bey vermeidung vn̄serer schweren vngnad/ vñnd dann bey verlierung eines jeden münzgerechtigkeit: Doch soll den jenigen Ständen / so eygne bergkwerck haben/ auch sonderere münzen darneben zuhalten/

B vñnd

78 Abschiedt zu Speyer

vnd daselbsten inhalt vnser edicts vnd abschieden / zu
münzen vnuerpotten / sondern zugelassen seyn.

¶ Darumb zu weiterer fortsetzung vnd hand-
habung vnser edicts / Statuten vnd wollen wir / daß
auch hinfür kein münzmeister in den Krayssen / von
einigem münzherrn oder standt angenommen / noch
darin gelitten werde / derselb sey dann zuuorderst auff
gemeinem probation tag den Ständen oder deren ver-
ordneten in der person presentirt / sein herkommen / ge-
schicklichkeit / redlichkeit / vnd erlicher abschiedt von der
öbrigkeit / darunder er gefessen / durch gute gewisse er-
kündigung alles auffrecht befunden / darauff er als
dann den Krayßständen vnd gesandten / auch an vnser
re vnd des heiligen Reichs Statt / gleichsals seinen
münzherrn geloben vnd schweren soll / im münzen vñ
allen andern puncten vermög mehrgedachts vnser
edicts / ordnung vñ abschieden sich allerding gemäß zu
verhalten / alles mit verpfandung seiner haab vnd gü-
ter / auch sich selbst / so offtmal er erfordert würde / sich
eynzustellen / red vnd antwort zu geben / vnd alle das
jenig zulaisten vnd gewertig zu seyn / was des Reichs
edict / ordnung vnd abschieden vermögen.

¶ Was dann oben von annemung eines münz-
meisters disponirt / als soll es auch mit bestellung
des wardeins / doch soniel seinem ampt zustehn soll /
gehal

Im iar 1570. vffgericht. 38

gehalten / vnd ime sonderlich eyngepunden werden / jeder zeit des Krayß Ständen vnd abgeordneten auff den probation tågen / was er vnserm edict / ordnung vnd abschieden zu nachteil zumünzen / oder sonsten für zunemen erfahren würdt / anzuzeigen.

¶ Vnd ob wol bißdaher / da ein stück werck's an einem gran zu gering befunde / in dem so wol dem war / dein / als dem münzmeister vbersehen worden / doch der gestalt / das im nechstvolgenden werck solches ersetzt werden sol: Dieweil aber vielmaln erfahren / das sie solch remedium zu viel mißprauchen / so ordnen vnd wollen wir / das jnen in solchem nicht mehr zu vbersehē / sondern viel mehr / da man ire collusion oder farlessigkeit spüren würdt / gepürlich eynsehens gegen sie für zunemen seyn soll.

¶ Sintemahl auch zu handthabung vnserer münzordnung kein besser mittel / als da die gepottne beyde probation tågen / jedes jars am ersten May / vnd am ersten Octobris in den Krayßen steiff gehalten / vnd aber in diesem bey etlichen Krayßen grösser mangel / ja auch ein lange weil keine probation tåge für genommen worden / dardurch die gute münzen an sich

K ij pracht /

Abschiedt zu Speyer

pracht/zerschneiden/ vnd böse geringere sorten darauß gemacht/ vnd also jederman grossen vnmeslichen schaden zugefügt / wie noch heuttigs tags beschicht.

¶ Als wollen wir nachmaln einem jeden Krayß/ vnd darin gesessnen münzgenossen hiemit gebotten vnd befohlen haben/ jedes jars beyde in vnserm edict/ angeetzte probation täge/wie sich gespürt/mit sonderm fleiß zubesuchen/vnd ein andern darüber (in erwegung gemeinem nutzen im heiligen Reich daran soniel gelegen) gute correspondenz zu halten / sonderlich zu abschaffung alles des jenigen/ so vnserm münz edict/ordnung vnd abschieden zuentgegen für genommen würd.

¶ Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Krayssen oder münzständen nachlässigkeit gespürt/ sollen die nechst angeessne Krayß Fürsten vnd Stände dasselbig vns vnuerzüglich zu erkennen geben/dar auff wir ernstlichs eynsehens mit suspension oder sonsten nach gelegenheit zuthun/darneben einem jeden zugepieten/die angeetzte probation täge on alles verziehen ins werck zurichten / oder aber das sie ipso facto on weiter erklärang aller irex münz gerechtigkeiten verlustig seyn sollen.

Was

Im jar 1570. vffgericht. 39

¶ Was auch mittelst in solchen seumigen Kraysen gemünzt / darüber sollen die nechst anstößende Krays Fürsten vnd münzgenossen / als vnser verordnete Commissarien / gepürliche probierung mit fürbescheidung dessen / so gemünzt / in dem auch der selb bey peen der priuierung ipso facto, dahien erscheinen / vnd die probation fürgehn lassen solle / fürnemen.

¶ Wir setzen / ordnen vnd gepieten auch ferner das mehr angeregt vnser münzedict / ordnung vñ beide abschieden vom jar fünfzig neun / vnd sechzig sechs in allen ihren andern puncten mit durchgehender gleichheit von allen vnd jeden vnsern vñ des heiligen Reichs Ständen / angehörigen vnd vnderthanen stracks gehalten / vnd volzogen werden sollen / Vnd demnach wollen vnd gepieten wir nachmals / das im heiligen Reich kein andere silbere münzsorten / dann die darin bestimpte an schrot vnd korn probierte Reichs ganze / halbe vnd vierteil daler / auch Reichs ganze vnd halbe gülden / zehen kreutzer / halbe bazē / kreutzer / pfenning / heller / vnd etlich benandte landtmünzen gemünzt / noch in kauffen / verkauffen / oder andern handlungen vnd bezalungen in iren vnderchiedlich gesetzten werth geben vnd genommen werden sollen.

¶ Gleichsals das auch im heiligen Reich nur reines goldt gülden vnd Reichs ducaten inhalt des edicts K iij gemünzt /

28 Abschiedt zu Speyer

gemünzt / dieselbige vnd dann etlich andere im edict specificirte ducaten vnd kronen in irem probierten werth für wer schafft genommen werden mögen.

verpotten
münz

¶ Aber sonste alle andere frembde güldene vñ silbere münzsorte / wie die auch beschaffen oder benant / sollē in das heilig Reich keins wegs eyngesürt / eingeschleiff / viel weniger für einige wer schafft außgebē / oder genommen werden / alles bey confiscirung derselben sorten / so die öbrigkeit / da dieselbige angetroffen / fürzunehmen / auch de anzaiger den dritten theil darvon zugeben: wie auch hinwider die im Reich gemünzte güldene vñ silbere münzsorten / vñ dann alles vngemünzt silber auß dem Reich zufären / durchaus verpotten seyn soll / auch bey peen gleicher confiscation / vñ nach gestalten vmbstandt der geschicht / die thäter mit harterer straff anzusehen.

¶ Vnd sonderlich soll das betrieglich aller Reichs münzen pregen / granaliren / saigern / ringern / beschneiden / schwächen / wessen / abgießen / außwiegen / außwechßeln / vñ dann verfälschen / bey verlust leibs vñ guts (nach gestalten dingen vñ nachlessig on allen respect der personen fürzunehmen) wie auch zuvor in vnserm edict vñ abschieden verpotten seyn vñ pleiben.
Der

Im iar 1570. vffgerichte. 40

¶ Derhalben wollen wir alle vnnnd jede vnserer vnd des heiligen Reichs stände vnnnd vnderthanen in krafft dieses abschiedes / vnd sonderbaren vnsern mandaten hien vnd wider im Reich anzuschlagen / gewarnt haben / sich solcher frembder silbern vnnnd güldenener verpottnen münzsorten / vnd dann auch der geringen inlendischen münzen hie vnd zwischen den ersten Martij nechstkünfftig genzlich zu entzuehen / dann dieselbige darnach als verpottne münz keins wegs für werck schafft außgeben noch genommen werden sollent.

¶ Damit man dann solcher verpottnen verbannten frembden / vnd der haimischen geringen münzsorten einmal allenthalben abkommen / vnnnd aber dargesge ein allgemein durchgehende gleiche Reichs münz ges haben möge / Sollen alle Krafft vnnnd münzstände / vnd münzgenossen dieselbe frembde vnd geringe münzen von iren vnderthanen mit derselben wenigsten beschwerung vnd on iren eigen gesuchten nutz / vngeferlich wie derselben rechter werth / außzuwechseln / auch als paldt in gute Reichs sorten inhalt vnser edicts / zu verendern vnd zu vermünzen schuldig seyn.

¶ Vñ zu fernerer bestendiger handthabung vnser edicts / ordnung vnd abschieden / wollen wir allen vñ jeden Churfürsten / Fürsten / stände / stetten vñ obrigkeitē hiemit außferlegt vñ befohlen habē / allenthalbē in iren stetten

Abschiedt zu Speyer

Stetten landen vnd gepiet/sonderlich auff den jarmarct
ten ernstlich auffmerckens zu haben/vnd zu inquiriren/
damit kein Reichs güldene oder silbere münz/noch auch
rohe silber auß dem Reich zu wasser oder zu lande ver
fürt / noch auch verpottne güldene oder silbere münz
sorten anders nicht/dann in ihrem gesetzten probierten
werth genommen vnd außgeben/oder aber wider die
vbertretter ernstliche straff fürzunehmen / Dargegen
dann auch kein glait jemandt geben/noch darunder be
grieffen seyn soll.

*fulz
mynst*

Vnnd aus sondern nohtwendigen mit gemel
nen Ständen/vnd den abgesandten wolerwognen ve
sachen/ Setzen/ordnen / vnnd wöllen wir/das vnser
vnd des heiligen Reichs vier Churfürsten am Rhein
ire sondere verordnete rath/neben vnsern Commissari
en zu Franckfurt zu den jarlichen messen abordnen/die
da macht vnnd beselch haben sollen/darauff gute ach
tung zu geben/vnd zu inquiriren (darzu wir dann Bür
germeister vnd rath/inen auff jr begeren auch verholff
fen zu seyn / hiemit ernstlich befehlen) ob frembde ver
pottne münz dahien gefürt? oder auch des Reichs güld
dene oder silbere münz/oder rohe silber auß dem Reich
zu füren von jemandt anstellung gethan? oder aber ob
im kauffen/verkauffen/oder andern außgaben verpott
ne münz genommen? oder auch des Reichs münz an
ders oder in höhern werth / dann sie geualirt/in eini
gen schein oder wege außgeben oder genommen wir
den.

Da

Im jar 1570. vffgericht. 41

¶ Da sie dann derending gewislich berichtet vnd erfahren/sollen sie solche güldene oder silbere münz/vñ rohe silber den nechsten zu iren handen vñnd gewalde nemen/vnd bis auff vnser vnd gedachter vier Churfürsten ferner verordnung verwarlich behalten:

¶ Dergleichen anstellungen / erkündigungen / vnd eynsehens zuthun/wollen wir den hochgepornen / vnsern lieben oheymen beyden andern Churfürsten Sachssen vñnd Brandenburg in irer liebden Stedten auff den jarmärkten oder messen sonderlich fürzunemen/hiemit befohlen haben / wie wir dann auch auff andern jarmerkten oder messen / in vnsern vñnd des hailigen Reichs stetten / wa wir es nütlicherachten würden / mit sonderm fleiß zuverschaffen erpietig seyndt.

¶ Damit dann solch hailfamb edict / münzordnung vñnd abschieden in stettigem wesen mit durchgehender gleichait in allen Krayssenerhalten / vñnd alle vnordnung oder vngleichait / so gleichwol eynreissen wollen (darab sich dann etliche Krayß vñnd Stände / auff jetzigem Reichstag nicht wenig beschwert haben) vermitteln pleibe / auch alle künfftige vngleichaiten

L

oder

Abschiedt zu Speyer

oder beschwerungen fürkommen/auff gehept/vnd also
desto steiffer angeregt edict/ordnung/vnd abschieden/
volnzogen werden mögen.

*Krafft
von münz
1 Augusti
1571*

¶ So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten
vnd gemeinen Ständen/ vnd der abwesenden rächten
vnd pottschafften eines andern gemeinen deputation
oder Reichs münz tags/auff den erste Augusti schrift
in vnser vnd des heiligen Reichs statt zu Franckfort zu
halten/verglichen.

¶ Demnach setzen/ordnen vnd wollen wir/das
auff jetzt gemeldten ersten tag Augusti zu Franckfort
neben vnsern ansehenlichen Commissarien/vnser vnd
des heiligen Reichs sechs Churfürsten/auch andere des
putirte Fürsten vnd Stände/sampt denen Ständen
so bergtwerck haben/selbst oder durch ire vollmechtis
ge/doch auff gemeinen eines jeden Kraß kosten/er
scheinen/daselbst dann/wa einiche vngleichheit/vnord
nung oder widerwertige beschweruñ in einem oder
mehr Kraßsen eynreissen wölle/wie solches alles zu
vorkommen vnd abzustellen/ferners tractirt/beschlos
sen/vnd verabschiedet werden solle.

Im jar 1570. vffgericht. 42

¶ Als dann auch abermals auff jeziger Reichs versammlung vns angelangt / ob wol wir hiez bevor in etlichen Reichs abschiedē / zuuorab in Anno 2c. vierzig acht zu Augspurg publicirter pollicey ordnung / vnd seithero die mispreuch der geschendten vnd vngeschendten handtwercken gantzlich abzuthun allen vnd jeden obrigkeiten gepotten / So sollen doch angemeldte schädliche mispreuch nicht allenthalben aufgehept wöllen werden / darumb wir nachmals gemeine edict vnd mandaten außgehen / vnnnd an gepürende örter anschlagen zulassen bedacht seyn / Wöllen demnach allen vnd jeden Ständen vnnnd obrigkeiten hiemit gepotten haben / solchen vnsern mandaten schuldigen folg vnd gehorsamb zu laisten / alles bey vermeidung vnserer vngnad vnd anderer peenen darin verleipt.

¶ Wir seind auch weiters berichtet / ob wol in gemeiner pollicey ordnung auch mit sondermernst gepotten / das kein wülle tuch mit der elen im außschnit verkaufft werden soll / es sey dann zuuor generzt vnnnd geschorn / was aber gantze tücher weren / das dieselben vngereckt oder vngestreckt / aber doch generzt verkaufft werden sollen / So würden doch solchem vnserm gepott zu wider in den jarmessen zu Franckfurt / vnnnd andern örtern / die tücher nicht allein vbel gereckt vnd gestreckt / sondern auch inwendig voller löcher / vnnnd sonsten verderbt betrieglicher weis / da sie schon außwendig für gute tücher anzusehen / verkaufft vnnnd geliffert /

Abschiedt zu Speyer

liffert / weil dann solchem betrieglichen handel vnd ver-
acht angezogner ordnung / vmb souiel mehr mit ernst-
lichen straffen zubegegnen / Wollen wir auff gutach-
ten gemeiner Ständ / vñ der abgesandten / hiemit einer
jeden öbrigkeit gepotten vñnd befohlen haben / solchen
betrug nit allein inhalt angezogner pollicey ord-
nung / sondern auch mit confiscirung aller gütter des be-
trieglichen verkäuffers / wann vñnd wa dieselbige be-
griffen / zustraffen / doch daß aller schad dem käuffer
daraus zuuorderst entrichtet werde.

Leinhard
¶ Wiewol auch auff etlichen vorigen
gehaltenen Reichstagen bey schweren peenen statuir-
t vñnd gepotten worden / daß die öbrigkeit bey iren tru-
ckereyen / buchfürern / vñnd sonsten ernstliche verfeh-
lung thun sollen / damit keine schmehebücher / gemäls / oder
dergleichen (dardurch nichts guts / sondern nur zand /
aufruhr / mißtrauwen / vñnd zertrennung alles fried-
lichen wesens angestift) öffentlich oder heimlich ge-
macht / getruckt / verkauft / oder sonsten außgehen / So
kommen wir doch in gewisse erfahrung / daß solchem
vnserm vñnd des heiligen Reichs gepott an vielen ör-
tern nicht gelept / sondern zugesehen werden wil / daß
hien vñnd wider allerley schandtlose schmäheschrieff-
bücher / charten / vñnd gemäls getruckt vñnd gemalet /
one alles straffen / zuuorab auff den gemeinen jarmär-
kten / messen / vñ in andern versamblungen vmbgetra-
gen / feil geben / kauft vñnd außgebreitet / darunder
dann auch niemandt / es sey öbrigkeit / herr oder vnder-
than verschont werde.

Diweil

Im jar 1570. vffgericht. 43

¶ Dieweil dann solche vermessene vngescheuchte frechait des löstlichen truckens/malens/vnd schmeuens/vmb soviel mehr zucoerciren vnnnd allenthalben abzustellen / haben wir vns mit gemeinen Ständen vnnnd den abgesandten dahien verglichen / Darauß setzen/ordnen vnnnd wollen wir/das hinfüro im ganzen Römischen Reich buchtruckerey an keine andere örter/dann in denen stetten/da Churfürsten vnd Fürsten ir gewöhnliche hoffhaltung haben / oder da vniuersitates studiorum gehalten / oder in ansehnlichen Reichsstetten verstattet / aber sonst alle winckel truckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

¶ Zum andern / soll auch kein buchtrucker zugelassen werden / der nicht zuuorderst von seiner öbrigkeit/da er heusslich sizet/darzu redlich/erbar/vnd allerding tügentlich erkent / auch daselbst mit sonderm leiblichen aydt beladen / in seinem trucken/ietzigen vnd andern Reichs abschieden sich gemess zuuerhalten. Zum dritten / sollen einem jeden alle lästerliche schmeueliche bücher/schriefften / charten oder gedicht in truck zugelassen / oder zu trucken durchaus bey hoher straff/auch verlust der bücher vnnnd truckereyen verpotten seyn. Zum vierten / soll auch keiner etwas zutrucken macht haben/das nicht zuuor von seiner öbrigkeit ersehen/vñ also zutrucken ime erlaubt were. Zum fünfften / soll derselb als dan auch des dichters oder autors/gleichsals seinen namen vnd zunamen / die statt vnnnd jarzal darzu setzen.

Abschiedt zu Speyer

¶ Da aber deren ding eines oder mehr vnderlassen / sollen nicht allein die getruckte bücher / scharfften / oder charten als paldt von der öbrigkeit confiscirt / sondern auch der trucker / vnnnd bey weme die zu kauffen / oder sonsten außzubreiten begriffen / am gut oder sonsten nach gestaldt vnd vermög gemeiner recht / vnnachlässlich gestrafft werden.

¶ Mit gleichen straffen vnnnd ernst soll auch gegen diejenigen / so lästerliche schmäheliche gemäls machen / zu verkauffen oder sonsten zu diuulgiren / vmbführen.

¶ Darumb gepieten vnd wollen wir / das alle vñ jede Stände vnd öbrigkeiten ob diesem vnserm gepott mit allem ernstlichen fleiß halten / auch sonderlich ihre truckereyen vnuerwarnter ding visitiren / dann da sie in diesem jemandt vbersehen / colludiren / oder feinen gepürenden ernst vnd straff gegen die vbertretter fürnemen würden / sollen sie damit in vnserer schwere vngnad gefallen seyn / vnd nach gestalten dinggen pro arbitrio von vns gestrafft werden.

¶ Zum letzten als auch zwischen etlichen Ständen

Im jar 1570. vffgerichte. 44

Ständen nun ein lange zeit hero der session wegen/
kein geringe strittigkeiten sich erhalten/ so eines theils
seit hero in der güte verglichen / theils auff vnseren auf-
träge gestellt / die andern aber noch bey ihrer vnrichtig-
keit schweben / dardurch dann die stimmen in den rät-
ten abgehen / vnnnd die fürderliche expedition gemeiner
geschafft nicht wenig verhindert werden.

¶ Damit nun diesen sachen auch einmal durch
fürderliche gepürliche erkantnuß / durchaus abgeholfen
werden möge / Also auff rätlich ermessen vnnnd gut-
achten der anwesenden Churfürsten / Fürsten vnnnd
Ständen / auch der andern rät vnnnd potschafften /
Wöllen / ordnen vnnnd statuiren wir hiemit / daß die der
session wegen strittige Stände / so sich auff sondere auf-
träge mit einander verglichen / darauff ihrer verglei-
chung nach ferners / doch zugleich in possessorio & petito-
rio bis zum endtlichen beschluß verfahren / vnnnd vnser
erkantnuß darüber erwarten sollen.

¶ Den andern aber so noch zur zeit in keinen auf-
trag verfaßt / wollen wir hiemit zeit sechs monat be-
nant haben / darin ein jeder stand / so zu den andern der
session halb zutlagen / seine klag auch samptlich in posses-
sorio & petitorio an vnserm Kayserliche hoff dupliert ein-
gebē / darauff sein gegenteil (der seyē ein oder mehr) auch
in zeit

Abſchiedt zu Speyer

in zeit sechs monat antworten / vnnnd darneben seinen gegenbericht an vnserm Kayserlichen hoff auch duplirt fürbringen / darauff dann ein jeder mit noch zweyen rechtsatz oder producten gehört / damit zu vnserer endtlicher erkandtnuß gestelt werden soll / was dann darauff von vns mit recht erkent / darbey solle es endtlich pleiben.

¶ Nachdem auch noch etliche Reichsstände bevor / so noch zur zeit zu keiner session kommen / auch derhalben mit keinem strittig worden / Damit dann denselben ire gepürliche session vnd stimb im Reichstag eyngeben / vnnnd also das Reich an seinen gliedern / stimmen vnd anlagen gesterckt würde / seind wir erprietig / mit denselben pilliche verordnung zu ehester gelegenheit / doch in dem des Reichs vnd anderet interelienten nohtdurfft auch zu bedencken / fürnemen zulassen.

¶ Aber immittelst soll ein jeder bey seiner possession vel quasi, wie die herpracht gelassen / vnnnd durch jetzigen Reichstags session / auch beschehene subscription niemandt an seinem herprachten geprauch vnd gerechtigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas preiudicirt seyn.

Solches

Im jar 1570. vffgericht. 45

¶ Solchs alles vnnnd jedes so obgeschriebent steht/ vnd vns Kayser Maximilian den andern berühren thut / gereden vnnnd versprechen wir bey vnsern Kayserlichen wüerden vnnnd worten/ stet/ vest/ vnnnd auffrichtiglich zuhalten vnd zuuolnziehen/dem stracks vnwaigerlich nachzukommen vnnnd zu geleben/sonder geuerde / Des zu verkundt haben wir vnser Kayserlich insigelan diesen abschiedt thun henden.

¶ Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/prelaten/ grauen vnd herrn/auch der Churfürsten/ Fürsten/prelaten/ grauen/herrn / vnd des heiligen Reichs frey vnnnd Reichstett gesandte pottschafften vnd gewalthabern hernach benandt / bekennen auch öffentlich mit diesem abschied/das alle vnd jede obgeschriebne puncten vnnnd articulu / mit vnserm guten wissen / willen vnnnd rath fürgenommen vnnnd beschlossen seindt/bewilligen auch dieselbige alle sampt vnd sonderlich in vnnnd mit krafft dieses brieffs / Gereden vnd versprechen in rechten guten waren treuwen / dieselbige/souiel einen jeden selbst seine herrschafft oder freunde/von denen er abgesandt oder gewalthabendt ist / betrifft oder betreffen mag/wahr/stet/ vest/auffrichtig/vnd vnuerprochen zuhalten/zuuolnziehen / vnd dem nach allem vnserm vermögen nachzukommen/ vnd zu geleben/sonder geuerde.

¶ Vnnnd seindt diese die hernachgeschriebne wir die Churfürsten/ Fürsten/prelaten/ grauen/herrn/vñ des heiligen Reichs stet/pottschafften/gewalthabern vnd abgesandtent.

III

Chur

Abschiedt zu Speyer

Churfürsten persönlich.

Von Gottes gnaden Daniel des heiligen Stuls
zu Maynz Erzbischoff / des heyligen Römischen
Reichs durch Germanien Erzcantler.

Jacob Erzbischoff zu Trier / des heiligen Römischen
Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelaten
Erzcantler.

Salentin erwölter zu Erzbischoffen zu Cöllen/
des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-
cantler / Herzog zu Westphalen vnd Engern.

Friderich Pfaltzgrawe bey Rhein / des heiligen
Römischen Reichs Erztruchseß / Herzog in Bayern.

Churfürsten potschafften.

Von wegen Augusten Herzogen zu Sachsen/
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalcken /
Landtgrauen in Düringen / vnd Marggrauen zu
Meissen / 2c. Heinrich Ludwig grawe zu Eberstein / here
zu Newgarten vñ Massa / Erich Volckmar von Ber-
lepsch Oberhauptman in Düringen / Dam von See-
bottendorff zu Rotwerndorff / Lorentz Lindeman zu
Sedlitz Doctor / Johan von Tzeschaw zum Puch / vnd
Abraham Bock zu Pollach alle Kähte.

Joachim

Im jar 1570. vffgericht. 46

Joachimen Marggrauen zu Brandenburg/
des heyligen Römischen Reichs Erzcammerer / zu
Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/vnnd
in Schlesien/zü Crossen Herzogen/Burggrauen zu
Nürenperg/vnd fürsten zu Rugen/Georg Gans herr
zu Putlist / Albrecht Thuem Doctor / Dumprobst zu
Brandenburg/ Heinrich von Staupitz obrister/vnnd
Detloff Winterfelt alle rächte.

Osterreich persönlich.

Ferdinand Erzherzog zu Osterreich/herzog zu
Burgundi/zü Steyr/zü Kerndten/Crain vnd Wür-
temberg/ 2c. Landtgrau in Elsaß / Marggrau zu
Burgaw/2c. graue zu Sappspurg/Tyrol vnd Göriz/2c.

Von wegen des hauß Osterreich.

Philips freyherr zu Winnenberg/vnnd herr zu
Beilstein/Röm. Kay. May. hofrahts president/Lud-
wig graue zu Leonstein / vnnd herr zu Scharffeneg/
Georg Ilfung von Trappurg/landtuogt in obern vnd
nidern Schwaben/Timotheus Jung Doctor/vnnd
Johan Achilles Ilfung alle rächte.

Abchiedt zu Speyer

Von wegen des hauff Burgund.

Thomas von Perenot herr zu Schantenoy vnd
Sarraincourt/der Königlichen Würden zu Hispani-
en Hoffmaister/Johan de Mepsche Doctor/Lieutenant
zu Gröningen/beyde Rächte.

Geistliche Fürsten persönlich.

Georg Administrator des Hochmaisterampts in
Preussen/Meister Deutsch ordens in Deutschen vnd
Welschen landen.

Marquard Bischoff zu Speyr/vnd Probst zu
Weissenburg.

Johan erwölter Bischoff zu Straßburg/Land-
grau in Elßas.

Ernst Administrator zu Freisingen/Pfalzgraff
bey Rhein/Hertzog in obern vnd nidern Bayern.

Geistlicher Fürsten potschafften.

Von wegen Johan Jacoben Erzbischoffen zu
Salzburg/Legaten des Stuls zu Rom/2c. Georg
von Kienburg zu Kieneckh vnd Newkirchen/dhumb-
herr/Jacob von Haunspurg zu Dohelueg/Carl Frelich
zu Frelichsburg/Wolff Alt/vnd Johan Baptista Sica-
ler/beyde Doctorn alle Rächte.

Heinric

Im jar 1570. vffgericht. 47

Heinrichen postulierten Erzbischoffen zu Bremen/Hertzogen zu Sachssen/Engern/vnd Westphalen/zc. Gedeon Egling Doctor/Bremischen dhumbcapittels Syndicus / vnnnd Niclaus Bosse/Probst zum neuen Kloster.

Claudi Erzbischoffen zu Bisantz / Johan Gray der vniversitet zu Doll professor/vnd Johan Bisanzzer von Bessurdt Doctor / Fürstlicher Lothringischer rath/zc. beyde Doctorn.

Veiten Bischoffen zu Bamberg/ Marquard von Berg Doctor/dhumbprobst zu Augspurg/dhumbdechant zu Bamberg/ Simon von Berg dhumbherr zu Bamberg vnnnd Würzburg/ Georg Marschalck von Ebnet zu Wildenperg / Jobst Lorber / vnnnd Georg Langenfelder Doctorn.

Friderichen Bischoffen zu Würzburg vnd Hertzogen zu Francken/ Meithart von Tüngen dhumbherr zu Würzburg/ Valtin Truchsfß zum Herleshoff/ Balchasar von Hellu Licentiat Canzler/ Conradt Dinner Doctor/Martin von vnd zu der Thann/vnnnd Hieronymus Hager Secretarius alle rächte.

Dietherichen erwölten vnnnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs / Philips Christoff von Sötern dhumbdechant/dhumbherr zu Trier vnd Speyr/ Canonicus zu Singheim/vnnnd Georg Seiblin Doctor Canzler.

Martin Bischoffen zu Nischstätt / Niclaus Seld Canzler/ Sebastian Reichart/vnd Philips Luchs alle Doctorn vnd Rächte.

M in

Marxen

Abschiedt zu Speyer

Marxen Sittich der heiligen Römischen kirchen
Cardinal / Bischoffen zu Costentz / vnnnd herrn der
Reichenaw / 2c. Hanprant Wenglin Doctor / Cantzler
vnd Raht.

Ottender heiligen Römischen kirchen Bischoff/
Cardinal zu Sabin vnd Augspurg / probst vnnnd herr
zu Elwangen / Johan Schencking Doctor / Vicarius
vnd dhumbherr / Georg Kinderpach / vogt zu Rötlin/
vnd Thomas Seld Doctor.

Des Stiffts Halberstadt / Gedeon Egling
Doctor.

Johansen Bischoffen zu Münster / Administra-
torn der Stifften Ofnabrug vnd Paderborn / Bitter
von Koffeldt dhumbcutor zu Münster / Herman
von Dele hoffmarschalck / raht / amptman zu Beuer-
gern vnnnd im Embschlandt / vnd Lorentz Schrader
hoffraht.

Eberharten confirmirten Bischoffen vnd Admi-
nistratorn des Stiffts Verden vnd Lübeck / herr im
haus zu Lünenburg / Johan von Hall doctor / vnnnd
Gerhart Steding raht.

Gerharten Bischoffen zu Lüttich / hertzogen zu
Bullion / Grauen zu Lohen / Arnoldt von Bucholz / zu
Mainz

Im iar 1570. vffgericht.

48

Mainz vnd Lüttich dhumbherr / Probst zu Bingen /
Niclaus von Wustenraht dhumbherr / Probst zu
Sanct Paul / Heinrich von Lineten zu Bollant Hoff-
maister / vnd Johan Quoyens Doctor.

Herman postulierten vnnnd bestittigten Admini-
strators des Stiffts Minden / Gerhart Steding.

Melchior Bischoffen zu Basel / Christoff Wels-
finger Doctor / Bischoflicher Straßburgischer Can-
zler / vnnnd Georg Seiblin Doctor / Bischoflicher
Wormbsischer Canzler.

Urban Bischoffen zu Passaw / 2c. Johan Got-
hart zu Osterkirchen / Doctor / Canzler / vnd Johan
Baptista Fickler Erzbischoflicher Fürstlicher Salz-
purgischer raht.

Christoffen Administratoren des Stiffts Katzen-
burg / 2c. Johan Boucke Doctor.

Christoffen der hailigen Römischen Kirchen Bis-
choffen / Portuensi / Cardinalen zu Trient / Bischoffen
zu Brichffen / 2c. Johan Schending Vicarius vnnnd
dhumbherr zu Augspurg / Thomas Seld / vnd Geor-
gius de Albertis alle Doctorn.

Carln der heiligen Römischen Kirchen priester /
Cardinaln von Lothringen / Administratoren des
Stiffts Metz / Johan Vetus Doctor / raht / vnnnd Jo-
han Aubertin Canzler.

Petern

Abchiedt zu Speyer

Petern de Castelleto Bischoffen vnd Grauen zu
Tull/Johan Bisanzger von Bessurt Doctor/ Fürstlich
cher Lothringischer Raht.

Niclaussen Psaulme/Bischoffen vnnnd Grauen zu
Verdun/Franciscus le Clerc Doctor/procurator ges
neral.

Maximilian von Bergen / Bischoffen vnnnd her
zogen zu Cammerich / Grauen zu Cambresis/Rogeris
us Valerius der heiligen geschriffte Doctor/dhumberr
vnnnd Archidiacon / Gerhardt de la rue Secretarius/
Conradt Betsdorff / Johan Sechel / vnnnd Andres
Gotwalt alle Doctorn.

Balthasarn erwölten vnd bestettigten Apts des
Stiffts Suld/Römischer Kayserinnen Erzcanzlers
durch Germanien vnd Gallien Primatis/Johan Klas
ner von Wahra / vnd Georg Kornman Doctor/bey
de Kähte

Michaeln Apten zu Herschfeldt/Magister Ber
tholt Murbart.

Georgen Apten des Stiffts Kempten/Wolff-
gang Anthoni Dorner Doctor/Cantzler vnd Raht.

Johans Ulrichen Apten zu Murbach vnnnd Lu
derf/

Im jar 1570. vffgericht.

49

derß/Hans Wörnher von Raitnow zu Langenstein/
obristen/vnd Theobald Megerer Licentiat.

Adamen von Schwalbach/Sanct Johans Ordens
in deutschland maister/Hans Georg von Schön
born Johanser ordens/Ritter vnnnd Comenthur zu
Kottenpurg an der Tauber/receptor in obern deutsch
land/vnd Nicolaus Huber Doctor/Canzler.

Jacoben Probst vnd Erzpriesters zu Berchtes
gaden/Johan Baptista Sackler Doctor/Fürstlich
cher Salzburgischer rath.

Christoffen Grauen zu Manderscheidt/Abt zu
Prümb vnd Stabel/Herman Graff zu Manderscheid
vnd Blanckenheim/ıc. Nicolaus Raw Stablicher
Pörestat/Gottfried Linner Secretari.

Welliche Fürsten persönlich.

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein/Hertzog in
Bayern/vnd Graue zu Veldenz.

Hans Wilhelm Hertzog zu Sachsen/Landgras
ue in Düringen/vnd Marggraue zu Meissen.

Wilhelm

Abchiedt zu Speyer

Wilhelm Landtgraff zu Hessen/Grass zu Carzen
elnbogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda.

Georg Landtgraff zu Hessen/Grass zu Carzeneln-
bogen/Diez/Siegenhain vnd Nidda.

Johan Albrecht Herzog zu Meckelnburg/Fürst
zu Wenden/ Graue zu Schwerin / der land Kostock
vnd Stargart herr.

Carl Marggrau zu Baden vnnnd Hochperg/
Lantgrau zu Sussemperg/herr zu Kötelen vnd Ba-
denweiler.

Welchlicher Fürsten potschafften.

Von wegen Albrechten Pfaltzgrauen bey Rhein/
Herzogen in obern vnnnd nidern Bayern/1c. Wilhelm
von der Layttern/herr zu Bern vnd Vincenz/pfleger
zu Wasserburg/Wiguleus Hund zu Sulzenmos Do-
ctor/pfleger zu Dachau/Jörg Christoff von Korpach
zu Hoffdorff/Ludolff Haluer/vnd Hieronymus Näd-
ler/beyde Doctorn/alle Rät.

Reichardten Pfaltzgrauen bey Rhein vnnnd Her-
zogen in Bayern/Johan Knauff Licentiat.

Philips Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein/Her-
zogen

Im jar 1570. vffgericht. 50

zogen in Bayern/ Grauen zu Veldentz vñ Spanheim/
Christoff Landtschad von Steinach/ vñnd Heinrich
Schwebel Licentiat.

Johansen Pfaltzgrauen bey Rhein/ Herzogen in
Bayern/ Grauen zu Veldentz vñnd Spanheim/ Chris
stoff Landtschad von Steinach/ vñ Heinrich Schwebel
Licentiat.

Johansen Marggrauen zu Brandenburg / zu
Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden vñnd in
Schlesien/ zu Crossen Herzogen / Burggrauen zu
Nürnberg/ vñ Fürsten zu Rugen/ Barthel von Man
desloe zu Biberreich/ Adrian Albin Doctor/ vñd Sigo
mund von Schlichting zu Starpell.

Georg Friderichen Marggrauen zu Brandens
burg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vñd Wens
den/ auch in Schlesien/ zu Jägerndorff/ vñd 2c. Herz
zog/ Burggrau zu Nürnberg/ vñnd Fürsten zu Ru
gen/ Hans Christoff von Gieg/ Lantrichter/ Doctor/
Conradt von Rechenperg/ vñnd Caspar Zell Li
centiat.

Juliusen Herzogen zu Braunschweig vñnd Lün
nenburg/ Lucas Tangel Doctor/ vñd Heinrich von der
Lube/ beyder äbte.

N ij Erichen

Abschiedt zu Speyer

Erichen Herzogen zu Braunschweig vnnnd Lüneburg/Moritz Fries/Drost zu Wittenpurg/Johan Reich Doctor/vnnnd Andres Cranse Hofrichter/alle Rächte.

Wolffgang Herzog zu Braunschweig vnnnd Lüneburg M. Mathias Luder Racht.

Wilhelmen des jüngern Herzogen zu Braunschweig vnnnd Lüneburg/ Friderich von Weyhe Doctor.

Wilhelmen Herzogen zu Gölch/ Cleue vñ Berg/ Graue zu der Marck vnnnd Rauenspurg/ herr zu Kauenstein/2c. Heinrich von der Reck/ Drost in der Leymerß/Wilhelm Gölch/Conradt Fürstenberg/ Marx zum Lamb/vnd Marx Ludwig Siegler/alle vier Doctorn vnd Rächte.

Ludwigen Herzogen zu Württemberg/vnnnd zu Teck/Grauen zu Mümpelgart/Philips von Gemmingen/Erasmus von Venningen/Kilian Bertschin Doctor/vnd Balthasar Eislinger Licentiat.

Ludwigen Landtgrauen zu Hessen/Grauen zu Carzenelnbogen/Dietz/Siegenhain vnd Nidda/Johan Heintzenberger Cantzler/vñ Jacob Lersener Doctorn.

Philipsen Landgrauen zu Hessen/Grauen zu Carzenelnbogen/Dietz/Siegenhain vnd Nidda/Jobst Diemar Doctor.

Johans

Im jar 1570. vffgericht. 51

Johansen Friderichen Herzogen zu Stettin/
Pommern/der Cassuben vnnnd Wenden/ Fürsten zu
Rugen/ vnnnd Grauen zu Gutzkow/Lüttich Borden
auff Labes/2c. Raht.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stettin/Pom-
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/
vnd Grauen zu Gutzkow/Dietterich von Schwerin/
zu Spantkow/vñ Christoff Budde zu Mezaw/rähte.

Vleichen Herzogen zu Meckelnburg/Fürsten zu
Wenden/Grauen zu Schwerin/der landen Rostock
vnd Stargardt herrn/Johan Boudt Doctor/Raht.

Emanuel Philiberten Herzogen zu Sophoi/zu
Cablaif/vnnnd zu Augst/Prinz zu Piemont/2c. Graue
zu Genff/zu Remundt/vnd zu Aliza/herr zu Pres vnd
Aft/2c. Balthasar a Rouoyra crucis domini.

Philipsen Marggrauen zu Baden/vnnnd Grauen
zu Spanheim vormündern/Wilhelm von der Lait-
tern/herr zu Bern vnd Vincenz/Wiguleus Hundt zu
Sulzenmos/Jörg Christoff von Korbach zu Hoff-
dorff/vnd Hieronymus Madler Doctor.

Franzen des eltern Herzogen zu Sachsen/En-
gern vnnnd Westphalen/Hans von Sonderphausen/
hoffmaister/Gedeon Egling Doctor/vnd M. Nicolaus
Harttung.

12 **Abschiedt zu Speyer**

Abolffen Erben zu Norwegen / Herzogen zu
Schleswig/Hollstain / Stormarn/vnd der Ditmar-
schen/Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/Adam
Trazinger Canzler/vnd Franz Muzeltin Licentiat.

Georg Ludwigen Landtgrauen zu Leuchtenberg
vormündern / Wigulens Hundt zu Sulzemos pfle-
ger zu Dachau/Hieronymus Nadler beyde Doctorn/
Conradt von Rechenperg / vnnnd Caspar Zell Li-
centiat.

Joachim Ernsten Fürsten zu Anhalt/Grauen zu
Ascanien/herrn zu Zerbst vnd Berneburg/Sigmund
von Schlichting/vnd Friderich Traubott Doctor.

Der vormündschafft Friderichen Grauen zu Wür-
temberg vnnnd Mümpelgart/rc. Balthasar Eyslinger
Licentiat.

Heinrichen des heiligen Römischen Reichs Burg-
grauen zu Reichffen/Grauen zu Hartenstein/herrn zu
Plawen vnnnd Geraw/rc. Johan Godelman Doctor/
vnd Thomas Hoffenheim Secretarius.

Jörg Ernsten Grauen vnd herrn zu Hennenberg/
Heinrich von Erffa.

Niclaufen

Im jar 1570. vffgericht.

52

Niclaussen von Lothringen/ Hertzogen zu Daul-
demont/ Prinzen zu Mercoeur/ vnnnd Marggraff zu
Nimmeny/ &c. Johan Bisanzer von Bessurt Doctor/
vnd fürstlicher Lothringischer Rabt/ &c.

Brelaten persönlich.

Michael Abt in der Minderaw/ genant Weissen-
naw.

Brelaten portschafften.

Von wegen Georgen zu Salmansweiler/ Jo-
hansen zu Weingarten/ Andresen zu Ochsenhaussen/
Erharten zu Elchingen/ Thomassen zu Irsee/ Jörgen
zu Roggenpurg/ Jörgen zu Ursperg/ Martinussen zu
Koth/ Michaeln zu Minderaw genant Weissenaw/
Benedicten zu Schussenriedt / vnnnd Christoffen zu
Marchthall/ alle Ept berürter Clöster/ Michael Apt
zu Minderaw genant Weissenaw / Gall Hager Do-
ctor/ Christoff Creizer Secretari/ vnnnd oberampt-
man zu Weingarten.

Otten von Guntz Deutschordens/ Landtcomp-
tur der Ballei Coblenz/ Thomas Mayerhofer Do-
ctor/ Deutschmaisterischer Canzler.

Christoffen

57
Abschiedt zu Speyer

Christoffen Apts zu Petershausen / Gall Hager
Doctor.

Albrechten von Wachtendung Apts zu Sanct
Cornelien Münster / Gerlach Kadermacher der statt
Nach Syndicus / vnd Wernher Schenck beyde Do
ctorn.

Herman Apts zu Werden vnd Helmstat / Her
man Graue zu Newenar vñ Mörff / herr zu Betpur / 2c.
Heinrich von der Reck / Droft in der Limerschen / vnd
Conradt Fürstenberg Doctor.

Gorgen Apts zu Walckenriedt / Peter Bottis
cher / des Stiffts Halberstadt Cantzler.

Reinharten Apts zu Cornei / Arnoldt von Bu
holz dhumbherr zu Meinz vnnnd Lüttich / Probst zu
Bingen / Jobst von Falckenberg / Corneischer Droft
zu Blanckenaw / vnd Johan Haisterman genant Krä
mer Secretari.

Johanfen Apts zu Kayfershaim / Christoff Lay
man Doctor Syndicus.

Heinric

Im jar 1570. vffgericht.

53

Heinrichen Abts zu Münster in Sanct Gregorien Thal/Sebold Kölinger Licentiat.

Sigmunden von Hoenstein / Teutsch ordens landt Comptur der Ballei Elsaf vnnnd Burgund/Johan Kam Doctor.

Abtissin pottschaften.

Von wegen Annen des Kayserlichen frey weltlichen Stiffts Quedenburg Abtissinnen / gepornen Gräunnen zu Stolperg vnnnd Weringeroda/Heinrich Kelner Doctor.

Jringarten gepornen Gräunnen vnd edlen tochter zu Diepholtz / des Keyserlichen frey weltlichen Stiffts Essen Abtissinnen / Conradt Fürstenperg Doctor.

Marien Jacoben Abtissin des gefürsten frey weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee/gepornen Freyinnen zu Schwarzenburg/Johan Kam Doctor.

Barbara Abtissin zu Kottmünster/Johan Spreter Doctor.

Graven vnd Herrn persönlich.

Carl Graue zu Zollern vnd Sigmaringen/herr zu Haigerloch / Werstein vnd Hochingen/des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer.

Frederich Grass zu Ottingen.

Q Georg

Abſchiedt zu Speyer

Georg Graue zu Erpach / vnnnd herr zu Brensberg.

Günther / Wilhelm / vnnnd Albrecht geprüder der vier Grauen des Reichs / Grauen zu Schwarzenberg herrn zu Arnstatt / Sondershausen / vnnnd Lauttenperg / vor sich vnnnd iren abwesenden Brüdern / Graue Hans Günthern zu Schwarzpurg / ic. Johas Meichner Doctor.

Anthoni Graue zu Orttenspurg / Römischer Kayserlicher Maiestat hofrath / vor sich vnnnd von wegen Joachimen vnd Ulrichen genettern der ältern Grauen zu Orttenspurg / vnd an statt ires jungen vettern vnd pfleg sohns weilandt Johansen Grauen zu Orttenspurg nachgelassen sohns Graue Heinrichen.

Ludwig Graue zu Leonstain / vnd herr zu Scharfsenegg.

Dolrath vnnnd Carl der älter geprüder / Grauen vnd herrn zu Mansfeldt.

Anthoni Graue zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Philips Reinhart vnd Georg geprüder Grauen zu Leiningen / herrn zu Westerspurg / vnd Schawenburg / des heiligen Römischen Reichs Semper freyen.

Herman Graue zu Newenar vnd Alders / herr zu Betpur vnnnd Rodemach / Erzhoffmeister des Erzbischoffs Coln.

Adolff Graue zu Newenar vnnnd Limpurg / herr zu Alpen.

Ludwig Graue von Sain zu Wittgenstain / herr zu Hamburg / ic. Herman

Im jar 1570. vffgericht. 54

Herman Graue zu Sein/herr zu Hamburg/Münz
cker/vnd Mainzenperg / vor seinen vetteren vnd bruz
der/Grauen Sebastian vnd Heinrichen.

Johan Graue zu Schwarzenperg / vnd herr zu
hohen Lansperg / vor sich vnd von wegen seins bruz
ders Graue Paulussen.

Wilhelm Freyherr zu Kriechingen/vnd Pittin
gen/für Weirichen Freyherrn zu Kriechingen vnd
Pittingen seinen Vetteren.

Ezart vnd Johan gebrüder/Grauen zu Ostfries
landt.

Von wegen der Wetterawischen
Grauen.

Philipsen Grauen zu Solms/vnd herrn zu Mün
zenberg/ıc. vor sich selbst vnd als vormundt weilandt
Graue Fridrich Magnussen seligen von Solms Lan
pachs nachgelasener söhne/Hans Georgens vnd Oto
thonis gebrüder.

Ludwigen Grauen zu Stolberg/Königstein/
Rutschforth vnd Weringeroda /herr zu Epstein/
Münzenberg vnd Brenberg.

Philipsen Grauen zu Hanaw vnd herrn zu
Lichtenberg des ältern/ıc.

Johanssen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarprun
gen herrn zu Lahr / vor sich selbst/ vnd als vormundt
weilandt Grauen Balthasars zu Nassaw Rysstein/ıc.
seligen nachgelassenen sohns/Johan Ludwigs/ıc.

42

Abschiedt zu Speyer

Johansen Grauen zu Nassaw / Carzenelnbogen /
Dianden vnd Diez / herrn zu Beylstein / vor sich selbst
vnd seine beyde gebrüdere Ludwigs vnd Heinrichs /
auch als vormundt weilandt Grauen Philipsen zu Has-
naw / Münzenberg / etc. seligen nachgelassenen Sohns /
Philips Ludwigen.

Ernsten vnd Eberharten gebrüdere Grauen zu
Solms vnd herrn zu Münzenberg.

Albrechten vnd Philipsen gebrüder Grauen zu
Nassaw vnd Sarpruggen / etc.

Ludwigs Grauen von Sain herrn zu Wittgen-
stein / etc.

Philipsen / Ludwigen / Georgens / Wolffgangs /
vnd Heinrichs gebrüdere vnd gewettern Grauen von
Rsenburg / vnd herrn zu Büdingen / etc. Johan Reichs-
ner vnd Heinrich Kelner / beyde Doctores.

Von wegen der Schwäbischen Grauen vnd Herrn / als:

Georgen Grauen zu Helffenstein vnd Freiherrn
zu Gundelfingen für sich selbsts / vnd in namen weilande
Ulrichen Grauens zu Helffensteins / Freiherrn zu
Gundelfingen seligen hinterlassenen Söhnen.

Friderichen Grauen zu Ottingen.

Philipsen Grauen zu Eberstein.

Ulrichen Grauen zu Montfortt / vñ Rottenself-
herrn zu Tetnang / Argen vnd Wasserburg.

Dallwig

Im jar 1570. vffgerichte.

55

Dallwig Grauen zu Sulz/Landgrauen im Gleschaw/herrn zu Blümeneck vnd Schellenberg.

Heinrichs vnd Joachim Grauen zu Fürstenberg/Heiligenberg/vnd Werdenberg/Landtgrauen in Barette/herrn zu Hausen im Rintzgerthal.

Heinrichs Grauen zu Lüpffen/Landtgrauen zu Stielingen/vnd herrn zu Hewen/für sich selbst vnd anstatt weilandt Quirin Gangolffs Freiherrn zu hochen Gerolzeck vnd Sulz seligen hinderlasnen sohns.

Wilhelms Grauen zu Zimbern/herrn zu Nöflich/Wild vnd Falkenstein.

Georgen von Frondtsperg/Freyherrn zu Mindelheim/herrn zu Sanct Petersberg vnd Störzingen.

Jacobs des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsäßen/Freyherrn zu Waldburg/2c. für sich vnd anstatt seiner brüder.

Friderichen des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsäßen/Freyherrn zu Waldburg/2c. für sich vnd anstatt seiner brüder.

Weilandt Hans Jacoben Freyhern zu Königsseeck vnd Aulendorff/seligen verlasner Sohne vormundtschafft.

Wilhelms Freyherrn zu Graueneckh/herrn zu Marschalch Zimbern.

Ludwigen Freyherrn zu Graueneckh/herrn zu Eglingen vnd Osterhonen.

Abschiedt zu Speyer

Ulrichs Freyherrn zu Graueneck / herrn zu Burberg.

Johan Georgen von vnd zu Paumgarten / Freyherrn zu hohen Schwangen vnd Erbbach.

Carl Grass zu hohen Zollern / Sigmaringen / vnd Deringen / herr zu Haygerloch / Werstein vnd Hechingen / des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer / etc. vnd Johan Kamder rechten Doctor / Schwäbischer Grauen vnd herrn Raht.

Michael Ludwigs von Freyberg / inhaber der herrschafft Iustingen / Johan Kam Doctor.

Von wegen Gottfrieden Grauen zu Ottingen / vnd seiner minderjährigen gebrüder vormundschafft / Ludwig Grempp von Freudenstein / der statt Straßpurg Aduocat / vnd Jacob Moser beyde Doctorn.

Johansen Heinrichen vnd Emichen Grauen zu Leyningen vnd Dachspurg / herrn zu Appermont getrettern / Conrardt Accountius Pfeilsticker Licentiat / Bischofflicher Straßburgischer Raht.

Voldmar Wolffen Grauen zu Honstein / herr zu Lohra vnd Clettenberg / Peter Botticher Raht / des Striffts Halberstatt Cantzler.

Johansen Grauen zu Salm / herrn zu Dienitz / Dinstingen vnd Brandenburg / Johan Bisanger von Bessart Doctor / fürstlicher Lothringischer Raht.

Christoffen dhumbproben zu Halberstatt / Ludwigen / Heinrichen vnd Wolff Ernsten gebrüder vñ vettern / allen Grauen zu Stolberg / Königstein / Rüttschfort /

Im jar 1570. vffgericht. 56

Kutschfort / vnnnd Weringeroda / herrn zu Epstain /
Münzenperg / Nigmond / vnd Breuperg / ic. Heinrich
Kelner Doctor / Raht.

Albrechts Jörgen Grauen zu Stolperg / Königa
stein / Kutschfort vnd Weringeroda / herr zu Epstain /
Münzenperg / Breuperg / vnnnd Nigmont / Heinrich
Kelner Doctor.

Johansen Grauen zu Wied / herrn zu Runkel
vnd Eisenperg / ic. Conradt von Offenbach Doctor.

Hans Jörgen / Peter Ernsten / Hans Albrechten /
Hans Hoyern / vnnnd Hans Ernsten vor sich vnnnd ire
abwesend vettern Grauen vnd herrn zu Mansfeldt /
Edel herrn zu Heldringen / Jacob Streit Licentiat.

Otten vnd Erichen geprüder Grauen zur Ho
ya / Ritperg / vnnnd Bruchausen / herrn zu Esenz / Sea
dedorff vnd Witmunde / Friderich von Weige Doctor.

Johansen von Dann Grauen zu Faldenstein / zum
Oberstein / vnd zu Bruch / Johan Kosbeck Doctor.

Sebastian von Dann Grauen zu Faldenstein /
herrn zu Oberstein vnnnd zu Bruch / Conradt von Of
fenbach Doctor.

Annen Gräuinnen zu Bentheim / Teckelnperg vnd
Steinsfurt / Frauen zu Rhede vnd Wenelinghoyen
Wittibin / als vormünderinnen ires sohns Arnolds
Grauen zu Bentheim vnd Steinsfurt / Bernhart Kü
horn Doctor.

Georg Ludwigen vnd Carln genettern vnd ge
prüder Graue zu Gleichē / herrn zu Thonna / Blancken
haim

Abschiedt zu Speyer

Haim vnd Cranchfeldt / auch in tragender vormundtschafft ires vettern vnd mindlinß Graff Gebharten zu Gleichen / Kilian Reinhardt Doctor.

Herman Simon Grauen vnd edelherrn zur Lipp vnd Spiegelberg / auch der vormündtschafft Simons Grauen vnd edelherrn zur Lipp / Caspar Fürkenperg Drost der ämpter Beilstain vñ Waldenperg / Michael Glaser Doctor / vnd Johan Kurzrock Licentiat / Cöllnische Churfürstliche Ráht.

Wilhelm Grauen zu dem Berg / Freyherrn zu Hochsmehr vñnd Bilant / herr zu Hedel / Hoimoidt / Haibs / Wisch / vñnd Spalbeck / Arnoldt Rosenberger Doctor Ráht.

Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern geprüderu Keussen / herrn zu Blawen / herrn zu Graitz / Cranchfeldt vnd Geraw / Johan Berlin Doctor.

Johansen von Hohenfels / herrn zu Reipoltskirchen / Ruxingen vnd Furpach / ic. Philips Wolff von Rosenbach Doctor.

Johan Bernharten von Stauff Freyherrn zu Ernfeld / Georg Hübelrichter zu Regenspurg.

Wolff Dietterichen von Mächßelrain / Freyherr zu Waldegg / Wilhelm von der Laittern / herr zu Bern vnd Vincenz.

Der

Im jar 1570. vffgericht.

57

Der Frey vnd Reichs stätt
Gesandten.

Reinisch Bancf.

Von wegen Cölln / Laurentius Weber von Hag
gen Secretari.

Nach / Gerlach Kadermacher Doctor Syndi
cus.

Straßpurg Wolff Sigmundt Wurmbser Stätt
meister / Abraham Heldt Ammaister / Ludwig Grempe
von Freydenstein Doctor / vnd Theodosius Garbelis
us Stattschreiber.

Lübeck / Herman von Vechelbt Doctor Syndi
cus.

Wurmbs / Job von Mos alter Stättmaister
vnd Conrardt von Offenbach Doctor Aduocatus.

Frankfurt / Carl von Glaupurg Bürgermai
ster / vnd Arnoldt Engelbrecht Doctor Aduocat.

Hagenaw mit sampt den Stätten in die Landts
vogtey Hagenaw gehörig / nemblich / Colmar / Schlett
statt / Weissenburg / Landaw / Obernehenhaimb / Kay
P serfperg /

Abſchiedt zu Speyer

70
ſerſperg / Münſter in Sanct Gregorien thal / Koß-
haim / vnd Dürckheim / Rochus Bozheim / Stättma-
ſter zu Hagenaw.

Goſlar / Chriſtoff Trautenbühel Doctor Syn-
dicus.

Dortmundt / Lorenz Wöber von Hagen der
ſtatt Cölln Secretari.

Wetzlar / Carl Heintzenberger Stadtſchreiber.

Fridperg in der Wetteraw / Adam Zückwolff
vnd Zacharias Mälner.

Obernebenhaim / Lorenz Waller alter Stättma-
ſter / vnd Andres Lang Stadtſchreiber.

Schwäbiſche Banck.

Von wegen Regenspurg / Johan Steyrer / Han-
bolt Gledacher beydedes Rahts / Johan Diemmaier
Doctor Aduocat / vnd Magiſter Niclaus Dingel
Syndicus.

Augsburg / Johan Matheus Stambler / Con-
radt Pins Pentringer Doctor Aduocat.

Nürnberg / mit beſelch Wingheim vnd Weiſſen-
burg am Norggaw / Georg Volckhamer / Thoma Les-
felholz /

Im jar 1570. vffgericht. 58

felholtz/beyde des geheimen Rahts Jacob Futerer/ Julius vnd Philippus die Geyder von Herolzberg beyde des innern Rahts.

Ulm/Daniel Schad des eltern geheimen Rahts/ Albrecht Schad / Anthoni Schlencher / beyde des Rahts / Heinrich Schilbock Licentiat / vnd Veit Wick Doctor / beyde der Stadt Advocaten / mit gewalt vnd befelch nachgeschriebner Stätt/ Memlich/ Reuttlingen/ Oberlingen/ Gmündt/ Memmingen/ Lindaw/ Biberach/ Kauenspurg/ Kempten/ Kauffbeuren/ Isni/ Leutkirch/ Giengen/ Wangen/ Buchen/ Aalen/ Bopfingen vnd Buchaw am Federsee.

Ufplingen/ Mathes Herwart/ vnd Johan Krötlen Doctor Syndicus.

Nördlingen/ Peter Seng Bürgermaister/ vnd Sebastian Röttinger Doctor Syndicus.

Kotenburg an der Thauber / Zacharias Wörniger / vnd Güntherus Bock Doctor Syndicus.

Schwäbischen Hall/ Conradt Fuchs Stättmaister/ vnd Alexander Henlein Doctor Syndicus.

Kottweil/ Johan Spretter Doctor Syndicus.

p ij Heil

Abschiedt zu Speyer

Heilbrun / Ulrich Wintter Schultheis / vnd
Steffan Feyrabendt Licentiat Syndicus.

Dünckelspichel / Bernhart Kref Licentiat Syn-
dicus.

Schweinfurt / Johan Fischer des Rahts / vnd
Adam Alberti Stattschreiber Syndicus.

Wimpffen / Nicolaus Maler / Burgermeister / Hans
Mayer alter Schultheis / vnd Leonhart Bleymaier
Stattschreiber.

Donauwerdt / Matthens Fänck Bürgermaister /
vnd Wolff Tischinger Stattschreiber.

Offenburg / Alexander Fabri Stattschreiber.

Speyer mit befehl der Statt Mülnhausen vnd
Weilderstat / Peter Augspurger Bürgermaister / Ha-
men Petsch alter Bürgermaister / vnd Josephus Feuch-
ter Licentiat Stattschreiber.

Des zu verkundt / haben wir von Gottes gnaden
Daniel Erzbischoff zu Mainz / vnd Friderich Pfalz-
graue bey Rhein / Herzogin Bayern / etc. beyde Chur-
fürsten / von vnser vnd vnserer mit Churfürsten wes-
gen / Georg von Kienburg zu Kienec vnd Newkir-
chen / dhumbherr zu Salzburg / vnd Ludolff Halffer
Doctor Salzburgischer vnd Bayerischer gesandten /
von

Im jar 1570. vffgerichte.

59

von der Geistlichen vnnnd weltlichen Fürsten wegen/
Michael Abt des Gottshaus Minderaw genant
Weissenaw/von wegen der Prelaten/Johan Reichs/
ner Doctor von der Grauen vnd herrn wegen/vnnnd
wir Bürgermaister vnd Racht der Statt Speier/von
vnser vnd der Frey vnd Reichs Statt wegen/vnser
insiegel vnnnd pitschafften respectiuè an diesen abschiedt
thun hendcken/geben in vnser Kayser Maximiliani vnd
des heiligen Reichs Statt Speyer / Montags den
eilfften tag des monats Decembris / nach Christi vn/
sers lieben Herrn geburte / im fünffzehnhundert vnd
siebenzigsten / vnserer Reich des Römischen im
neundten / des Hungerischen im achten / vnd
des Beheimischen in zwey vnnnd
zweinzigsten jaren.



Maximilianus.

Daniel Archiepiscopus
Mogüntinensis.

V. Io. Bap.
Weber. D.

29

1770. 1770. 1770.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Maximilianus

Daniel Archidiaconus
Moguntinus

V. lo. Pap.

Im Sommer

Kayserlichen Maiestat / vnnnd des
heyligen Reichs reutter bestellung: Item von bestellung
des feldes: ernewert reutter recht / vnd dann der deut-
schen knecht articuln: sampt verzeichnuß eelicher son-
dern puncten obuermeldter bestellung
vnd articulen anhengig.



Anno M. D. LXXI.

VERBODEN TOEGANG

De omme te weten

De omme te weten

De omme te weten

De omme te weten

De omme te weten

De omme te weten



Anno M. D. LXXI.



ir Maximilian der
 ander/ von Gottes
 gnaden erwöhlter
 Römischer Kayser/
 zu allen zeitten meh-
 rer des Reichs / in
 Germanien/ zu Hung-
 ern/ Behaim/ Dals-
 matien / Croatien
 vñ Schlanonien/ 2c.
 König: Erzherzog

zu Osterreich/ hertzog zu Burgundi vñnd Brabant/
 Steyer/ Kärnten/ Crain vñnd Würtemberg: Graue
 zu Tyrol/ 2c. Bekennen vñnd thun kundt hiemit gegen
 aller menniglich / Als wir vns auff gegenwärtigem
 vnserm Reichstag neben den erscheinenden Churfür-
 sten/ Fürsten vñnd Ständen / vñnd der abwesenden ges-
 sandten/ rächten vñnd pottschaften / bey berathschla-
 gung des articuls gemeinen friedens vnter anderm zu
 bedächtlichen Kayserlichen gemüht geführt/ Wie vor-
 zeitten die deutsche kriegsleuht sich aller manlichen tus-
 gent/ redlichait/ vñnd erbarkeit beflissen/ gutte kriegs-
 ordnung/ recht vñnd disciplin gehalten/ dardurch sie bey
 allen nationen gerümbt/ vñnd aber es nun mehr dahin
 kommen / daß die alte deutsche freyheit in kriegs zügen
 zuviel mißpraucht/ die vnschuldige armen lenthallentz
 halben beschwert/ beleidigt/ alle erbare disciplin vñnd
 ordnung des reutter vñ kriegs rechten/ in verges oder
 auch veracht geracht wil / Daß wir demnach zu erhal-
 tung besser kriegs regiments vñnd pflanzung der alten
 deutschen zucht/ erbar vñ redlichkeit in kriegs leufften/
 vns mit Churfürsten / Fürsten/ gemainen Ständen/
 vñnd abgesandten/ vñnd sie hinwider mit vns/ einer ges-
 meinen reutter bestallung/ vñnd articuls brieff/ wie dies
 selbiges

Reutterbestallung zu Speyer

selbigen nebe vnserm auff diesem Reichstag auff gericht
ten Kayserlichen/vnnd des hailigen Reichs abschiedt/
ins Reich publicirt vnd in truck geben werden solle ver
glichen / Sezen/ordnen vnd wollen/das nun hinfuro
denselbigen in zutragenden kriegsfällen nachgangen/
alle vñ jede kriegsleuht / sie seyen obristen/rittmeister/
haupt/befelchs/oder gemeine kriegsleuht/bis auff den
vndersten / sich darnach verhalten / vnnd darüber ge
handt fest werden sollen / wie solche verordnung vnnd
gemeine vergleichung hernach folgendt vnderschied
lich mitpringt.

Unsere vnd des hailigen Reichs reutter bestallung.

I.

¶ Erstlich sollen die reutter mit wolgeübten knech
ten vnnd rüstungen/nemlich wol deckenden schürzen/
ermelen/ruck/kreps/handt/vnd hauptharnisch/ deren
jeder zum wenigsten mit zweien gerechten faust vnnd
feurschlagenden püchsen gefast vnd versehen seyn/auff
vnser vnd des Reichs erfordern vnd auffmanen/an be
stimpften musterplatz/ welcher ihnen jederzeit benendt
werden soll / gegen erlegung eines halben monats sol
des/auff das anritt gelt/zum fürderlichsten zu der mu
sterung erscheinen/auch vom tag der musterung anzu
reiten/vns vnd dem heiligen Reich damit drey monat
lang/die nechsten nach einander / vnd volgends so lang
wir vnd das hailig Reich irer bedürffen würden/ge
treulich/redlich vnd auffrecht zudienen schuldig seyn.

II.

¶ Item vor dem anritt soll inen auff jedes pferd das
nacht

Im jar 1570. vffgericht.

62

nachtgelt VI. kreuzer/vnnd auff ein wagen VI. kreuzer passirt werden/Doch soll ein jeder sein anritt bey seinen pflichten den muster Commissarien anzuzeigen/vnnd jedes tags vier meilen zureitten schuldig seyn/aber den fünfften tag mögen sie still ligen.

III.

¶ Damit sollen sie auff den musterplatz reitten/vnnd der musterung alda erwarten: Im fall aber die musterung etliche tag verschoben würdt/sollen dieselbig tag auff das pferdt VI. kreuzer neben dem wagen gelt weiter passirt vnd bezalt werden.

IIII.

¶ Vnnd damit sich die reutter dessen desto weniger zu beschweren/so soll durch eines jeden orts/da solcher anzug hin treffen würdt/ordentliche obrigkeit ein leidliche tax/nemblich VI. kreuzer/vor ros vnnd man vber nacht/vnnd von wagen rossen VI. kreuzer zumen den wirtten geordnet/vnnd daneben mit ernst die reutter darüber nicht zu vber setzen verpotten/oder sollen sie derhalben gestrafft werden/Des sollen sich hin gegen die reutter mit zimlicher tractation auch begnügen vnd sättigen lassen.

V.

¶ Item in den anzügen sollen der obrist vnd die Rittmeister schuldig seyn/die reutter als paldt in rottē aufzuthailen/vnd bey jeder rott den rittmeistern oder
sonsten

Reutterbestallung zu Speyer

sonsten ein gewisse person zuzuordnen / vnnnd an allen enden vnnnd orten / da sie durchziehen vnd gefürt werden / des Rottmeisters oder der zugeordneten person rechten namen angeben vnd verzeichnen lassen / Damit auff den fall / da etwo durch die reutter den vnderthanen vergrwaltigung vnd schad zugefügt würdt / vnnnd dargegen klag vorfile / man wissen möcht / wen man darumb anzusprechen vnd anzulangen hab / auch nach gestalt der verwürckung an dessen leib oder gut / geprülicher weiß sicherholen kundt / vnnnd sonsten die Rottmeister wissen mögen / wem sie der wegen an seiner bestallung etwas eynzuhalten haben.

VI.

¶ Item es soll den reuttern nach beschehener musterung auff die handt ein ganzer monat soldts / als nemlich VI. gülden auff jedes raysigs in der musterung gut gemacht pferdt / zu besoldung geben werde / sampt dem wagen gelt / troß vnd rottmeister gülden vnd andern vorthail gelt / so diese bestallung vermag.

VII.

¶ Item es soll der monat paldt mit der musterung anfahen / auch dreissig tag vor ein monat zurechnen passirt werden / Vñ wen wir oder das hailig Reich hernacher vber kurz oder lang ihrer weiter nicht bedürffen / sondern sie vrlauben würden / so soll der abritt wie der anritt mit jnen abgerechnet / vnd bezalt / aber weiter auff die ämpter oder ander vorthail gelt nichts geben werden.

Item

¶ Item es soll nach verscheinung der bestimpten ersten musterung/darauff sich jeder mit seinen reuttern zuerscheinen gefast machen soll/den nachkommenden reuttern keine nachmusterung gestattet/noch wir oder das hailig Reich des anritts geldts oder anderer anforderung halben/an sie gehalten seyn/Es hetz sich dan etwo einer auß ehehafften wissentlichen versachen auff halten/oder saumen lassen: Da auch einer von den geworbenen Reuttern mehr dann seine bestimpte anzahl/oder ime zugelassen were/pringen würdt/vnd dieselbigen zugleich andern vnderhalten haben wolt/Sollen wir oder das heilig Reich der wegen mit nichten verpunden seyn/darnach sich ein jeder zu richten wisse.

IX.

¶ Item da wir oder das heilig Reich dieser reut-
ter nach gehaltener musterung/innerhalb oder vor
aufgang dreyer monaten/nicht weiter bedürfften/
vnd sie beurlauben würden/nemlich im ersten oder
andern monat/nach verscheinung viel oder weniger
tage/so sollen jnen nicht desto weniger die drey monat
vor voln bezalt/aber doch der abzug oder abritt dar-
in gerechnet werden: Im fall sie aber im dritten mo-
nat beurlaubt/es sey früe oder spat/so soll ihnen der ab-
zug zu sampt den volligen drey monaten bezahlt wer-
den.

¶

Item

Reutterbestallung zu Speyer

X.

¶ Item wo einer oder mehr sein anzal an gutten wagenpferdten in der musterung nicht hett/ so soll jme soniel an dem wagen gelt durch die Commissarien abgezogen werden / Wo auch einem eins oder mehr wagenpferdt erlegen/oder abgiengen/so soll er dieselbigen als paldt wider zuerstatten/vnnd zuerfüllen schuldig seyn/Welche aber von den feinden erschossen/oder vmbkommen wurden/dieselbigen sollen denselbigen monat vor gut passiert/vnd hernach ohn weittern sal erstattet werden.

X I.

¶ Item da sich zutrüge/das man der reutter wagen zu des kriegs wesen vnuermeintlichen notturfft bedürffen würdt / vnd die reutter deren zur selbigen zeit one jren sondern grossen schaden entrahten kündten/so sollen sie dieselbigen folgen zulassen/vnnd damit zudenen schuldig seyn.

X II.

¶ Item es soll keiner ainig gemustert vnnd gut gethan raissig pferdt /oder troß flepper in wagen spannen/anders dann in nohtfällen/vnd mit vorwissen vn erlaubnuß seines Rittmeisters / welche jme doch on erhebliche vrsachen nicht soll geben werden.

X III.

¶ Item ein jeder Rittmeister soll vnter seiner fanen

Im jar 1570. vffgericht. 64

fanen vngeserlich drey hundert pferdt haben/auff ges fallen vnd messigung der Commissarien vnd obristen.

XIII.

¶ Item dem Rittmeister soll auff jedes gerü- stes pferdt / so in der musterung passirt würdt / monatlich ein gülden rittmeister geltt gut gemacht werden.

XV.

¶ Item es sollen auch allwege vber fünfzig pferdt ein rittmeister / vnd auff jeden Rittmeister fünf vnd zwentzig gülden / mehr alle wegen auff zwölff pferdt ein troß klepper / vnd darauff sechs gülden / auff ein Leutenant dreissig zwen gülden / auff ein fenderich vier vnd zwentzig gülden / auff zwen trometer jeden vber soldt zwölff gülden / Item auff ein schreiber / auff ein feldtscherer / auff ein furier / jeden vber soldt zwölff gülden / auff ein feur schloßmacher zwölff gülden / auff ein sattler sechs gülden / auff ein huessschmidt zwölff gülden vber soldt / auff zwen trabanten jedem acht gülden / so ferr sie in der musterung vorhanden / dergleichen auff ein Caplan oder predicanten / woferrn der zugegen / zwentzig vier gülden / passirt vnd bezalt werden.

XVI.

¶ Item dieweil der Rottmeister gülden den Rottmeisterndarumbzalt vnd geben würdt / das sie
Q ij schuldig

Reutterbestallung zu Speyer

schuldig sollen seyn / die geraissigen neben andern be-
felchsleuten in guter ordnung vnnnd regiment zu hal-
ten / vnd sich aber etwo bis dahero zugetragen / das die
Kottmeister denselbigen vor sich behalten / vnnnd her-
nacher die Kottmeister da man einziger weiß auff zü-
ge vnd wacht die reutter verschicken sollen / mit keinem
sondern kottmeister / darauff sie beschaiden weren / ver-
sehen gewesen seyn / aus welchen allerhant vnordnung
vnnnd vngheorsamb mehrmaln eruolet / So soll dem
nach jeder Kottmeister schuldig seyn / den Kottmei-
ster gülden ordenlich vnder seiner fanen außzutheilen /
vnnnd allewegen vber fünfzig pferdt ein Kottmeister
zu ordnen / vnnnd danon zu underhalten / auch namhaft
zumachen / damit sie denselbigen / wo es von nöhten /
vnnnd so oft rotten weiß von fanen auß züge oder
wacht verschickt werden / jr auffsehens zu habē wissen.

XVII.

¶ Es sollen auch die obristen vnd Rittmeister
schuldig seyn / was sie weiters auff jr befelchs lent vnnnd
gemeine reutter entpfangen / namhaft zumachen / auch
getreulich vnd aufrichtig vnder sie außzutheilen / da
auch einer das vbertretten würdt / soll er darumb zu
reden gestelt vnd gestrafft werden.

XVIII.

¶ Item es soll auch jeder Kottmeister mit sein zu
geordneten fünfzig pferden / ordenlich nach einan-
der im muster register verzeichnet vnd geschriben wer-
den / vnnnd je einer nach dem andern mit denselbigen in
der musterung durchreiten.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 65

XIX.

¶ Item es sollen auch solche Rottmeister auff den zügen vnd fütungen / vnd sonsten / wo es von nöhten / sonder auffsehens auff ihre vndergeben reutter haben / damit man die vbelthäter desto besser erkündigen / vnd zu gepürlichen straffen anhalten möge.

XX.

¶ Dieweil auch die langen reihen im ganzen kriegs wesen auß vilen vrsachen beschwerlich vñ nachtheilig seyn / so sollen keinem Rittmeister vber zwölff pferd / vnd keinem vom adel vber sechs oder acht pferd / vnd keinem Grauen oder herrn vber zehen oder zwölff pferdt passirt vnd gut gethan werden / Es were dan / daß etwo ein stattlicher vermöglicher Graff / herr oder vom Adel mit einer mehrern anzal ganz wol staffirt / vnd außgerüft / in der musterung erschiene / demselbigen mogen die muster Commissarien etliche pferdt wol weiter passiren lassen.

XXI.

¶ Item es sollen auch die obristen vnd Rittmeister nicht gestatten / daß sich jrer viel in einer reihen zusammen schlagen / vnd vnder eines namen in der musterung durchreiten / sondern es sol jeder mit seinem tauff vnd zunamen / vnd seinen pferden / ordentlich in dem muster register verzeichnet sein / vnd durchreiten.

Q ij Item

Reutterbestallung zu Speyer

XXII.

Item es soll auch vnder diesen reuttern einem jeden herren oder vom adel / so fünff oder sechs pferdt hat / nicht mehr dann ein bub / der aber nur vier oder drey pferdt hat / kein jung passirt werden / Da auch einer schon mehr dann sechs pferdt hat / soll ihme dannocht nicht mehr dann ein jung / welcher aber völlig zwölff hat / zwen jungen passirt werden.

XXIII.

Item ein jeder herr oder juncker / so sechs pferd oder darüber hat / soll darunder einen knecht mit einem langen rohr gestaffirt haben / der zu roß damit vmbgehn / vnd sich vor dem feindt geprauchten kundt / dieweil sich befindet / das solche lange rohr dem Kriegs wesen vnnnd den reuttern selbst / in viel wegen vorm feindt zu gutten kommen.

XXIII.

Item es sollen der obrist vnd die Rittmeistern vermög dieser irer bestallung schuldig seyn / keine pferd zuwerben / oder ins register / vnd in die musterung zu bringen / da der juncker oder herr nicht selbst persönlich im feldt gegenwürtig ist / noch die pferdt vnder keinem frembden namen / vn dem sie nicht aigentlich zugehörn / durchreiten lassen.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 66

XXV.

¶ Item dieweil es auch jezzo auff komet/das etliche herren oder junckern ire pferdt vnder die fanē schreiben lassen/vnnd doch mit ihrer person oder einem oder zweyen kleppern/die sie vorgeben vbrig zuhaben/frey/vnnd niemant vnderworffen sein wollen/darauf allerley vngleichait / vngehorsamb/ vnd vnordnung im kriegs wesen/vnnd vor dem feindt erfolgt/dieweil solche leuth niemant gehörr geben/vnnd allein wie es sie gelüst thun vnnd reitten wollen / Demnach sollen die Rittmeister keine herren vn̄ vom adel vnder iren reuttern gestattē/die nicht gleich andern in das register geschriben/vnnd mit pflichten vnnd gehorsam verpunden seyen.

XXVI.

¶ Item es sollen die Rittmeister sowiel immer möglich ire reutter auß denen vom adel/vnd nicht von einspennigen knechten bewerben / Es sollen auch denselbigen in der musterung keine lange reihen /sondern allein etlichen alten verdienten vnnd bekandten knechten / auff besondere befürderung vnnd anhalten des Rittmeisters etliche wenig pferdt/ nach ermessen des Commiffarien, gut gemacht werden.

XXVII.

¶ Item es soll jeder herr vnnd juncker von hauff auß/seine knecht dermassen beklaiden/damit jr leib vor felt vnd vngewitter beschützt/vn̄ die büchsen wol bedekt sein mögen.

Item

Leutterbestallung zu Speyer

XXVIII.

Item es soll auch ein jeder herr vnnnd juncker seine knecht auff die vollige zeit / vnnnd so lang wir oder das hailig Reich sie geprachen würdt / zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein knecht oder diener von seinem herrn oder junckern / so lang diese ire bestallung weret / zustellen vnnnd vrlaub zufordern macht haben / es gehe sein jarziel auß oder an / wann es wölle / sondern er soll schuldig seyn bey jme zupleiben / vnnnd jme zudienen / vnnnd jnen mit der besoldung nicht zusteigern / so langer pleibt vnd dienet / vnnnd welcher darüber seinen herrn vnnnd junckern wider dessen willen verlassen würdt / vnd aus dem feld / oder vom hauffen on erlaubnuß / vnnnd passport ziehen würdt / der soll / da er betreten würdt / an leib vnnnd leben gestrafft / oder da er entlaufft / offentlich zum schelmen gemacht / vnd von meniglichen an allen orten vnnnd enden darfür gehalten / vnd nicht gelitten werden.

XXIX.

Item es soll kein knecht seinen herrn oder junckern mutwilliglich trutzen / noch sich jme widersezig machen / viel weniger ein büchsen oder wehr vber jnen rucken / bey leibs straff.

XXX.

Item es soll keiner dem andern sein gefindt auffreden oder abspannen / da auch ein knecht von seinem herrn oder junckern mit vnwillen oder etlicher
mif

Im jar 1570. vffgericht. 67

mißhandlung halben kommen oder beurlaubt würdt/
so soll kein ander herr oder juncker / der in diesem zug
ist/denselbigen annemen / es sey dan dessen sein voriger
herr wol zufriednen.

XXXI.

Hergegen aber sollen die herren vnd junckern sich
auch aller gepür vnd beschaidenheit gegen iren knecht
ten verhalten: Da aber ein herr oder juncker seine dies
ner vbel vnnnd vnpillich halten würdt / klag vnnnd spalt
tung der halben zwischen jnen fürfiel / so soll der Ritt
meister oder oberst pillich eynsehens haben / vnnnd da
durch dieselbigen der klage nicht mag abgehölffen wer
den / so soll er es an den feldt marschalck gelangen / der
soll verhöre darin vornemen / vnnnd jederzeit was recht
vnd pillich verordnen.

XXXII.

¶ Item der obrist oder Rittmeister soll nicht
macht haben / ein oder mehr reutter zu beurlaubē / oder
abziehen zu lassen / ondes feldt obristen vorwissen vnd
willigen / viel weniger new ankommende reutter an
zunemen / vnd vnder die fanen zustellen.

XXXIII.

¶ Item da einer oder mehr aus solchen raifigen
K erkrans

Leutterbestallung zu Speyer

erkrankten oder sonsten aus befehl des obristen in ehrlichen sachen vorm feindt gefangen würden / der oder dieselbigen sollen monatlich / so lang man im feldt liget / wie die gesunden gehalten / doch sollen ihre der krankten vnd gefangnen pferdt vnd rüstungen jederzeit in der musterung durch geführt werden.

XXXIII.

¶ Da aber einem oder mehr vnder diesen renttern knecht oder pferdt von den feinden geschossen oder erlegt würden / oder sonsten auß wissentlichen vnfall abgiengen / so soll er sich in einem monat oder zum lengsten in zweien / nach erkandtnus des kriegs Commissarien / mit andern knechten oder rossen gefast machen / oder es soll inen die besoldung darauff nicht mehr passirt oder bezalt werden.

XXXV.

¶ Item es soll auch keiner bey den pflichten / damit er vns vnd dem heiligen Reich / vermög dieser bestallung zugethan ist / vnd bey seinen ehren in der musterung oder sonsten kein knecht / pferdt / harnisch oder andere rüstungen / bey andern entlehenen / vnd durch die musterung bringen / noch einer dem andern leihen / sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig vnd nohtdürfftiglich versehen vnd gerüst seyn / auch auffzüge vnd wachen sich aller derselben wehren vnd rüstungen / wie er damit in die musterung erschienen /
zugeprant

Im jar 1570. vffgericht.

68

zugebrauchen/vnd die zufüren schuldig seyn: Vnnd da einer oder mehr sich hierüber vergessen würdt/die solen ire besöldung verwirckt haben / vnnd darumb gestrafft werden.

XXXVI.

¶ Es soll auch keiner auffer des Rittmeisters zwölff / vnd fenderichs sechs pferdt / wacht frey seyn.

XXXVII.

¶ Es sollen auch die obristen vnnd die Rittmeister fleissig acht haben / in den zügen vnd ordnungen / mit ernst daran seyn / daß die rentter den muster registern nach / ire pferd vnd rüstungen / bey der fanen völig haben vnd füren.

XXXVIII.

¶ Item so oft in den zügen vnd ordnungen der feldt vnd muster Commissari zu den obristen vnd Rittmeistern komen / vnd begeren würdt / die fanen auff ein ort rückenzulassen / vñ zubesichtigen / so sollen sie solchs zu thun / vnd die fanen besonder ziehen / vnd abzälen zu lassen schuldig seyn / Wan dan bey einem oder andern ein namhaffter vnd verdächtiger mangel an der zal befunden würdt / sollen die rentter darumb ernstlich zu

X ij red

Leutnerbestallung zu Speyer

red gestelt/ erkündigung vnd nachfrag gehalten werden/wie es damit geschaffen/vnnd woher der abgang erfolgt/auch fürter nohtdürfftig eynsehens der halben haben/vnd alweg darob seyn/das kein sonder betrug geprauchet werd/vnd das vns vnd dem heiligen Reich an der bezalten anzal/so wenig/als immer möglich/abgehe/Darumb sollen auch die obristen vnnd Rittmeister bey allen musterungen gegenwürtig seyn/vnnd in allem den verordneten muster Commissarien/zuerichtung ihres befehls/vnd das vns vnd dem heiligen Reich trewlich vnnd auffrichtig gedienet werdt/alle mögliche hülff/fürderung vnd beystandt thun.

XXXIX.

Item der obrist/auch seine vnderhabend Rittmeister/befelchshaber vnd reutten/sollen jr auffsehen/erstlich auff vns/vnsern obristen leutenant vnd feldtmarschalck/vnnd dan auff ire vorgesezten obristen haben/vnnd ihnen in allen vorfallenden sachen getrew/gehorsamb vnnd gewertig seyn/vnd sich im feldt oder besatzungen auff wachen/fütierungen vnnd verglaintungen/wie es die nohtdürfft erfordert/vnd wir vnd vnser obrist leutenant ihnen dessen befehlt thun werden/bey tag vnd bey nacht gehorsamb vnnd willig mit gantzen oder halben fanen vnnd rotten samptlich vnnd sonderlich geprauchen lassen/on jr erlaubnuß weder mit fanen/rotten/noch sonsten/aus der ordnung vnnd dem läger nicht reitten/noch die wägen fahren lassen/noch sich on befehlt mit dem feindt eynlassen/sondern ein jeder soll pleiben/wohien er von dem feldt obristen oder seinem obristen vn̄ Rittmeister bescheyden wirt/vnd

Im jar 1570. vffgericht. 69

vnd sich diffals in alle wege aller gehorsamb/ wie es ehrlichen/redlichen ritters vnnnd kriegsleuthen zuthun gepürt/vnd sie irem kriegsherren vnnnd feldtobristen/ auch irem obristen von rechter pillichkeit wegen zu laisten schuldig / auch dessen mit dieser bestallung verpunden seyn verhalten.

XL.

¶ Item gedachter obrister / seine Rittmeister/ befelchshaber vnd reutter/sollen bey ihren ritterlichen adelichen ehren vnd pflichten/damit sie vns vnnnd dem hailigen Reich in krafft dieser bestallung verpflicht seyn / das alt löblich Deutsch reutter oder ritterrecht vnder jnen/ in höchstem ernst vnnnd fleiß anzurichten / zuhandthaben/ vortzusetzen / sich demselbigen als irer ordentlichen iusticien zu vnderwerffen/ vnnnd zugehorsamen/auch alle vnd jede verwürdung oder mißhandlung/vermögd dieser bestallung/vnnnd der Kayserlichen rechten/vnd wolherkommen kriegsgebrauch/für demselbigen rechtfertigen vnd straffen lassen.

XLI.

¶ Wir als Römischer Kayser/wollen auch hies mit von Römischer Kayserlichen macht/hochait vnnnd ampts wegen/auf raht vnd gutachten Chur vnd Fürsten/auch gemeiner Stände/vnd der abwesenden rath vñ pottschaften solch alt herkommen des löblichen ritter vnd reutter rechtes wider eyngesetzt / angericht vnnnd

Reutterbestallung zu Speyer

gehandthapt haben: Ordnen vnnnd bestettigen auch dasselbig hiemit wissentlich / vnd wöllen / das alle das jenig / so in vnd auch außser Reichs in frembden potentatendiensten / ordentlicher rechtmessiger weis / vermög der auffgerichteten ordnung / so in des Reichs abschiedt begriffen / vor demselbigen vnd durch dasselbig gehandelt / gesprochen / vnd geurthailt würdt / nicht allein bey vns als Römischen Kayser an vnserm Kayserlichen hoff / in vnsern feldt zügen vnd besatzungen / sondern auch im ganzen Römischen Reich / vnnnd in allen vnsern erblanden vor rechtmässig / kräftig / vnnnd beständig gehalten / vnwiderprechlich gehandthapt vnd volnzogen werden soll.

XLII.

¶ Item was in werenden feldt zügen allenthalben vor dem reutter rechten geurthailt vnnnd gehandelt würdt / dasselbig soll alles in das kriegs protocoll auffgeschrieben / vnd verzeichnet / zu endt des zugs zwo vnder verschiedene copeyen dauon gemacht / mit des feldtmarschalcks / oder da keiner vorhanden / mit des obristen siegel versiegelt / eine vns / die ander in vnsern lieben Neuen vnd Churfürsten zu Meintz canzley / vberschickt werden / damit man aller ergangnen vrtheil vnd handlungen im Reich wissens haben / vnd darob halten möge / auch ein jeder künfftiglich sich desselbigen zugeprauchen / vnd zuerholen hab.

XLIII.

¶ Vnd dieweil ein zeit hero vnter dem deutschen
Kriegs

Im jar 1570. vffgericht. 70

Kriegsvold viel vngehorsamb/vnordnung/wilts vnd freywilligs leben vnd wesen/wider der löblichen alten deutschen prauch vnd herkommen/die vor allen andern nationen in manhait/frömbkeit / vnd kriegszucht den preiß gehabt / eyngerissen ist / Damit nun solchen vnraht ferner begegnet/vnd gesteuert/mehr Gottes forcht/Christlicher wandel/gut ordnung/iusticien vnd gehorsamb / darauff alle menschliche wolfart stehet/widerpracht vñ gepflanzt werdt/So sollen sich demnach die reutter erstlich vor allen Gottlosen leichtfertigen bösen leben/sonderlich vor Gottes lästerungen/verachtung seins hailigen worts/ vor beschwerung/ auch vergwaltigung des armen mans hüeten/vnd keine vnzüchtige weiber mit sich führen/ oder im läger haben / doch da andere vnuerdächtige weiber/so man zu abwartung kranker personen/zum waschen vnd andern vnstraffparlichen dingen on schandt vnd vnzucht praucht / vorhanden wären/die sollen geduldt vnd zugelassen werden/doch mit vorwissen der befehlslent.

XLIII.

Es sollen auch die obristen/Rittmeister vnd befehlhaber/sich bey iren höchsten ehren vnd pflichten zubefleissen schuldig seyn/das sie in solchem iren vndergebenen reuttern kein böß exempel geben / sich vor sich selbst alles Christlichen vnd gntten wandels befleissen/ob der gerechtigkeit / dergleichen dem armen man halten/auch ire reutter dahin weisen vnd anhalten?

Item

Leutterbestallung zu Speyer

XLV.

¶ Item es sollen sich auch die herrn vnd juncker
samt iren knechten besleissen/ alle sonntag/vnnd so offte
zum Gottesdienst/oder zur predig vmbgeplaten wird/
das wort Gottes/auch den Gottesdienst fleissig zuhö-
ren/demselbigen abzuwarten / Welcher mitler weil in
gelächern/in tabernen/oder andern ärgerlichen leicht-
fertigen örtern betretten würdt / der soll darumb ge-
strafft werden: Nemlich ist ein knecht/mit den eyssen
in gefängnuß / oder nach gelegenheit seiner verwür-
ckung/ ist aber ein herr oder juncker/so soll ihnen sein
Rittmeister oder obrister darumb vorfordern/vnnd
mit ernstlichen Worten straffen/da aber kein besserung
bey ihme erfolgt / so soll er von dem feldt marschalck
beklagt / zu letst auch mit dem reutter rechten be-
trawet werden / das er / im faller ihe in offentlichen
ärgerlichen vnd Gottlosen wandel verharren würdt/
darumb mit gemeiner erkantnuß des rechten/ andern
zu einem exempel/gestrafft/vnd vom hauffen geschafft
werden soll.

XLVI.

¶ Weiters ist vermög dieser bestallung auß-
drücklich verpotten/das vnter werenden Gottesdienst
vnd predig kein wein/bier/oder dergleichen durch die
mercantanten außgezepft vnd verkaufft werdt.

XLVII.

¶ Gleicher gestalt soll man gegen den offentlichen
Gottes

Im jar 1570. vffgericht. 70

Gottsestern verfahren / diejenige so vorsezlich Gottes namen lästern vnd schenden / an iren ehren / leib vnd leben straffen.

XLVIII.

¶ Item dieweil es leyder dahin kommen / das vnter den Deutschen / sonderlich im krieg / das lästerlich viehisch vollsauffen / schier die maiste vbung ist / darauf der ganzen nation viel verklärung / onehr / nachtheil vnd spott entsethet / Sonderlich im krieg auch desto weniger sieg vnd glückliche verrichtung er folgt / so soll hiemit den obristen / Rittmeistern / befehls habern / gleichfals herren / juncfren vnd mit reuttern in krafft dieser ihrer bestallung / zum ernstlichsten eyngepunden sein / sich der steten immer werenden vollerey zumässig / sonderlich aber solchs iren knechten vnd dienern auch nicht zugestatten.

XLIX.

¶ Item wo vnter beuelchsleuthen einer oder mehr erkündigt wüdt / welcher der immer werender viehischen lästerlichen vollerey dermassen ergeben were / das er seinem befehls / vnd des kriegsherrn dienst / nicht nothtürffriglichen abwartte / dem oder denselbigen sollen seyn oder ire befehls durch den feldtmarschalck vnd seinen obristen genommen / entzogen / vnd anderen würdigern / so mehr nüchtern / zugestellt vnd geben werden / Solchem soll sich auch keiner / wer der
S sey

Reutterbestallung zu Speyer

sey/zuwider setzen/noch jme jemandt beyzufallen/oder jnen zuwertbedingen macht haben / in krafft dieser bestallung/auch vermög eines jeden pflicht.

L.

¶ Item es soll auch durch den feldtmarschalck / obristen/vnnd das reutter recht/in allen miß handlungen / so voller weiß durch herren / junckeren / knecht / groß oder klain hanß geschehen vnd straffpar seyn/die trunckenheit zu keiner entschuldigung/oder milderung der straff / angezogen oder angesehen / sondern viel mehr solche verprechung desto schärpffer / schwerer / auch geduppelt/gerechtfertigt vnd gestrafft werden.

LI.

¶ Item welcher vollerey halben feindts not versaumer oder verschlaffet / der soll darumb an seinem leben gestrafft werden.

LII.

¶ Item alle auch jede raifige sampt andern knechten / so den reuttern dienen / welche also viehisch truncken / vnnd der gestaldt voll / das sie ihr selbst vnnd ihrer vernunfft nicht mächtig seyn / an troffen würden / die sollen strackß gefänglich angenommen/

Im jar 1570. vffgericht. 172

nommen/in die eysen geschlagen/ vnnnd on der obristen
oder Rittmeisters vorwissen / nicht auf gelassen wer-
den: Zu dem sollen sie auch macht haben / dieselbige jrer
erkantnuß nach/zustraffen / vnnnd die jenige so sich wi-
der setzen / vor das ordentlich reutter recht zu stellen.

LIII.

¶ Item wo einer oder mehr sich mit werhaffter
handt gegen dem feldtobristen oder feldtmarschalck
einlassen/oder sich sonsten seine obristen/Rittmeistern/
wachtmeistern / vnnnd andern befelchshabern/sünder-
lich wenn sie jme ampts oder regiments halben etwas
befohlen / wider setzen würden / die sollen darumb an
leib/ehr vnd gut / nach erkandtnuß des reutter rechten
gestrafft werden.

LIII.

¶ Item welcher sich mit verächtlichen schmehe-
lichen Worten gegen seiner obrigkeit setzen würdt / der
soll vor das reutter recht gestellt / darumb nach zutra-
gender handlung gestrafft werden.

LV.

¶ Item welcher wider den feldtobristen/ vnnnd
S ij andere

Geutterbestallung zu Speyer

andere sein vorgestellte obrigkeitē/ein meutterey würd
machen/der soll darumb vor das recht gestelt/ an leib
vnd leben gestrafft werden.

LVI.

¶ Item sie sollen sich der iusticien vnd feldt ord-
nung/in dem vmbblasen/oder aufruffen/gepotten oder
verpotten in den lägern gemäß/vnnd gehorsamblich
verhalten/vnnd demselbigen zugeleben schuldig seyn/
bey jren pflichten.

LVII.

¶ Item es soll kainer an die iusticien als prono-
sen/Rumormastern/wagenpurgmeister/vnd andere
derselben diener / auch zugehörigen/wie die namen ha-
ben/handt anlegen / oder ihnen mit gewalt oder vnbe-
schaidenheit widerstreben / noch sie an jren befehlen
verhindern / sondern viel mehr / da sie jemandt ver-
gwaltigen wolt/schützen vnnd schirmen helffen / alles
bey straff leibs vnd lebens.

LVIII.

¶ Item es soll kainer dem feldtmarschalck/seis-
nem obristen / oder an deren statt dem prouisen feis-
ten diener / den sie von regiments wegen begeren /
vorhalten/

Im jar 1570. vffgericht. 73

vorhalten / noch sein gesindt vnpillicher weis wider recht versprechen / noch verthädigen / sondern in alles weg gut regiment helffen halten.

LIX.

¶ Es sollen auch die Rittmeister vnd gemaine reutter/bey iren pflichten schuldig seyn/ gutte züg vnd ordnung zu halten/ sich des streichens vor den fanen genzlich zu eusseren / Sonderlich soll sich kein raißiger in dem troß vnd vnter den wägen finden lassen/noch für den fanen aussser dem läger rucken / vnd vorhin ziehen / in betrachtung das einem jeden ehrliebenden nicht allein vor seine person / sondern auch mit seinen knechten gepürt/an keinem andern ort sich finden zu lassen/dan bey vnd vnter seiner fanen/dahin er verordnet / vnd soll kainer weder vor seine selbst person verreitten/noch seinen knechten solchs zuthun gestattē/ es geschehe dan mit vorwissen seines obristen vnd Rittmeisters/sonsten in kainerley weis/ alles bey schwerer straff/ so bey des feldtmarschalcks vnd obristen / oder des reutter rechten erkandtnuß stehen soll.

LX.

¶ Item es soll auch sonsten kainer auß dem läger oder von der fanen / mit einem oder mehr pferden / on vnser erlaubnuß/vnsers obristen leutenants/ oder dessen nachgesetzten obristen vnd befehlsleuthen

S ij verreis

Reutterbestallung zu Speyer

verreiten / oder auff der fütterung vber nacht auß
pleiben / wer es vbertrit / der soll nach des feldtmar-
schalcks / auch obristen vnd ihermelten reutter rechtens
erkantnuß / gestrafft werden.

LXI.

¶ Item da auch einer auß dem feldt mit seiner
person oder reuttern / sonder erlaubnuß oder bewillig-
ung abziehen würdt / vber den soll durch den feldt-
marschalck ein reutter recht gehalten / vber ihnen als ei-
nen vnredlichen / feldtflüchtigen gesprochen vnnnd ge-
urt haitt werden / dergleichen soll sein pferdt / harnisch /
vnd was er bey sich im feldt hat / gar preis seyn.

LXII.

¶ Item welcher zu den feinden hinüber fallet
würdt / der soll durch den feldtmarschalck vnd das reut-
ter recht / zu einem schelmen vnnnd vnehrlichen man ge-
macht / offentlich dauor außgeruffen vnnnd geplaset
werden.

LXIII.

¶ Item da einer im feldt von seiner fanen flie-
hen / oder sunsten haimblich oder offentlich flucht ma-
chen würdt / der soll an ehr / leib vnnnd leben gestrafft
werden / Da auch andern / die solches sehen / der halben
auff

Im jar 1570. vffgericht. 74

auff vnuerwandten fuß in denselbigen schüssen oder stechen/die sollen daran nicht gefräuel/ sondern noch grossendanc̄ darzu verdienet haben.

LXIII.

¶ Item es soll keiner on erlaubnuß des feldtobristen/ keinen trommeter zu den feinden schicken/ noch von jnen annemen/oder in andere weg etwas mit jnen handeln/sprach halten/ noch brieff vberschicken/ wen auch brieff oder pottschafft jme von feinden zukamen/ soll er solches als paldt seinem Rittmeister oder obristen anzeigen/ die brieff vnnnd pottschafft nicht hinderhalten/sondern dieselbigen als paldt durch jr mittel/vneroffnet/vnerforscht an den feldtobristen gelangen lassen/bey seinen ehren/pflichten/auch erkandtnuß vnnnd straff des reutter rechtens.

LXV.

¶ Item es soll niemandt von den feinden/ oder jren zugehörigen/es sey weibs oder mans person/jung oder alt/ durch die wacht/ es sey aus oder in das läger gelassen werden/ sondern wer derselben innen würdt/ soll sie auffzufangen/ für sein obristen vnnnd den feldtobristen zustellen verpunden seyn.

LXVI.

¶ Weiters soll keiner auffzüge/wachten/ oder
vnter

Reutterbestallung zu Speyer

vnter fliegender fanen in der ordnung oder bey besetzter wacht / kein gewerte handt gegen dem andern geprauchen / noch mit jme palgen oder schlagen / welcher das thut der soll als paldt von den beuelchsleuthen / so zugegen seyn / in des feldtmarschalck's handt verstrickt / oder gefänglich eynggezogen / vor recht gestelt / an seinem leib vnd leben / nach erkandtnuß gestrafft werden.

LXVII.

¶ Item es soll auch keiner dem andern / es sey im läger oder daraus / mit keiner büchsen oder mörtlichen wehr / vber rucken angreifen / schießen / noch einer den andern zu roß heraus fordern / vnd sunsten kainer dem andern muhtwillig gewalt thun / bey straff / auch erkandtnuß des reutter rechtens.

LXVIII.

¶ Item es soll kainer den andern in seinem gezelt oder losament / bey tag oder nacht / muhtwilliger weiß vber fallen / vergwaltigen / bey höchster straff vnder erkandtnuß des reutter rechtens.

LXIX.

¶ Item es soll auch kainer kain pflug beranben / noch müllen / backoffen vnd was zu gemeiner notturfft dienft

Im jar 1570. vffgericht. 75

dienstlich ist/es sey freunden oder feinden zustendig/on erlaubnuß beschedigen oder zerpreche/noch kein wein/korn oder meel muhtwilliger weis außlauffen lassen/verderben oder zu schaden pringen/bey leibs straff.

LXX.

¶ Item es soll keiner alte erlebte lenth/priester/prediger/oder weibs bilder/die auff keiner wehr gesunden/def gleichen keine vnmündige kinder /zu todt schlagen/bey straff leibs vnd lebens.

LXXI.

¶ Item es soll keiner wider den andern/oder ein nation oder kriegsvoldt wider das ander/ es sey zu roß oder fuß / was nation es wöll / sich rotten / auffruhr oder zulauff machen / nach seiner nation schreien / bey verlust leibs vnd lebens.

LXXII.

Es soll auch keiner bey besetzter wacht kein büchsen los schiessen/noch geschrey/gesang/vnd andere vnrube machen/wer das vbertritt/der soll darumb nach erkandtnuß gestrafft werden.

¶ Item

Reutterbestallung zu Speyer

LXXIII.

¶ Item es soll keiner alte vnainigkeit oder feintschafft im feldt oder besatzung/ so lang der zug weret/ eyffern/ noch mit thatlichen vornemē rächen/ sondern dieselbige sachen eynstellen / oder durch den feldtmarschalck vnnnd seine befelchsleutht vergleichen lassen/ oder sich ordenlichs rechten gepranchen / welcher darüber thet / der soll darumb gerechtfertigt vnnnd gestrafft werden.

LXXIII.

¶ Item da einer oder mehr mit dem andern vnainig würden/ vnnnd mit der that an einander wüchssen/ so sol ein jeder/ der solchen vnwillen sücht/ oder erfaret/ vnnnd dabey ist/ fried nemen / vnnnd darauff die zertragne partheyen denselbigen frieden strack vnuerwidert zuhalten schuldig seyn / so lang die feldtbestallung weret.

LXXV.

¶ Item es soll auch keiner sein ordenliche wache veräumen/ noch sich der selbigen verwaigern/ oder vor gepürlichen zeit/ vnnnd ehe man sie abfüret/ davon abziehen/ sondern an dem ort / dahien er verordnet/ vnuerückt pleiben / welcher das vbertritt/ der soll vor dem feldtmarschalck / sein obristen vnnnd Rittmeistern vorgestelt / da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan/ so soll darumb vor dem reutter rechten erkantnuß gehen/ vnnnd er seine besoldung verlieren/ oder on passport vom hauffen geschafft/ oder sunsten nach gestalder sachen gestrafft werden.

Es

LXXVI.

¶ Es soll auch ein jeder mit seinem harnisch vnd andern gepürenden wehren / darauff er gemustert ist. auff die wacht ziehen / vnnnd soll weder auff tag noch nacht wacht / von seinem pferdt on sunder ehehafft nicht abstecken / Welcher anders betretten / der ist dem feldtmarschalck das pferdt vnd harnisch verfallen / davon dem wachtmeister der halb thail gepürt / vnd soll noch weiter nach erkantnuß gestrafft werden.

LXXVII.

¶ Item es soll keiner auff der bestelten wacht oder schar wacht on noht lermen machen / sundern seine schar oder schiltwacht mit höchstem fleiß versehen / damit den kriegsherrn vnd dem kriegsvold / kein nachthail daraus entstehe / Da aber einer daran etwas versäumte / soll er vor dem feldtmarschalck vnnnd reutter rechtens darumb antwort zu geben schuldig seyn.

LXXVIII.

¶ Welcher dann auff der wacht truncken vnnnd voll begriessen wirdt / also das er sein wacht nit noht / türfftiglich versehen / oder die recht losung nicht von sich geben kan / der soll nach erkantnuß des feldtmarschalcks vnd obristen / oder des reutter rechtens gestrafft werden.

T ij Item

Leutterbestallung zu Speyer

LXXIX.

¶ Item es soll auch kainer fremde verdächtige vnd argwonige person beherbergen/ noch bey sich auffhalten/ sondern dieselbige bey seiner pflicht dem obristen oder seinem Rittmeister anzumelden schuldig seyn.

LXXX.

¶ Item da jemandt wäre/ der vorthail an den feinden/vnd nachthail an den freunden sehe/ oder einen gutten raht zugeben wüßte / wie dem feindt abzuprechen/ oder sich vor schaden zuuerhütten sey / der selbig soll solches in stiller gehaimb dem feldtobristen oder feldtmarschalck/ oder seinem obristen anzuzeigen schuldig seyn/ auch ihme darumb grosser darck gesagt werden.

LXXXI.

¶ Weiter soll kainer brandtschutzen/ kain läger anstecken/ oder an stecken lassen/ noch brennen/ es geschehe dann auß des feldtobristen befeich.

LXXXII.

¶ Item da ein feldtschlacht erfolgt/ oder man in andere weg mit dem feindt zuthun gewinne/ So soll ein jeder an dem ort/ vnd an der statt/ da er hin verordnet

Im jar 1570. vffgericht. 77

net ist/pleiben/vnd von dannen on beselch seiner obrigkeit nicht verrucken / noch weichen / bey seinen ehren/ vnd ob andere kriegsleuth mitlerzeit an einem andern ort wider die feindt siegten / so soll ein jeder/der durch diesen weg gehorsamb laisset / vnnnd das jenig thut/so jme befohlen ist/eben so gut sein/vnd gehalten werden/ als der durch einen andern weg/ auch in gehorsamb die that volnpringen helffe/damit also der gehorsamb/als die rechte grundtfest aller gueter regiment/ in ein weg so wol/ als in den andern erhalten/vnnnd dargegen der vngheorsamb verhat werdt.

LXXIII.

¶ Item da Gott gnad gebe/das den feinden ob sieget wurd / so soll nichts desto weniger kainer on erlaubnuß sich aussereiner ordnung von seiner fanen auffspennten vnnnd nacheilen begeben / sondern dabey pleiben / vnnnd sich seiner obrigkeit beselchs verhalten/ bey seinen ehren vnd pslichten/ damit nicht auß vnordnung vnd vngheorsamb der feindt sich wider wenden/ vnd der ganzer hauffen schadt vnd nachthail darumb nemen möcht.

LXXIII.

¶ Item es soll kainer dem andern sein gefangnen vnnnd gewonne pent mit gewalt oder sonst mit nichten entfrembden / sondern sollen die irrung vnnnd vnairigkeit/so sich derhalben zutrage möchtē/durch ire obriste vnd Rittmeister/oder vor dem feldtmarschalck vnd
T ij ordent

Reutterbestallung zu Speyer

ordentlichen reutter rechten erledigen vnnnd entschaiden lassen.

LXXXV.

Item es soll keiner die marcatanten inner oder außserhalb dem läger plündern / gewalt anlegen / oder auff dem prouiant platz gewalt treiben / in die prouiant plätzen fallen / noch etwas mit gewalt nemen / welcher es thut / der soll gefänglich eyngezogen / vnnnd durch den feldtmarschalck oder das reutter recht an leib vnd gut nach der werwürckung gestrafft werden.

LXXXVI.

Item es soll keiner vors läger rucken / vor kauff der prouiant zuthun / sondern soll alle prouiant zu feilen freyen kauff ins läger bringen lassen.

LXXXVII.

Item wo viehe oder andere prouiant den feinden abgewunnen würdt / der oder dieselbigen sollen das viehe on erlaubnuß des feldtmarschalcks / vnnnd jres obristen nicht aus dem läger führen / sondern in dem läger umb ein zimblichen pfenning verkauffen / vnd da des kauffs oder des wehrts halben jrrungen für sie /
Soll

Im jar 1570. vffgericht. 78

Soll der feldmarschalck darin zusprechen/vnnd sie zuentscheiden haben.

LXXXVIII.

¶ Item wo einer oder mehr vnter obgedachten reuttern in läger oder sonsten im dienst etwas höret oder verneme/das vns/dem hailigen Reich oder dem Kriegs wesen/vnd vnser oder des hailigen Reichs land oder leuthen zu nachtail oder ver hinderung gereichen möcht/oder sonsten argwönige leucht sehe oder wüste/der soll solchs von stundt an sein Rittmeister oder obristen/oder wenn die sach also wichtig wäre/an den feld obristen gelangē lassen: Wo aber einer oder mehr solchs nicht thetten/der oder dieselbigen/so man dessen in erfahrung kommet/soll wie der hauptsächer an leib vnnd gut gestrafft werden/on alle gnad.

LXXXIX.

¶ Ob dann wir der Römisch Kayser/oder vnser feldobristen leutenant/ein oder mehr personen/stätt/flecken/märckt/dörffer/häuser vnnd andere güter mit glait/passporten/salua guardia, freihaiten/oder andern begnadigungen versehen vnnd versichern würden/so sollen diese bestelte reutter oder jemandt von ihrent wegen dawider nicht handeln oder thun/in kainer lay weiß/sondern sie dabey pleiben zulassen/bey jren pflichten schuldig seyn.

Item

Feutterbestallung zu Speyer

Weg in d' hant, in d' hant, in d' hant XC.

in d' hant, in d' hant, in d' hant

¶ Item sie sollen auch alle vnnnd jede vnser vnnnd des Reichs vnderthanen/vnnnd verwandten / wer die seyn/niemandt außgenommen/im an vnd abzug/vnnnd sonst in durchzügen vnd lägerung nicht beschweren/schätzen/plündern / vnd in kainerley weg beschädigen/sondern jederman gepürliche bezahlung thun/Da entz gegen sollen sie von den wirtten / vber die gepür nicht geschetzt werden / da sie aber gegen dem feindt zu feldt ligen/ als dann mögen sie zimbliche futerung holen/vnd geprauchen.

XC I.

¶ Item da nicht allweg das geldt oder zahlung/so ordentlich vorhanden/vnd sie auff den wirtten oder dem armen man leben vnd zeren musten/So sollen sie sich doch nicht desto weniger aller gepür vnd pilligkeit zuuerhalten / irer soniel möglich zuuerschonen / vnnnd umb das jenig/so inen die wirt oder arme leuth hergeben/erbare guete rechenschafft zu halten/zettel oder bekantnuß von sich zugeben/vnnnd inen solchs hernacher an irer besoldung abziehen zu lassen/schuldig seyn.

XC II.

¶ Hergegen sollen auch die armen leuht/umb ire schäden/vermög der beschehenen abtrattung vnnnd abzugs/

Im jar 1570. vffgericht. 79

zugs/durch vnser vnd des hailigen Reichs Kriegs pfen-
ning oder zälmaister/ordenlich bezalt werden.

XCIII.

¶ Item da man in der feindt landt/vnd auff des
Reichs boden würdt ligen/ so soll keiner hinauf reit-
ten/vnd die armen plündern/ schätzen/ vergwaltigen/
noch seinen dienern solches zuthun gestatten/ sondern
er soll mit fleiß ob jnen halten/ sie selbst besuchen/ damit
sie nichts vngepürlichs ins läger pringen/ sondern das
sie sich mit der proviandt vnnnd fürerung der tax/ maß/
vnnnd ordnung gemäß halten/die ihnen jederzeit durch
den feldtobristen vnd feldtmarschalck soll vorgeschrie-
ben werden/bey eines jeden pflichten/Da auch der we-
gen klag käme/so sollen die Rittmeister den armen leu-
then an geldt erstattung thun/vnd solches den jenigen/
so es gethan/an irer besoldung abziehen: Es sollen auch
die herren vnnnd junckeren/ da ihre knecht nach befin-
dung irer schuldt vnnnd verprechung zu der widerstat-
tung anzuhalten schuldig seyn/vnnnd sollen daneben die
thätter noch für recht gestelt/vnnnd als die rauber ges-
strafft werden.

XCIII.

¶ Wenn sich auch begeben/das mit hülf des Allmech-
tigen der feindt/feldtobrist oder feldt hauptleut/durch
die rentter gefangen würden/sollen dieselbigen perso-
nen zu vns oder vnserm obristen/ oder des jenigen
V händen

Leutterbestallung zu Speyer

händen/der des befehl haben würdt/gegen stättlicher
vnd pillicher verehrung gestelt werden.

XC V.

¶ Wo aber auffer dergleichen feldtobristen vnd
feldthauptleuthen andere personen gefangen wür-
den/damag ein jeder/der dieselbigen wider wirfft vnd
bekommet/schätzen/vnd kriegsgebrauch nach/damit
handlen: Doch sollen alle vnd jede gefangnen dem
feldtobristen angezaigt/on sein vorwissen nicht ledig
gelassen werden.

XC VI.

¶ Da auch stätt/schlösser/flecken/landt vnd leuht
erobert wurden/sollen dieselbigen/sampt dem darzu
gehörigen geschütz/munition, vnd dem vorrath von
proviandt/in alle wege/vns vnd dem hailigen Reich
zustehen/folgen vnd pleiben: Zu dem sollen dieselbigen
eroberten/gehuldigte auffgenommene stätt/schlösser/
flecken/landt vnd leuht/nach dem sie auffgenommen
seyn/weiters nicht beschädigt/noch geprandtschazt
werden/aber alle andere haab/so nach kriegsgebrauch
preis ist/soll jnen pleiben.

XC VII.

¶ Item dieweil allerley nationen zu roß vnd
fuß zusammen kommen / derhalben vmb soniel auß
gerin

Im jar 1570. vffgericht. 80

geringen vrsachen sich vnwillen vnnnd vnainigkeit zu tragen möcht / Soll dessen zuuerhütten kein nation die ander ainigerlay sachen halben / mit worten / wercken / vnd geperden / schmehen / stumpffiren / noch sich mit der selbigen in ainige disputation eynlassen / Sondern wo ainige nation gegen der andern beschwert / spruch vnnnd forderung zuhaben vermaint / soll dasselbig bey ihrer obrigkeit vnnnd geprechlichen kriegsrecht befördert vnd außgepracht werden.

XCVIII.

¶ Im fall aber einer oder mehr vnter obgemeldten raifingen / wider die bestallung / oder sunsten in andere wege wider kriegsrecht vnd prauch / vnd sein ehr vnd pflicht handeln würdt / der selbig soll durch mittel des feltmarschalcks / seines obristen vnd Rittmaisters / oder nach erkandtnuß / prauch vnnnd herkommen des reutter rechtens / auch nach gelegenhait seiner verwürckung am leib / ehr vnd gut / gestrafft werden.

XCIX.

¶ Item im fall / daß bey diesen reuttern kein ordentlich feldmarschalck vorhanden / oder etwo abwesend were / vnd durch inen kein ordentlich reutter recht gehalten werden möcht / vnd aber malefiz vnd andere straffbare sachen vorfielen / die kein auffschub leyden wolten / So soll der obrist vor sich selbst das vnrecht straffen / die Rittmeister / leutenant / fenderich / auch wo

V ij von

Leutterbestallung zu Speyer

von nöhtē/ etliche rottmaistern zu sich fordern/ mit ire zuthun vnd erkantnuß/ vermög dieser bestallung vnnnd des reutter rechtens/ nicht desto weniger mit ernstlicher straff/ gegen den mißhandlern verfahren.

C.

¶ Item es sollen auch bey allen deutschen reutter regimenten / sie haben wenig oder viel fanen/ da schon kein ordenlicher feldtmarschalck vorhanden / in den Kriegs vnnnd feldtzügen / auch besatzungen/ nicht desto weniger prouosen gehalten/ vnd das vbel vermög dieser bestallung gestrafft werden / dessen sich die reutter mit nichten zuuerwaigern haben sollen.

Cl.

¶ Item wo einer oder mehr von einem rittmeister anritt gelt neme/ zu der musterung oder dem hauffen nicht erschiene / sondern vor oder nach der musterung/ ehe das feldt regiment bestellt/ wider abrit/ oder sich in eines andern herrn dienst begeben/ derselbig solle gepürlicher weis für das reutter recht citirt werden/ auch dahin zuerscheinen/ vnnnd sich zupurgiren schuldig seyn: Im fall er aber vngehorsamb außpueb/ so soll alsdann nach beschehener klag vnnnd vnderweisung vber ihn/ als wann er zugegen / gesprochen vnd geurt hait werden.

Da

CII.

¶ Da auch in diesem zug oder andern feldtzügen außserhalb des Reichs/bey frembden potentaten sich irrungen oder ehrensachen/ so sich in kriegs diensten im feldt zugetragen / zwischen deutschen erhielten/ die einer gegen dem andern vor dem rentter rechten außtragen wolt/ vnd der kläger käme/das recht wider sein gegenpart / die alda bey dem hauffen/in der bestallung betretten/anrufft/so soll ihme rechts gestattet/ der beklagt ordenlich citirt werden / vnnnd antwort zu geben schuldig seyn: Hergegen soll sich der ankläger dem feldtmarschalck vnnnd feldtoberssten so lang mit pflichten vnderwerffen/ gepürendt caution vñ ver sicherung thun/ vnd alles was sich hierinnen aignet vnd gebürt/bis er seine sachen zu recht außgeführt/ erstatten.

CIII.

¶ In dem allen sollen sich obgemelte oberster rittmaister vnnnd raißigen halten / wie frommen redlichen ritters/vnnnd andern ehrlichen kriegsleuhten zustehet/ vnd gebürt/bey eines jeden trawen vnd glauben.

CIIII.

¶ Vnd soll auch obgemeldter obrister bey seinen vndergebnen rittmeistern vnd renttern selbst eigener person seyn vnnnd pleiben / one des feldtoberssten vorwissen an sein statt kein verwalter oder leutenant stellē/ wie er dann das alles als ein ritterliche person/ seinen
V ij ehren

Leutterbestallung zu Speyer

ehren nach / zuthun / zuhalten / vnnnd zuantwortten
wissen würdt.

CV.

¶ Weitters sollen gedachte raysigen monatlich
oder wann mans begert / sich mustern zulassen schuldig
seyn / vnnnd inen ire bezalung darauff volgen / vnnnd ge-
raicht werden: Da sich aber zutrüge / das sich das gelt
verzüge / vnnnd nicht gleich zu aufgang des monats al-
wegen vorhanden wäre / so sollen sie gedult tragen /
nicht destoweniger ire züge vnd wacht versehen / auch
kein zug abschlagen / wie dann redlichen kriegsleuhten
gebürt.

CVI.

¶ Es soll auch diese bestallung vnnnd articul zur
zeit der ersten musterung / offentlich den gemeinen
Reuttern in freyen feldt / vnder fliegenden fanen für-
gelesen / darauff durch sie gemehret werden / wie von
alters geprenchig.

CVII.

¶ So oft man auch hernach mustert / soll alwes-
gen die bestallung den reuttern im ring wider vorge-
lesen

Im jar 1570. vffgericht. 82

lesen werden / damit sich meniglich derselben desto besser zuerinnern / vnd darnach zurichten hab.

CVIII.

¶ Gleicher gestalt alle reutter / so sich künfftiglich bey diesem werende zug / zu dem hauffen begeben / dienst vnd besoldung nemen wüerden / sollen gleich so wol zu haltung obgemeldter bestallung vnd articul verpunden seyn / als wann sie zu anfang daruff bestellt wären / vnd gemeht hetten.

CIX.

¶ Es sollen sich auch die rittmaister in ihrer werbung wol versehen / das sich kein leichtfertige / vbelthetige vnd verleumbdte person / vnder ire reutter eynmische / damit desto weniger vnghehorsamb / vnordnung / vnd meuterey bey dem hauffen erstehn / die ehrlichen vnd redlichen desto ruhiger pleiben / vñ fremd Kriegs dienst abwarten mögen / Da auch solliche vnder den fanen hernacher solten in erfahrung gebracht werden / so sollen sie ihrer mißhandlung halben / wo oder wann die beschehen / woferr die wider recht vnd maßig ist / vor dem reutter rechten fürgestellt / nach gelegenheit ihrer verwürdung vom hauffen geschafft / oder sonsten gestrafft werden.

CX.

¶ Da auch sonsten in dieser bestallung einer betreten

Reutterbestallung zu Speyer

treten würdt/darein offentlicher Gottes vnnnd seines worts verächter / lesterer / ein berüchtigter junck frauen vnnnd frauwenschender / der einen vnredtlich ermordet / von seinem herrn auß dem feldt geflohen / oder sonsten einer andern vnerbarlichen vnnnd vnadenlichen thaten vberwisen wäre / der soll vor dem reutter rechten darumb fürgestelt / vnnnd gestrafft werden.

CXI.

¶ Item da in solichen articuln auch dis mal et was vergessen / oder außgelassen wäre / das reutter kriegslenthen zuhalten zustünd / vnnnd gepreuchlich wäre / sollen die reutter eben so wol darzu gehalten / vnnnd verpunden seyn / vnnnd die vbertretter nach erkandt auß darumb gestrafft werden / als wann es außtrücklich in dieser bestallung vermeldt wäre.

Von bestellung des heldts vnnnd des reutter rechten.

I.

¶ Erstlich sollen alle obersten / Rittmaister / befelchshaber / herren / junckherrn vnnnd mitreutter auff die außfärliche bestallung / darin die articul des reutter rechtens / vnnnd kriegs regiments ordenlich begriffen / deren wir / der Römischer Kayser / Churfürsten / Fürsten /

Im jar 1570. vffgericht. 83

sten / vnnnd gemeine Stándt des hailigen Reichs vns
jeto entschlossen vnnnd verglichen haben / bestellt vnnnd
angenommen werden.

II.

¶ Wann man dann zusammen kommet / solle
vnsrer als des Römischen Kayfers / vnnnd des Reichs
feldt oberster die reutter alle zusammen lassen fordern /
oder da je ein grosse anzal vorhanden / in etliche hauffen
thailen lassen / als dann selbst persönlich sampt dem
feldtmarschalck vnnnd den hohen ämptern zu ihnen in
ringreiten / vnnnd ihme durch ein herolden ein ploß
schwerdt lassen vorsehen / Vnd volgents im ring nach
beschehenen auffplaten / den reuttern öffentlich fürhal-
ten / vnnnd erstlich sich bedanken / das sie sich vns vnnnd
dem hailigen Reich zum besten bestellen lassen / vnnnd
anhero begeben hetten.

III.

¶ Dieweil nun gehorsamb vnnnd gut regiment
ein werck wäre / das Gott gefiel / darauf alles glück vñ
wolfart eruolgt / dasselbig bey vnsern vorsehen den
löblichen deutschen jederzeit in grosser achtung vnnnd
handthabung gewesen wäre / demnach wölle sie der
feldt oberster an vnsrer vnd des Reichs statt / auch für sich
selbstermanet haben / das sie ordnung / gehorsamb / ges-
richt vnnnd recht vnder ihnen erhalten / sich Christlis
cher

Leutterbestallung zu Speyer

cher lieb/erbarkait/ adelicher sitten oder Gottseligkeit/
vnn redlichait beflissen/ das gegenspiel/nemblich alle
haidnische vnadeliche thaten/ wie Christlichen vnn
rittermessigen leuthen gepürt/flieden wolten.

IIII.

¶ Vnd damit nun ein jeder sollichem desto besser
nachzukommen wüste/ so solt ihnen hiemit vnser vnn
des Reichs bestallung/darin die articul des alten löblich
chen reutter rechtens/vnd kriegs regiments begriffen/
das wir vnd das Reich wider erneuert vnn bestet
tigt/dem löblichen deutschen namen zu ehren vnd wol
fahrt ins werck gericht haben wolte/vorgelesen wer
den/darauff sie volgendts altem prauch nach/mehrem
solten.

V.

¶ On zweiffel sie würden als die ehrlichen deut
schen/vnd rittermessige leuth inen solliches wol gefallen
lassen/sich darob erfreuwen/vnn mit dem werck sich
demselbigen gemess verhalten.

Demnach sollen ihnen die articul der bestallung
vorgelesen werden.

Wann

VI.

¶ Wann nun soliches beschehen/ soll abermahls durch den feldtobersten an sie ein ermanung beschehen/ das sie als auffrichtige Fürsten/ Grauen/herren/ vom adel/ vnd gemeine reutter/ jung vnd alt/ hoch vnd nidern standts sich darnach richten / demselbigen/ so jnen vorgelesen worden/ treulich vnnnd gehorsamblich nachkommen/ vnnnd bey jhren kriegsherrn / vns dem Römischen Kayser/ vnnnd dem Reich/ vnserm obersten leutenant/ dessen vorgesezten ämptern vnnnd befelchsleuthen / im feldt vnd besatzung/ zu tag vnnnd zu nacht/ nach aller möglichait/ leib/ leben/ gut/ vnd blut (wie jre löbliche vorfaren gethan) zusezen vnd halten/ danon/ dieweil dieser zug vnnnd bestallung weret/ es schaidt sie dann der pitter todt/ oder andere erhebliche ehrliche ehafft / nicht weichen / sondern in allem sich als ehrliebende auffrichtige deutschen/ vnnnd rittermessige leuth/ erzaigen/ dem rechten erbar vnnnd pillichait bey stehen/ vnnnd das ganz kriegswesen mit embsiger anruffung Gott dem Allmechtigen befehlen / auch sich selbst vor krafft/ schandt / vnd schaden/ der vbertretung hütten sollen/ vnnnd wöllen: Endtlich soll der feldtoberst auch an sie begeren / das sie dem alten herkommen nach / jre mehr darüber machen/ die händt alle samplich auffheben/ vnd geloben wöllen / dem allen so in der bestallung begrieffen/ treulich vnd festiglich nachzukommen.

VII.

¶ Nach beschehener verlesung der bestallung
E ij vnd

Reutterbestallung zu Speyer

vnd articul/ auch nach erfolgter mehrung soll der feldt/
oberster das feldt bestellen/ vnd den reuttern die perso-
nen der hohen ämpter anzaigen.

VIII.

¶ Erstlich dem feldtmarschalck/ vnd als palt das
schwerdt von dem herolden nemen/ ime vberantworten/
darauff die handthabung der iusticien, gleichs vnd
rechtens/ den frommen vnd gehorsamen zu schutz/ den
bösen vñ vngehorsamen zu straff bey der gliibdt/ die er
jetzo in gemeiner mehrung öffentlich gelaisset hat/ ime
ernstlich befehlen.

IX.

¶ Darnach soll der feldtoberster die personen
der andern hohen ämpter auch namhafft machen/ inen
befehlen/ soliche ire ämpter bey jetztgethaner irer meh-
rung treulich vnd fleissig zuerrichten/ daneben soll er
auch den reuttern allen in gemein eynpinden / das sie
solchen hohen ämptern allen vnd einem jeden in sonder-
heit/ in dem das sein ampt mitpringt/ gepürlichen ge-
horsam laisten sollen.

X.

¶ Darauff thut ein jeder von den hohen ämptern
sein

Im jar 1570. vffgericht. 85

sein danck sagung/vnd er pent sich gegen dem feldt obersten/vnd den reuttern hinwider aller gehorsamb vnnnd gepür.

XI.

¶ Wann nun soliches alles beschehen/so plest man wider auff/vnd ziehet auß dem ring.

Wie das reutter recht zubestellen vnd zubesezen.

I.

¶ Erstlich soll der feldtmarschalck ein ehrlichen/verstendigen / erfahren kriegsman vom adel zu seinem leutenant verordnen/ demselbigen neben andern/ auch das auffsehen auff die iusticien vnnnd das reutter recht befehlen / auch ihme ein geschickte wolgeübte person zu einem schreiber des reutter rechtens zugeben / derselbig soll zu zeit des ersten reutter rechtens offentlich mit nohtürffriger aidtpflicht verpunden werden.

¶

Wie

Reutterbestallung zu Speyer

Wie das reutter recht gehalten
werden soll.

I.

¶ Wann man dann ein reutter recht halten will/
so soll dasselbig zum ersten auß des feldtmarschalck's
befelch/durch trommeter im läger auffgeblasen/ oder
nach gelegenheit sonst den partheyen ordenlich ver-
kündigt werden.

II.

¶ Folgendts soll der feldtmarschalck als dem
die iusticia vnd das schwerdt befohlen/ drey Rittma-
ster/drey leutenandt/drey senderich/vnnd drey rott-
maister/ auch ein reutter obersten darzu nemen/das
recht damit besetzen/ auch wo er es für noht vnnd gut
ansicht/ dieselbigen den abendt zuvor für sich fordern/
vnd sich der notturfft mit jnen bereden.

III.

¶ Da aber der reutter hauffen starck im veldt ist/
also das mans an leuthen wol gehalten mag/ oder da
malefiz vnnd andere wichtige ehren sachen für fallen/
so solle das recht gedoppelt/ nemblich mit vier vnnd
zwainzig

Im jar 1570. vffgericht. 86

zwainzig personen besetzt / vnnnd desto mehr rottmair
stern von den fanen auch gezogen werden.

IIII.

¶ Solche jetztgemeldte personen sollen sich in
oder vor des feldtmarschalck's losament versambeln /
vnd wann derselbig zu der stell / da das recht gehalten
soll werden / gehen wil / so soll er ihme durch einen bes
roldt oder ein ander person ein ploß schneident schwert
vortragen / auch (dem rechten mehr ansehens vnd ent
setzung zumachen) mit einer trommeten vorher plafen
lassen / dem sollen als dann die obgedachten zugeordne
ten personen (wo es ein peinlich gericht ist) auch mit iren
schwerdten auff den achsseln / daran die spitzen vber sich
gefert / par vnd par ordenlich nachfolgen / Wa es aber
nicht malefizisch ist / sollen sie die schwerdter an der seite
ten behalten.

V.

¶ Vnnnd soll in allen rechts sachen / sonderlich die
peinlich vnnnd ehrurig seyn / vnnnd die das kriegs regis
ment betreffen / der feldtmarschalck persönlich gegens
wertig seyn / Das recht mit höchsten ernst vnd ansehen
handthaben: Wann aber etwo bürgerliche parthey sa
chen vorhanden / die nicht gar wichtig / vnnnd er mit an
dern geschestten beladen wäre / so mag er seinen leute
nant das recht halten lassen.

Wann

Leutterbestallung zu Speyer

VI.

¶ Wann man nun an die stell/da das recht gehalten soll werden/kommen/der feldtmarschalck vnnd die andern beysamen / so soll er sein schwerdt für sich auff den tisch legen/vnd die richter/wann es in einem peinlichen gericht ist/ire schwerdter mit der spitzen vnder sich gegen der erden keren.

VII.

¶ Item es soll der bestallungsbrieff / auch auff den tisch gelegt werden.

VIII.

¶ Hernacher soll der feldtmarschalck den erforderten/vnd zum recht verordenten/erstlich fürhalten/vnnd aufferlegen / das sie weder vmb gelt/gut/giffte/gab/neidt/haf / freundschaftt oder feindschaftt/sondern allein nach laut klag vnnd antwort/vermög der bestallung / vnnd des Kayserlichen rechten/erkennen/sprechen/vnnd vrthailen/als sie wollen/das Gott am jüngsten gericht vber ire seelen spreche vnnd vrthailen/Darauff sol auch ein jeder soliches dem feldtmarschalck mit handtgebenden trewen zusagen / vnd geloben.

Ferner

Im jar 1570. vffgericht. 87

IX.

¶ Ferner soll der feldtmarschalck die gewöhnliche umbfrag thun / ob das gericht mit tauglichen / ehrlichen leuthen bestellt: Item ob es zu rechter zeit sey / vnd sonsten keine hinderung vorhanden / ein Kayserlich reutter recht zuhalten.

X.

¶ Hernacher soll er das recht verbannen / Erstlich von wegen Gottes des Allmechtigen / als den vrsprung aller gerechtigkeit / dann von vnsern des Römischen Kayfers vnd des Reichs wegen / als der höchsten obrigkeit / vnd vnser feldtoberssten / das niemandt im rechten / auffer erlaubnuß / vnd sein vorsprecher / wöll reden / das keiner vom rechten abtret / auch der vmbstandt sie nicht vberstehe.

XI.

¶ Nachdem soll er fragen / ob den partheyen auch ordentlich vorgepotten worden / vnd sie darauff erfordert.

XII.

¶ Item in peinlichen sachen / vnd die das friegs regiment

Leutterbestallung zu Speyer

regiment betreffen / soll der profos / vñnd da die sachen so wichtig / auff des feldtmarschalck's gutachten / etwo auch neben ihme sein leutenandt / In bürgerlichen aber / wann es gut vñ geldt zwischen den partheyen betrifft / der kläger vñ antwortter vertreten / eine person vom rechten / volgendts ein oder zwen rächte / auß den zugeordneten bitten / vñnd durch dieselbigen sein nohtturfft vortragen / vñnd handeln lassen.

XIII.

¶ In peinlichen sachen ist der reutter bestallung einuerleibte articul / vñ vnser Kayserlich malefizrecht / das recht richt scheidt / darnach die vrtheil gericht sollen werden.

XIIII.

¶ Es sollen auch zurzeit der vmbfrag die reutter bey iren pflichten erinnert werden / das eines jeden votum, bis in eines jeden gruben gehaimb vñnd verschwigen gehalten werdt.

XV.

¶ Item es soll vor eröffnung der vrthail / wann es malefiz oder ehren sachen / zwischen ansehenlichen personen betrifft / der feldtmarschalck allemallen dem feldtobersten dauon bericht thun / sich seines gemühts darauff

Im jar 1570. vffgericht. 88

darauß erlernen: Welcher dann nach gelegenheit der person/auch zeit vnnnd andere vmbstendt/die straff zu mindern/oder zumilttern.

XVI.

¶ Wann dann in peinlichen sachen die vrtheil gesprochen würdt/soll der feldtmarschalck das schwerdt in die handt nemen/vnd die spitz vber sich keren.

XVII.

¶ Des gleichen sollen die andern zum rechten verordente personen auch thun/vnnnd dieweil die vmbfrag beschicht/vnd die vrthail gehet/die spitz der schwertter vnder sich kehren: Hernacher aber wann die vrthailerz öffnet/vñ verlesen würdt/sollen sie die spitzen vber sich kehren/vnd nach verlesener vrthail soll der feldtmarschalck sein stab prechen/hernacher sollen die zugeordneten wider vom recht zu dem losament gehen/wie sie außgangen seyn/vnd die richter jeder sein schwert auff der achßeln haben/da sie aber vber kein malefiz sachen gericht haben/an der seiten behalten.

XVIII.

¶ Was dann also in dem reutter rechten allenthalben in werendem zug geurthailt vnd gehandelt/sol

X ij

alles

Leutterbestallung zu Speyer

alles jederzeit ordentlich in das rechts buch aufgeschriben/ vnnnd verzeichnet/ auch zu endt des zugs zwei vnder verschiedene copenen davon gemacht / mit des feldtmarschalcks sigel versigelt / eine in vnser / die ander in vnserns lieben Neuen vnd Churfürsten zu Meintz Cansley vberschickt werden / damit sich dessen ein jeder künfftiglich zugebrauchen vnd zuerholen hab.

Articul auff die deutschen knecht.

I.

Anfenglich sollen die deutschen knecht vns dem Römischen Kayser/ vnd dem hailigen Reich geloben vnd schweren/ vns / vnnnd dem hailigen Reich/ getreulich zu dienen/ vnsern/ vnd des Reichs schaden zu warnen/ vnd frommen zuzürdern/ des gleichen vnserm obersten leutenant/ Item iren obersten/ hauptleuthen/ leutenanten/ fenderichen/ wäbeln/ furiren/ vnd andern hohen ämptern/ so von vns gesetzt werden/ wider vnd gegen den feinden gehorsamb zuseyn/ was sie mit iren schaffen vnd gepieten/ das kriegsleuthen zusteht/ er sey edel oder vnedel/ klein oder groß hant/ dasselbig one alle widerredt vnd aufzug zuthun/ vnd kein meutterey zumachen/ noch handt an sie legen/ noch sie mit verächtlichen schmählichen wortten angreifen / sondern sich gebrauchen zulassen / zu vnd von dem feindt/ in zügen/ schlachten/ stürmen / oder wachen / wie es sich bey tag vnnnd nacht begeben mag / vnnnd das die notturfft erfordert/

Im iar 1570. vffgericht. 89

fordert: Wo aber einer oder mehr darin vngehorsam
erschiene/der oder dieselben sollen nach erkandtnuß des
obersten/vnd des rechten gestrafft werden/als in nach-
geschribenen articulen klärlich beschriben steht.

II.

¶ Zum andern soll ein jeder kriegsman sich Gott-
loser wort vnd wercken enthalten/ vnd den sieg wider
den feindt/ von oben heraber/ von hertzen bitten/vnd
so oft zu dem Gottesdienst oder der predig des wort
Gottes umbgeschlagen würdt/ sich zu der predig ver-
fügen/ vnd dieselbig onehaffte vrsachen keines wegs
versaumē: Würdt sich aber einer oder mehr mit Gotts-
lesterigen wortten oder wercken vergreiffen/ vnd er-
zaigen/ der oder dieselbigen sollen an leib vnd leben ge-
strafft werden / nach erkandtnuß des obersten oder
rechtens/ Wer auch zu zeitten der predig vnnnd Gottes-
diensts in den weinkellern/vnd gelächern/oder sonst
an leichtfertigen örtern betretten würdt/den soll der
profos macht haben in die eysen zuschlagen/vnnnd nach
erkandtnuß des obersten straffen/ Es soll auch vnder
werende in Gottesdienst vnnnd predig kein wein/bier/
oder dergleichen/ durch die marcatanten aufgezapfft/
vnd verkaufft werden.

III.

¶ Es sollen auch alle knecht/so spies vñ kurze weh-
ren tragē /mit gutten starcken seitten wehrē / nemblich
X iij bayden

Leutterbestallung zu Speyer

bayden händen / oder gutten rappiren gefast / vnnnd auff der mustering darmit zuerscheinen schuldig seyn / Die schützen aber sollen mit gutten starcken rappiren versehen seyn: Item es sol ein jeder knecht sein rüstung / seitten oder ander wehr / nicht verändern / sondern in gutter achtung haben / vnd mit holzhauwen oder dergleichen nicht verderben / damit sie sich als kriegsleuth derselben gegen dem feindt nohtürfftiglich gebrauchend künden / vnnnd wo einer anders befunden würdt / der soll darumb gestrafft / vnd jme sonderlich seine besoldung an der mustering darumb geringert werden.

IIII.

¶ Item es soll auch sonsten ein jeder sein oberwehr / vnd sonderlich die schützen ire hagken vnnnd zugehör / in gutter gewarsamb vnd beraitschafft halten / vnd sich on kraut vnnnd loth / auch anderer nohtürfft nicht finden lassen: Da aber einer anders auff zügen vñ wacht befunden / der gestalt / das er sich seines hagkens vnd wehr gegen dem feindt nicht gebrauchen künde / der soll darumb am leib gestrafft werden.

V.

¶ Es soll auch ein jeder mit seinem oberrock oder mantel beklaidet / vnd gefast seyn / damit er sich vor dem regen vnd kälte desto bas erhalten / vnd sonderlich die schützen ire hagken vnd fläschen decken / vnnnd desto besser jederzeit geprauchten mögen.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 90

VI.

¶ Item es soll auch ein jedes fenlein knecht/sampt oder sonderlich / oder auch rottenweiß/wie es sich begeben / oder die nohtturfft erfordert / sich gebrauchen vnd schicken lassen / es sey auff zügen/wacht/oder besatzungen/ nach verordnung vnd nohtturfft vnser/ vnd vnser obersten.

VII.

¶ Vnd ob sich begeben / das ein hauptman/ oder ander befelchsman/ mit eines andern hauptmans fennerichen/wäbeln vnd knechten/etwas zuthun schiffe/ das die notturfft erhiesche/ was kriegsleuthen zuthun möglich ist / darinnen soll ihnen gehorsambt werden/ gleich ob soliches der recht hauptman geschafft hette.

VIII.

¶ Item die kindtbetterin / schwanger frauen/ sungfrauen/alte leuht/priester/prediger/vñ kirchendiener/die sollen die knecht beschützen / beschirmen/vnd bey leibs straff in keinen weg belaidigen.

IX.

¶ Item sie sollen auch der kirchen/kloster/clausen/spittalen/

Leutterbestallung zu Speyer

spittalen vnd schulen verschonen / dieselbigen nicht beschädigen / noch belaidigen / in keinen weg / bey leibs straff.

X.

Ferner sollen sie dreissig tag vor ein monat zu dienen schuldig seyn / wiedann der gebrauch ist / vnnnd soll einem jeden auff ein monat sold vier gülden zu fünff zehen patzen / oder sechzig kreuzer geben / vnnnd bezalt werden: Doch da sich das geld verzüg / vnd nicht gleich da wäre / so sollen sie gedult tragen / vnnnd nichts desto weniger ire wacht versehen / vnd keinen zug gegen dem feindt abschlagen / wiedann kriegsleuthen gebürt.

XI.

Item wo einer oder mehr / nachdem er geldt empfieng / wider darüber entlieff / oder hernacher one erlaubnuß / vnd one passport vom hauffen vor beurlaubung desselbigen hinwegzöge / Wo oder wann derselbigē einer oder mehr / in solchem betretten würdē / dieselbigen sollen an leib vnd leben on vrt hail vnnnd recht gestrafft werden / vnnnd jederman gut preis seyn / oder da er nicht betretten würdt / so soll er doch öffendlich zu einem schelmen gemacht werden / vnd keine freyhait / sicherhait / noch glaidt nirgendt haben.

Auch

XII.

¶ Auch soll kein knecht im zug/ auß der ordnung
gehn/ one merckliche vrsachen: Wo aber einer oder
mehr/ in sollichem vnghehorsam wären/ sollen die haupt-
leuth/ feldtwäbel/ vnd gemeine knecht/ den oder diesel-
bigen/ wer die seyen / so nicht in der ordnung pleiben
wollen/ mit gewalt in die ordnung treiben/ vnnnd wel-
cher sich darüber zu wehr stelte/ vnd vnghehorsamb er-
schien/ vñ darüber entleibt würdt/ soll daran niemandt
gefrenelt haben.

XIII.

¶ Wo auch einer oder mehr auffzüge vnd wach-
ten/ durch ein andern befelchsman aus pillichen vrsas-
chen/ vñ darumb / das er anders thet den ime als einem
kriegsman gepürt/ gestrafft würdt/ vnnnd er sich gegen
ime rottiren/ oder zur wehr stellen/ oder mit schmehl-
chen wortten eynlassen würdt / der soll darumb nach
erkandtnuß des obersten/ vnnnd des rechtens gestraffe
werden.

XIIII.

¶ Ob sie dann durch die obersten/ haupt/ oder
befelchsleuth/ fenlins/ oder rottenweiß/ in ein besa-
zung

Zweiter bestallung zu Speyer

zung geschickt würden / es wäre in stätten / schlössern /
märkten / oder flecken / wie es sich zutrüge / so sollen sie
sich gutwillig darzu geprauchten lassen / vnd jr leib vnd
leben / bis auff's eußerst / treulich / vnd tapffer / zuerhal-
tung derselben zu setzen / auch von keiner vbergebung
nicht reden / noch rahtschlagen / bey ihren ehren vnd
pflichten.

XV.

¶ Sie sollen auch alsdann schuldig seyn / sich in
feindts geferden vnd nöhten auff begeren des haupt-
mans / oder obersten gutwillig zu der arbeit vnd den
päwen geprauchten zulassen / bey jren ayden one alle wis-
derredt.

XVI.

¶ Item da sie in solicher besatzung durch die
feindt er sucht würden / es wäre durch einen oder mehr
stürme / sollen sie sich darnach einen weg als den andern
mit jrer ordinari besoldung settigen lassen / vnd wir
oder das Reich jnen der wegen weiters nicht schuldig
seyn / Vnd ob schlösser / stätt / vnd andere besatzungen
mit thedigung auffgenommen würdē / so soll jr keiner das
rin fallen / oder plündern / noch sich darin dringen / es
beschehe dann auß erlaubnuß oder verordnung des
obersten.

Item

XVII.

¶ Item sie sollen auch die gesicherten vnnnd gehuldigten / bey der sicherung vnnnd huldigung pleiben lassen / vnd nichts weiters gegen inen fürnemen vnnnd handeln / one wissen vnnnd erlaubnuß des obersten / oder wer von seinentwegen befelch hat / alles bey leibs straff.

XVIII.

¶ Item wo saluaguardia angeschlagen würden / da soll keiner nichts nemen / plündern / oder beschädigen / bey leibs straff.

XIX.

¶ Item da sichs begeben / das durch vns / oder vnsern verordenten obersten leutenant ein felttschlacht beschehe / oder ein stattliche hauptfeste mit gewaltigen sturmb / durch Gottes hülff erobert würdt / so soll als dann einem jeglichen knecht / wie sich der monat ihres diensts begriff / auß vnd angehen / Aber weiter sollen wir oder das Reich nicht schuldig seyn / Vnnnd da das geldt nicht gleich vorhanden / vnd den feinden abbruch geschehen möcht / so sollen sie sich auff ires obersten befelch nach der that / nachzutrucken nicht widern / vnd keinen zug den feinden zu abbruch abschlagen / vnnnd da

3 ij

sich

Leutterbestallung zu Speyer

sich einer oder mehr widerten/die sollen als mainaidig gehalten/vnd an leib vnd leben gestrafft werden/doch soll hierdurch vns an vnsern sondern wolherprachten preuchen/vnnd vergleichungen in vnsern königreichen vnd erblanden / nichts geändert/ noch in etwas preu dicirt/sondern es dabey durchaus gelassen seyn.

XX.

¶ Item es soll sich in schlachten oder stürmen / vnd in derselben eroberung niemandt auff plünderung begeben / oder vmb das gut annemen/ es sey dann die walstat vnd pláz zu vor erobert/sondern in gueter ordnung pleiben, bey vermeydung leibsstraff.

XXI.

¶ Es soll auch keiner aus dem läger auff beut/ oder anderswohin ziehen/ one wissen vnnd willen seines hauptmans / noch vber nacht von seinem fenlein pleiben/bey leibs straff/vnnd weitter erkandtnuß des obersten.

XXII.

¶ Ob einer oder mehr wären/die flucht im felde oder sonsten machten /so soll der nechst in den oder dieselbigen stechen vñ schlagen/Vñ ob einer/der also flucht machen wolt/darüber zu todt geschlagen würdt/so soll sich

Im jar 1570. vffgericht.

93

sich niemandt an ime verwürdt/sondern grossen danck
damit verdient haben.

XXIII.

¶ So aber einer entlieff/so soll derselbig den haupt
leutthen angezaigt/ vnd als dann da er erwüschet/an sei-
nem leib vnd leben gestrafft werden/ oder da er niche
betretten / zu einem offentlichen schelmen gemacht
werden.

XXIII.

¶ Es soll anch bey fren aiden von shnen kein ge-
mein/one wissen vnd willen des obersten/gehalten wer-
den: Welche aber soliches vbertretten würden/diesels-
bigen sollen alle mainaidig gehalten/ vnd an leib vnd
leben gestrafft werden/one alle gnadt.

XXV.

¶ Item es soll auch keiner mit den feinden oder
frentrummschlägern/oder trommetern/es sey im lä-
ger/zügen/oder besatzungen/sprach haben/auch kein
brieff in des feindts läger schreiben/oder pottschaft
thun/vnd von den feinden auch keine empfangen/one
befelch vnd erlaubnuß des obersten/bey leibs straff.

Item

Leutterbestallung zu Speyer

XXVI.

¶ Item es soll niemandt von den feinden oder ihren zugehörigen / es sey mans oder weibs personen / jung oder alt / durch die wacht / es sey aus / oder in das läger gelassen werden / sondern wer derselben innen würdt / soll sie auffzufangen / vnd für sein obersten / oder den feldtobersten zupringen schuldig seyn.

XXVII.

¶ Item wo einer oder mehr ainige verrähterey oder andere böse stück / so von einem oder mehr dem kriegsherrn / oder gemeinem hauffen zu nachtheil getrieben würden / erfüre vnnnd innen würdt / der soll die misshändler zu stundt der oberkeit / vnd dem profosen bey seinem aydt vnnnd pflichten anzuzaygen schuldig seyn / vnnnd da er soliches nicht thet / als ein maineydisger / vnnnd als der thätter selbst darumb gestrafft werden.

XXVIII.

¶ Item da einer oder mehr nachtheil an den freunden / vnnnd vorthail an den feinden ersehen / vnnnd wissen würdt / der soll soliches seinem hauptman / oder obersten anzaigen / vnnnd darumb grossen danck verdient haben.

Item

Im jar 1570. vffgericht. 94

XXIX.

¶ Item es solle in jeder bey leibsstraff sich gegen dem andern muhtwilligen palgens enthalten/vnd sich aller freundschaft/friedens vnd ainigkeit beflissen.

XXX.

¶ Item es soll auch keiner gegen dem andern mörderliche wehr / als büchssen / oder sonsten lange wehr/im palgen prauchen/bey seinem ardt/aber die seitzten wehr sollen einem jeden zu seiner leibs beschützung zu haben vnd zustechen frey stehn.

XXXI.

¶ Item ob einer alten has vnd neidt zum andern hett/soller denselbigen in diesem löblichen kriegszug in alleweg ruhen lassen/vnnd nicht rechnen/mit wortten oder wercken/es sey dan mit recht: Wo aber einer oder mehr dasselbig vbertretten/vnd nicht halten würden/der oder dieselbigen sollen darumb für recht gestellt/vnd nach erkandnuß an jren ehren/leib vnd leben gestrafft werden.

XXXII.

¶ Es soll sich auch niemandt gegen dem andern
rottis

Weiterbestallung zu Speyer

röttiren/ vnnnd wo sich aber zwischen etlichen palgen/
vnnnd vnfriedt zutrüg / so sollen die nechsten darbey
treulich/vnnnd vnpartheyisch friedt nemen/ zum ersten/
zum andern/ zum dritten mahl / welcher dann nicht
friedt halten wolte/ wer inen als dann zu todt schlägt/
der soll ihnen damit gepüßt haben/vnnnd welcher einen
vber den frieden/ oder ligendt/ oder wehrloß schlegt /
der soll darumb für recht gestelt / vnd nach erkandtnuß
an leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIII.

¶ Item ob einer oder mehr sein wehr /es wäre
vor oder nach dem frieden / nach einem schüsse / oder
würffe/der selbig soll an seinem leib gestrafft werden.

XXXIII.

¶ Wo auch zwen oder mehr vnainig würden /
vnnnd sich miteinander schlügen/so soll sich kein thail ge-
gen dem andern rötten / oder partheyen/vnnnd sich des
andern annemen/ sondern schaidens halben da seyn/
damit grosser vnraht vnnnd vnwillen verhüttet werd/
welche aber sich in sollichem vngehorsam hielten/diesel-
bigen sollen gestrafft werden nach erkandtnuß des
obersten.

XXXV.

¶ Es soll keiner in gefehrlichen örten / sonderlich dieweil die wacht besetzt / vñ bey der nacht abschieszen / es sey im läger / stätten / oder schlössern / dardurch schaden entstehen möcht / bey leibs straff.

XXXVI.

Ob auch einer oder mehr auff die wacht beschaiden wäre / vñnd nicht käme / der soll gestrafft werden / nach des obersten erkandtnuß : Da er aber aus leibschwacheit darauff nicht erscheinen kündt / so soll er durch seinen rottgesellen solches dem hauptman anzaigen / vñd erlaubnuß begeren.

XXXVII.

¶ Ob dann einer auff der wacht wäre / vñnd darab ohne erlaubnuß gienge / der solle one alle gnadt gestrafft werden / Es sollen auch die rottgesellen solches bey irem aidt anzuzaigen schuldig seyn.

XXXVIII.

¶ Es soll auch keiner einiche wächter an sein stat stellen / one seines hauptmans wissen vñd willen : Es soll auch ein jeder auff die losung / so jme jederzeit geben
Ja wirdt /

Zweiterbestallung zu Speyer

wirdt / gut achtung haben : Dann welcher der losung vergessen / oder mit einer vnrechter losung befunden wirdt / der soll für recht gestelt / vñ nach erkantnuß / an ehr / leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIX.

¶ Item da einer auff der schiltwacht schlaffend befunden würdt / oder sonsten ehe er abgelöset danon gieng / der soll an leib vnd leben one alle genad gestrafft werden.

XL.

¶ Item es soll auch keiner mit dem andern nach besetzter wacht / weder auff der gassen / noch im losament palgen / dergleichen auff den tagwachten / vnd in der ordnung bey straff leibs vnd lebens.

XLI.

¶ Es soll auch keiner in der freundt landt / vñnd auff vnsern vnd des Reichs boden auff dem zug / oder in den lägern / niemandt etwas mit gewalt / vnd vnbezalt nemen / noch auff die armen leuht außlauffen / vñnd plündern / sondern ein jeder seinen wirt / dabey er jederzeit in stätten oder flecken ligen wird / gepürlicher weiß zufrieden stellen.

Wer

XLII.

¶ Wer solches nicht thut/vnd klage käme/der soll durch seinen hauptman vnd obersten zu der erstattung angehalten/vnd noch darzu an leib vnd leben nach erkandtnuß gestrafft werden.

XLIII.

¶ Vnnd da mehr dann ein nation in dieser kriegs versammlung seyn sollen / soll keine mit derselben auffruhr machen/vnwillen anfahen/noch sich gegen ihnen rottiren/ auch nicht mit jnen spielen/damit grosser vnwill verhüttet werdt/bey leibs straff / sondern da einiche irrung oder mangel gegen jnen vorkommt/so sollen sie solches ihrer oberkeit anzeigen/die soll sie bey fug vnd recht handthaben: Vnd wann dem feldtläger prouiant zugeführt würdt / soll ein jeder die marcatanten vnnergwaltigt/vnd vnbelaidigt lassen/auch weder vor oder nach dem die prouiant in das läger kommet / darüber fallen/oder greiffen/es sey dann zuuorn geschätzt.

XLIII.

¶ Es soll auch keiner für das läger hinaus laufen/prouiant vorzukuffen/sondern soll das auff freyem platz in das läger führen/vnd pringen lassen/vnd warten/bis es geschätzt werdt/bey leibs straff.

Leutterbestallung zu Speyer

XLV.

¶ Vnd woder profos oder seine knecht einen oder mehr/die vngheorsamb wären / annemen wolten/soll sie niemandt daran hindern/oder sich wider sie rotten/oder auch derselben annemen/sondern sie dabey handt haben / vnd ob einer oder mehr dem profosen/oder seinen knechten / ainigen gefangnen irren / verhindern/oder der mißhandler dardurch hinweg komien wärdt/der soll in allermassen wie der thätter selbst gestrafft werden.

XLVI.

¶ Item wo einer oder mehr in einer offentlicher schändlicher that / als mordt / diebstal/ verrähterey/oder dergleichen betretten wärdt/vnd der profos oder seine diener nicht gleich an der handt wären/so sollen die nechsten/so darbey/denselben zu handthabung regimentis / bis auff des profosen oder der seinen ankunfft/auffzuhalten schuldig seyn.

XLVII.

¶ Es soll sich auch keiner vnder zwen hauptleut schreiben/oder zweymal mustern lassen/vnd keiner auff des andern namen durchgehen/auch keiner dem andern mit vnwarheit versprechen/oder dem andern sein harnisch vnd wehr leihen / sich damit mustern zulassen/Welcher das vbertrit / der soll an leib vnd leben gestrafft werden.

Item

XLVIII.

¶ Item es soll sich in der musternng ein jeder bey seinem rechten tauff vnd zunamen / auch die statt / darin oder dabey er am nechsten geboren ist / nennen / vnd eins schreiben lassen.

XLIX.

¶ Es soll auch keiner vorthail oder betrug gebrauchen / noch jemanden darzu helfen rahten / oder fürdern / damit wir / vnd das hailig Reich mit vnwilligen vnzuleffigen sölden beschwerdt / vnnnd betrogen werden / wie das beschehen kan oder mag / in keinerley weis / bey jedes aidt vnd pflichten.

L.

¶ Es sollen auch auff der musternng die haupt vnd befelchsleut / des gleichen die vom adel alle ire rüstungen anzuziehen / vnnnd bey sich zuhaben schuldig seyn.

LI.

¶ Wo raisige vnnnd fußknecht bey einander in einem läger ligen würden / so sollen die knecht zimlicher massen weichen / damit die raisigen ire pferd vnderbringen mögen / vnd sich miteinander leyden.

¶ Na iij Es

Zweiterbestallung zu Speyer

LII.

¶ Es soll sich auch ein jeder/wie er von den Quartiermaistern losiert würdt / desselben orths benügen lassen/vnd sich darinnen friedlich vñ gütlich betragen.

LIII.

¶ Item es soll auch keiner kein pflug berauben/ noch mülen / backofen/vnd was zu gemeiner notturfft dienlich/ es sey bey freunden oder seinden / one erlaubnus beschädigen/vnd zerprechen/nach kein wein/korn/oder meel mutwilliger weiß außlauffen lassen/verderben/vnd zu schaden bringen/bey leibs straff.

LIIII.

¶ Item es soll keiner alte erlebte leuht/oder prediger / auch weibs bilder / die auff keiner wehr befunden werden / des gleichen keine vnmündige kinder/zutodt schlagen/bey straff leibs vnd lebens.

LV.

¶ Es solle auch keiner one sondern befelch des obersten prandtschützen oder prennen/ oder die läger anzünden/bey leibs straff: Vnd sonderlich soll man das nicht thun / wo das volck für oder durchzucht/damit die proniant nicht verhindert werdt.

Es

LVI.

¶ Es soll sich auch ein jeder des zutrincens vnd trunckenhait mässigen/vnnd keiner den andern zu trincken nöthigen: Wa einer inder vollen weiß jemand veragwaltiget / vnd schläge/oder sonst et was vngewöhnlichs verhandlete/ der selbig soll nicht allein eben so wol ernstlich / als ober nüchtern gewesen wäre / sondern härter vnd doppel darumb gestrafft werden.

LVII.

¶ Item es soll sich sonderlich ein jeder des volltrincens mässigen/wann er wachen soll/vnd wann einer auff der wacht truncken oder voll begriffen wird/ also daß er sein wacht nicht nottursffriglich versehē kan/ der soll als baldt mit den eyssen/vnd sonst nach erkantnus des obersten gestrafft werden.

LVIII.

¶ Item wo auch sonst einer auff der strassen oder zügen / dermassen truncken oder voll betreten wirdt/ daß er sich weder seiner vernunfft/noch seiner sin/vnd sonderlich nottursffrigs gehens/vnd stehens/nicht geprauchē kan/denselbigen soll der profos/oder seine diener/wo er ihnen betritt / gefencklich eynziehen/vnd in die eyssen schlagen.

Zweiterbestallung zu Speyer

LIX.

¶ Es soll auch keiner kein lärmen/one des hauptmans vorwissen vnd befelch/es sey dann noth/machen/bey leibs straff.

LX.

¶ Vnnd ob ein lärmen würdt/soll ein jeder auff den platz/dahin er verordnet ist/lauffen/vnd keiner on merckliche leibs noht/in den losamenten pleiben/bey verliering des leibs.

LXI.

¶ Item welcher vollerey halben/seindts noht/oder lärmē versaumet oder verschlefft/der soll darumb an seinem leib gestrafft werden.

LXII.

¶ Item was ein jeder in schlachten/stürmen/oder sonst den feinden angewinnet/soll einem jeden nach kriegs recht vnd ordnung pleiben/aber mit dem geschütz/puluer/munition,vorrath der prouiant/vnd andern/was zu erhaltung des fleckens gehört/auch mit den gefangenen/was deren von kriegsherrn Fürsten/

Im jar 1570. vffgericht. 99

Fürsten/oder feldtobersten wären/sollen vns oder vnserm feldtobersten / oder befelchshaber/denen sie auch vberantwort sollen werden/zuhandlen haben / doch soll den jenigen / so sie gefangen/pilliche ergezung vnnnd verehrung dargegen beschehen: Es soll auch niemandt einigen gefangnen von sich kommen lassen/one zugeben des obersten/bey leibs straff.

LXIII.

¶ Wann einer von dem feindt oder sonsten ehrlicher weis beschädigt/oder von Gottes gewalt krank würdt/soll sein leibs besoldung dannoch jren fortgang haben.

LXIII.

¶ Vnnnd wo viech oder ander prouiant den feinden abgenommen würdt/ der oder dieselben gewinner sollen das viech nicht aus dem läger führen/sondern in dem läger vmb ein zimblichen pfenning verkauffen/nach erkantnuß eines jeden profosen/oder seines obersten hauptmans / den gemeinen knechten zu nutz vnnnd guttem.

LXV.

¶ Item es soll keiner dem andern sein gewonnen beut mit gewalt abdringen / oder nemen/vnd die vbertretter sollen darumb nach erkantnuß des obersten gestrafft werden.

LXVI.

¶ Item es soll auch ein jeder die nachrichter bey
Bb freyheit

Heutterbestallung zu Speyer

freyhait gemeines rechten pleiben lassen / welcher das nicht thut / soll an leib vnd leben gestrafft werden.

LXVII.

¶ Es soll sich keiner im droß zuziehen oder zugehen anmassen / er sey dann mit leibs schwachheit beladen / vnd hab von seinem hauptman erlaubnuß.

LXVIII.

¶ Item es sol ein jeder sein droß oder anhang / was gemeine vnerbare Weiber sein / außgenommen die rechte eheweiber / auff des obersten vnd seines hauptmans beuelch zu zeit der ersten musterung / oder hernacher / weñ es jme gepotten würdt / bey seinen ehren vnd aidt / von jme zuthun schuldig sein.

LXIX.

¶ Item es sol kein Hauptman dem andern seine besteite knecht / so von ihrem fenlein stellen / one des andern wissen vnd willen annemen / auch kein rauffigen knecht / der in dem zug von seinem herrn käme / von keinem hauptman zu fuß angenommen werden / noch keiner dem andern sonst sein gesindt abspannen.

LXX.

¶ Es soll auch keiner dem andern auff dem spil auffschlagen / noch weiter dann er bar gelt hat spielen / Wo aber einer dem andern viel oder wenig auff borg abgewinne / soll jme der ander nichts darumb zuzalen schuldig seyn.

Item

LXXI.

¶ Item wo einer oder mehr wären/die vorgeschriebene articul nicht hielten /so soll der oder dieselbigen als aydtprüchig/vnnd peinlich gestrafft werden/nach des rechten/oder des obersten erkantnuß/Vnd ob etwas in den vorgemeldten articult vergessen/vnnd nicht gemeldt wäre / das den kriegsleuthen zuhalten zusiehet/so sollen doch allemifhandlungen zu des obersten erkantnuß gestelt seyn / vnd gestrafft werden.

LXXII.

¶ Vnd sollen alle die knecht/so vber kurz oder lang bey diesem regiment in vnserm vnnd des Reichs dienst begriffen werden / sich eynschreiben lassen/vnd gelt nemen / ob sie wol bey diesem aydt nicht seyn/eben so wol zu solicher aidts pflicht/vnnd volnziehung aller obgeschriebener articul verpunden vnd verpflicht seyn/ als wann sie persönlich bey diesem schweren gewesen wären.

LXXIII.

¶ Item wo einer oder mehr der vorgeschriebene articul in verges kame / dieselbigen sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen mögen verfügen / der soll ihnen denselbigen wider fürzulesen/vnd bericht dauon zugeben schuldig seyn.

Leuttenbestallung zu Speyer

LX XIII.

¶ Sie sollen auch schwehre auff die drey monat/
vnd da man irer weitter bedarff / sollen sie auff diesen
articuls brieff/vñ bestallung/so lang man irer bedarff/
bestelt/vnnd angenommen/auch one waigerung vnnd
eynredt darauff zudienen schuldig seyn / alles mit vr-
kundt diß brieffs.

Verzeichnuß etlicher sondern puncten
obgeschribener bestallung vnd ar-
ticulen anhengig.

I.

¶ Nachdem auch den deutschen obersten/Ritt-
maistern vñ hauptleuthen / vermög der deutschen her-
prachten libertet vnd freyhait/jedoch nach inhalt vori-
ger vnd jeziger Reichs constitutionen/frembden poten-
taten deutsch kriegsvold zuzufüren/zugelassen vñ frey
ist/vnd aber jeziger zeit / andere so nicht geborne deut-
schen seyn/sich dessen auch vnderstehn/vnd geprachen
wöllen/darauf allerhant verflainerung vnd nachtheil
der deutschen nation entlich erfolgen mag/So soll hin-
fürther keiner person fremder nation/die im Reich oder
dessen schutz vnd schirms angehörigen landen nicht ge-
fessen / verstattet werden / deutsch kriegsvold zu roß
oder fuß/als ein oberster/Rittmeister/oder hauptman
anzunemē/ oder vnder sich zubestellē/vñ zuzufüren/Vnd
da solches von einer oder mehr fremder nation oberste/
oder befehlshaber im reich fürgenömen würd/soll das-
selb alß baldt durch die kraiß oberste/auch wo es von nö-
te/durch vns selbst abgeschafft vñ geweret werden:Es
sollē auch die jenigē/so sich also wider solche vnser vñ des
Reichs verordnüg/ vnder fremden oberste vñ befehls-
leuthen/

Im jar 1570. vffgericht. 101

leuhten/bestellenliessen/darumb von irer oberkeit/das runder sie geseffen/auff anklag oder ampts halben/ gerecht fertiget/vnnd gestrafft/auch ferner vnder keinem deutschen regiment gedüldet vnd gelitten werden.

II.

¶ Zum andern soll das deutsch kriegsvold/vnd alle die jenigen / so von frembden potentaten in bestallung vnd pension / oder jar vnd dienstgelt angenommen werden/in iren bestallungen vnd pension brieffen außdrucklich vorbehalten / das sie sich wider das hailig Reich deutscher nation, vnnd das geliebt vatterlandt / oder einigen Stand dessen/weder offensiuè noch defensiuè nicht geprauchten lassen/sondern vor allen andern desselben wolfahrt vnd pesten schaffen/vñ befürdern/vnnd in keinerley weg / wie es auch von den frembden potentaten möge fürgenommen werden / demselbigen zuwider dienen noch bestellen lassen.

III.

¶ Zum dritten / das das deutsch kriegsvold/vnnd alle desselben obersten vnd befelchhaber/bey frembden potentaten / vnd in iren kriegs diensten/sich vnser vnd des Reichs jetzternendten/vñ auffgerichtten bestallung vnnd reutter rechten/ auch articuls brieffen/soniel das kriegs regiment vnnd ordnung belangt/gemäß zuuerhalten schüldig vnd pflichtig seyn sollen.

Bb iij Zum

Leutterbestallung zu Speyer

IIII.

¶ Zum vierdten / da ein oberster / Rittmeister / hauptman oder ander befelchsmann zu roß oder fuß / vñ in gemein alle kriegsleuht / bey frembden potentaten / vnd iren kriegsdiensten vnser vnd des hailigen Reichs jetziger bestallung / reutter rechten / vñnd articuls briesfen / soniel das kriegs regiment vnd ordnung betrifft / zuwider thun / oder in andere weg sich ihrer ehren ver-gessen / vnd sonderlich die befelchsleuht gegen irem vñndergebenen kriegsuold / durch feindts verforthailung / practicirung / vñnd handtirung mit prouiant / durch klaidung / oder den bewerten rüstungen vñ wehr auff-zutringen / oder in andere wege / an irer besoldung vnd verwarlosung gegen dem feindt vntrenlich / vnerbarlich / vnd vbel handeln würden / ob sie gleich an demselbigem orth vngestraft entkommen / so sollen sie doch mit desto weniger vor irer ordenlicher oberkeit / da solliches von iuen kundtbar / vñnd wissendt würdt / von ampts wegen / oder auff jemandts anklag gerecht fertigt / für gestelt / vnd gestraft werden / vñnd im fall des orts mangel vorfiel / die sach vnd verwürckung notori vnd straffbar wäre / sollen wir derhalben als die höch-ste oberkeit / von ampts wegen / oder da die klag sonst an vns gelangt / eynsehens haben / vñnd vermög vnser vnd des hailigen Reichs bestallung / oder reutter rech-tens / oder articuls brieff / gegen den verwürcker zu gebürlicher straff procediren / vnd vorsehen.

V.

¶ Zum fünfften / demnach auch die notturfft er-fordert / allerhandt verklarinerung / vñnd nachtheil zu-
verhüten

Im jar 1570. vffgericht. 102

uerhüten / gute verordnung zuthun / das die senlein mit wolgeübten erfahren knechten / vnnnd tauglichen rüstungen vnd wehren / sonderlich aber mit guten schützzen / daran jeziger zeit mercklich hoch vnd viel gelegen / fürnemblich dieweil frembde nationen sich darin viel vben / wol bestellt / oder versehen werde / So ist verordnet / das vnder jedem senlein vier hundert personen / vñ denselbigen ein hundert wol gerüster knecht mit langen spießsen / vnnnd ein jeder der selbigen ein kurtz sewer rohr bey sich haben / vnnnd erhalten werden sollen / vñ der welichen hundert gerüster knecht / der halb thail / nemblich / so vber acht gülden besoldung haben / volle rüstungen mit ganzen armschinen / oder panzer ermbelen tragen sollen / Mehr fünffzig mit schlacht schwert / tern / oder andern tauglichen kurtzen wehren / als hellespartten / von den eltesten vnd erfahren kriegsleuten die auch ire gute rüstung haben / vñ zu bedeckung des senleins / vnnnd wo es sonsten von nöhten / gepraucht werden / der jeder soll neben seinem kurtzen wehr ein kurtz sewer schlagende püchs am gürttel bey sich haben vñ tragen / Die vberentzige fünffzig personen aber / sollen mit plossen knechten / vñ langen spießsen besetzt / vñ vnderhalten werde / welches alles also in die bestellungen vnd bewerbungen den obersten vnd hauptleuten forthin eyngepunden werden soll.

VI.

Die vberigen zwey hundert knecht sollen hagkens schützen seyn / aber mit guten sturmbhütten / rappieren / dergleichen mit guten birschrhoren / sewer oder
B b iij schwambz

Leutterbestallung zu Speyer

Schwambschlossen staffiert seyn / Sie sollen auch monatlich geübt / vnd ihnen an backen anzuschlagen vnnnd abzuschiesen eyngepunden werden / Welcher dann mit seinem schiesen nicht besteht / dem soll zu straff der hagt nidergelegt / vnd ein plosser spieß geben werden / Hier gegen soll einer auß den gemeinen plossen knechten / so taugliche vorhanden / an die statt genommen werden / damit sie dardurch zum wol schiesen / vnd zur fraydigkeit / auch sich einer vor dem andern sehen zulassen geraitzt werdt.

VII.

¶ Vnd dieweil die frembden nationen anheben / sich auch der doppelhagken vnder den schützen zugerauchen / so sollen vnder jedem fenlein zehen schützen mit doppelhagken auch vnderhalten werden.

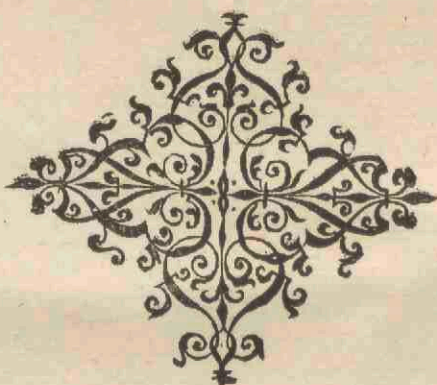
VIII.

¶ Vnnnd sollen von gedachten schützen / die hundert mit fünff gülden / fünffzig mit sechs / vierzig mit sieben / vnd acht gülden / vnd die vberigen zehen / so doppelhagken tragen / mit zehen gülden monatlich vnderhalten / vnnnd die vorthail nach eines jeden erfahrung / tauglichkeit vnd verdienst mit sonderm fleiß / vnnnd ongunst durch die Commissari auß gethailt / vnd der wegen sondere erkündigung gehalten werden.

Im jar 1570. vffgericht. 103

IX.

¶ Es sollen auch vnder jedem fenlein knechten zum wenigsten acht oder zehen vom adel/ oder andere versuchte erfahrene kriegsleut/ mit etwas mehrer besoldung vnderhalten werden/ die mit iren kleppern/ so sie selbst vnderhalten sollen/ gefast seyn/ auff iren obersten oder hauptman zuwarten / wo es von nöhten/sonderlich aber zu führung der schügen/sich gebrauchen zulassen.



Gedruckt in der Churfürstlichen stadt
Meyns/durch Franciscum Behem.
M. D. LXXI.

103. *Handwritten text, likely a title or page number, written in a historical script.*

Small handwritten mark or number.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or a series of entries.

Handwritten text, possibly a signature or a specific entry.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a concluding note.

Small handwritten text or mark at the very bottom.

